

Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance

Donnerstag, 14. Dezember 1989, Nachmittag
Jeudi 14 décembre 1989, après-midi

15.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Ruffly

87.043

Militärstrafgesetz (Dienstverweigerer) und Militärorganisation. Aenderung Code pénal militaire (objecteurs de conscience) et organisation militaire. Modification

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 2157 hiervoor – Voir page 2157 ci-devant

Allgemeine Aussprache – Débat général

Fortsetzung – Suite

Luder: Wir alle haben uns in der Eides- oder Gelübdeformel unserer Bundesverfassung unterstellt und sind ihr verpflichtet. Die Verfassung räumt uns nur einen engen Spielraum in der Lösung der Dienstverweigererfrage ein. Bis heute hat unser Volk jede Verfassungsänderung im Militärbereich abgelehnt. Eine Dienstverweigerung stellt einen Verstoß gegen die vom Volk geschaffene Verfassung dar und ist ein Straftatbestand. Wie wir diese Straftat nun ahnden wollen, steht heute zur Diskussion.

Im vorliegenden Militärstrafgesetz sind drei Wege vorgezeichnet: Ein milder Weg mit Anträgen, die die bundesrätliche Vorlage abschwächen. Es sind Anträge darunter, die mit dem geltenden Recht in Kollision stehen. Dann haben wir einen mittleren Weg, das ist der Antrag des Bundesrates, und schlussendlich den harten Weg; das sind alle die Anträge, die darauf abzielen, die Bundesratsvorlage zu verschärfen.

Ich wende mich gegen alle Anträge, die eine Verschärfung gegenüber der bundesrätlichen Vorlage beinhalten. Zum Beispiel die Aufnahme der Forderung «schwere Gewissensnot» oder eine Verurteilung wegen der Dienstverweigerung, wenn zur Zeit der Verweigerung schon eine Dienstuntauglichkeit bestanden hat. Keine wirklichen Gründe sprechen für solche Verschärfungen.

Ich habe Verständnis für die verschiedenen Rückweisungsanträge. Das Problem der Dienstverweigerung ist mit der heutigen Vorlage sicher nicht vom Tisch. Bei einer Rückweisung müssen wir uns aber auf Jahre mit der heute unbefriedigenden Ordnung abfinden. Der Dienstverweigerer wäre noch auf Jahre hinaus anderen Straffälligen gleichgestellt, auch im Vollzug.

Frau Stamm hat deutlich darauf hingewiesen. Was wir heute tun können, ist ein erster möglicher Schritt. Unter der heutigen Verfassung wird nichts wesentlich anderes vorgelegt werden können als das, was heute vorliegt. Der mit der Verfassungsänderung zusammenhängende Vollzug dauert Jahre.

Neben der Aenderung des Militärstrafgesetzes können und müssen wir ein Zweites tun: unsere Armee neuzeitlich, konstruktiv und attraktiv gestalten in Menschenführung und in Ausbildung. Leerlauf in der Armee muss ein Fremdwort wer-

den. Wir müssen auf die Vorlage eintreten und sie jetzt durchberaten, um Militärdienstverweigerer nicht mehr Straffälligen gleichzustellen.

M. Leuba: Avez-vous déjà entendu parler de la quadrature du cercle? Dans un sens général, sans doute, mais plus précisément, cela signifie l'impossibilité dans laquelle se sont trouvés les géomètres du Moyen-âge de trouver une formule pour transférer la surface d'un cercle dans celle d'un carré. Nous sommes exactement devant ce problème aujourd'hui. Si vous en doutiez, les très nombreuses propositions qui vous ont été faites de part et d'autre, tendraient à confirmer ce que je dis. Je prétends qu'il est absolument impossible de concilier l'obligation générale de servir, règle à laquelle la grande majorité d'entre nous est attachée, avec le droit à l'objection de conscience, le tout surmonté encore du principe de l'égalité des sacrifices, qui rend évidemment toute solution impossible.

Deux principes s'opposent en cette matière: d'une part, la nécessité pour chacun de concourir à la défense du pays, la Confédération ayant été créée pour cela, me procurant ma liberté et mon indépendance, ce qui me donne des obligations à son égard de ce chef; d'autre part, la répugnance que nous avons tous à condamner quelqu'un à la prison parce qu'il n'adopte pas le comportement que nous souhaiterions pour des raisons de conscience. A cet égard, les libéraux, particulièrement sensibles à ces problèmes de conscience, sont au centre de cette opposition.

On a invoqué ici l'article 18 de la Constitution fédérale; j'aimerais rappeler aussi l'article 49, alinéa 5, qui pose très exactement le problème: «Personne ne peut être libéré d'un devoir civique pour des raisons de conscience.» Donc, aussi longtemps que cet article subsistera, il n'y a pas d'espoir de résoudre ce problème sur le plan constitutionnel.

J'aimerais faire encore deux remarques: tout d'abord, prétendre comme l'a fait Mme Pitteloud ce matin que l'on ne saurait sonder les consciences est une formule alléchante mais fautive. Les tribunaux ne font rien d'autre lorsqu'ils déterminent si quelqu'un a agi avec intention ou par négligence ou lorsqu'ils déterminent les mobiles d'un acte criminel. Ils ne font rien d'autre que de sonder la conscience de celui qu'ils sont appelés à juger. Ils ont donc l'habitude de ce genre de difficultés.

La deuxième remarque a trait au service civil. Le service civil a le mérite essentiel de ne pas exister, par conséquent, de ne pas montrer ses défauts. Si l'on en croit les expériences faites à l'étranger, le service civil n'est pas tout à fait la solution euphorique que certains ont cru dépeindre ce matin. Des expériences faites à l'étranger démontrent qu'il y a des difficultés considérables dans le service civil.

Finalement, je poserais encore à M. le conseiller fédéral une question qui est au centre de notre débat: Est-ce que, véritablement, il est encore nécessaire que je fasse du service militaire, que je sois obligé de faire ce service pour défendre mon pays? Si la réponse est négative, il aurait fallu me le dire plutôt, avant le 26 novembre. Si elle est positive, il y a alors un problème pratiquement insoluble avec l'objection de conscience. Néanmoins, je me rallie au projet qui vous est présenté et je vous invite à en faire de même, malgré ces réserves, d'abord parce que le projet qui est présenté évite – et c'était cela l'objectif – d'envoyer en prison des gens qui ne peuvent pas faire du service militaire pour raison de conscience et, à cet égard, nous devons faire ce pas nécessaire. Ensuite, je crois que c'est une solution honnête. Elle n'est pas parfaite mais elle permet de résoudre en tout cas une large partie du problème et elle est acceptable. De plus, je suis convaincu que nous ne trouverons aucune autre solution, les débats l'ont démontré ce matin. Dans ces conditions, il vaut mieux une solution qui soit acceptable par une majorité que des solutions peut-être mieux élaborées mais qui ne trouveraient aucune majorité, j'en suis convaincu.

Engler: Zum Nichteintreten möchte ich mich nicht äussern. Nichteintreten bedeutet, kein Problem zu sehen, ein Problem nicht anzuerkennen oder nach keiner Lösung suchen zu wollen.

Neben der entlasteten Traktandenliste gibt es aber Gründe für eine Rückweisung. Diese vermögen mich nicht zu überzeugen. Die Rückweisungsanträge enthalten samt und sonders kein klares Konzept, keine inhaltlichen Richtlinien, an die sich die Kommission halten kann, und schon gar keine Richtlinien, die eine Mehrheit in diesem Rat finden könnten.

Sympathien hätte ich grundsätzlich für eine weitere Auslegung des Artikels 18, für eine noch bessere Lösung. Allerdings, eine weitere Auslegung von Artikel 18 scheint mir nicht möglich. Artikel 18 Absatz 1 der Bundesverfassung statuiert klar die Pflicht für jeden Schweizer, Dienst zu leisten. Würde diese allgemeine Dienstpflicht mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit kollidieren, so wäre vielleicht eine weitere Lösung möglich und somit Rückweisung sinnvoll. Artikel 18 Absatz 1 enthält aber leider einen weiteren Satz, wonach die Verfassung Ausnahmen von der Pflicht, Dienst zu tun, nicht vorsieht. Damit fällt die Kollision zwischen Glaubens- und Gewissensfreiheit und der allgemeinen Dienstpflicht zugunsten der Armee weg. Für einen echten Zivildienst müsste dieser letzte Satz von Artikel 18 Absatz 1 wegfallen. Dafür wäre eine Verfassungsänderung nötig.

Hüten wir uns doch vor dieser Illusion, eine Verfassungsänderung wäre leicht möglich. Selbst wenn wir uns auf einen Verfassungstext zu einigen vermöchten, selbst wenn Volk und Stände mit einer Verfassungsänderung einverstanden wären, selbst dann wären wir nicht viel weiter als heute. Wir hätten uns dann erneut mit der Gesetzgebung zu befassen. Dies braucht Zeit, viel Zeit. Lassen wir uns nicht trügen. Die Mehrheit wird sich nicht verändern, und mit einer Rückweisung verändert sich auch die heutige Verfassungsgrundlage nicht. Was wir mit einer Rückweisung tun, ist nichts anderes, als ein ungelöstes Problem für weitere Zeit auf die lange Bank zu schieben und keinen weiteren Schritt in Richtung Entkriminalisierung zu tun.

Ich bitte Sie, gegen den Nichteintretensantrag und gegen den Rückweisungsantrag zu stimmen.

Hess Peter: In der Märzsession dieses Jahres ist die Dienstverweigerer-Vorlage nicht zuletzt deshalb von der Traktandenliste gestrichen worden, weil sich erneut eine unheilige Allianz zwischen Minimalisten und Maximalisten abgezeichnet hat. Wie bereits bei den zwei vom Volk klar verworfenen Verfassungsinitiativen ging auch die vorliegende, aus Kreisen der CVP angeregte Vorlage dem rechten Spektrum zu weit. Die SP hingegen wollte nicht von ihren Maximalforderungen nach einem freien Zivildienst abweichen. Die Tatsache, dass wir im Abstimmungskampf um die Armeeabschaffung zur Frage der Dienstverweigerer mit leeren Händen antreten mussten, hat uns zu Recht viele Vorwürfe eingebracht.

Doch der 26. November hat alte Fronten aufgebrochen. Nach vielen erfolglosen Versuchen haben wir heute erstmals die Chance, in dieser Frage einen echten Schritt nach vorne zu tun.

Ausgerechnet die SP und die Grünen, also Kreise, die seit Jahren nach einer raschen Lösung gerufen haben, wollen nun diese Chancen mit ihrem Rückweisungsantrag erneut durchkreuzen. Um ihrer Maximalforderung willen sind sie nicht bereit, Hand zu bieten, damit wir heute einen Weg aus dieser unseligen Pattsituation finden können. Für sie gibt es nur alles oder nichts. Ein Zwischenziel ist für sie schlechter als nichts.

Was aber bedeutet Rückweisung? Rückweisung an den Bundesrat führt erneut zu einer Verzögerung von zwei bis drei Jahren, im Falle eines Antrages auf Verfassungsänderung gar von drei bis vier Jahren. Eine kürzere Frist vorzugeben wäre unrealistisch, denn sie wollen ja nicht bloss kosmetische Aenderungen, sondern einen grundsätzlichen Neubeginn, wie es Kollege Ott heute morgen ausgedrückt hat. Das aber würde erneut ein breitabgestütztes Vernehmlassungsverfahren erfordern, wenn wir die notwendige breite Abstützung im Volk finden wollen.

Rückweisung an den Bundesrat zerstört andererseits die berechtigten Hoffnungen vieler, die seit Jahren auf eine Lösung warten. Wer übernimmt die Verantwortung? Wer erklärt allen diesen Hoffenden, dass sie vergeblich gehofft haben, in unsi-

cherer Erwartung einer noch unklaren Lösung, die einmal mehr das Risiko des Scheiterns in sich trägt.

Mit meiner Fraktion bin ich der Meinung, dass die heutige Vorlage mit den verschiedenen Minderheitsanträgen genügend Spielraum bietet, um einen ersten Schritt, einen echten Schritt nach vorne, zu tun. Dieser Schritt mag je nach Standpunkt als gross oder klein bewertet werden, aber, Frau Pitteloud, es ist ein Schritt in die richtige, nicht in die falsche Richtung.

Mit den Anträgen Steinegger und Zwygart stehen wir sogar in Einklang mit den Vorschlägen aus kirchlichen Kreisen. Es wurde heute auch die Frage nach der Vereinbarkeit eines zivilen Ersatzdienstes mit dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht aufgeworfen. Doch fragen wir uns vielmehr, Herr Blocher: Welcher Einbruch in diesen Grundsatz ist tiefer, eine demokratisch abgestützte Regelung für Mitbürger, die in einer Gewissensnot stehen, oder 35 Prozent Nein zu unserer Armee und damit indirekt auch zum Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht?

Es geht heute darum, für eine nach wie vor relativ kleine Gruppe von Wehrpflichtigen einen Ausweg aus persönlicher Not zu finden. Befreien wir uns von einer Last, die das wehrpolitische Klima der letzten Jahre nachhaltig negativ beeinflusst hat. Tun wir einen längst überfälligen Schritt, auch wenn heute nicht alle Maximalziele erreicht werden. Es geht nicht um politische Lorbeeren, sondern es geht um Einzelschicksale.

In diesem Sinne bitte ich Sie, sämtliche Rückweisungsanträge abzulehnen.

Sager: Die Bemühungen um die Entkriminalisierung der Dienstverweigerer werden oft mit der Begründung bekämpft, man schaffe damit zwei Kategorien von Dienstverweigerern. Ich meine, unsere Antwort sollte sein, dass wir genau das wollen. Eine Beurteilung, wie sie vor mehr als dreissig Jahren noch annehmbar war, muss heute aufgegeben werden. Bis damals hatten vielleicht ein bis zwei Dutzend junge Menschen jährlich, meist von religiösen Gewissenskonflikten geplagt, die gerichtliche Verurteilung dem Wehrdienst vorgezogen. Von daher stammt noch die gängige, in den meisten Fällen aber nicht mehr tragbare Bezeichnung «Dienstverweigerung aus Gewissensgründen».

Diesen Begriff müssen wir fallenlassen. Fachleute verschiedener Sparten, die mit dem Problem konfrontiert sind, anerkennen längstens, dass die Gruppe der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen in den letzten Jahrzehnten kaum grösser geworden ist. Wenn es heute 20- oder 30mal mehr Dienstverweigerer gibt als dazumal, so ist dies auf andere Kategorien der Dienstverweigerung zurückzuführen. Einerseits gibt es eine grosse Zahl von Wehrpflichtigen, die sich mit gutem Grund wegen psychischer Störungen nicht zum Militärdienst fähig fühlen, diesem Eingeständnis aber ausweichen und Gewissenskonflikte geltend machen. In der Mehrzahl der Fälle müssten diese Leute wohl möglichst vor einer Verurteilung erfasst und ärztlich ausgemustert werden. Es ist nicht die Schuld der Psychiater und ihrer oft beklagten Nachsicht, dass viele junge Leute aus psychischen Gründen untauglich zum Militärdienst sind.

Die psychischen Anforderungen steigen in einer modernen Armee. Gleichzeitig aber sinkt in einer Zeit der Wohlstandsexplosion die psychische Belastbarkeit. Nur wer mehr Interesse an alarmierenden Statistiken über Dienstverweigerung hat als am Wohl der betroffenen Menschen, beklagt den Umstand, dass die psychiatrische Ausmusterung die Verurteilung eines Dienstverweigerers verhindern könnte. Wesentlich grösser als die Zahl der psychisch Untauglichen dürfte diejenige von etwas bequemeren Zeitgenossen sein, denen der Militärdienst einfach nicht passt und die das in zunehmendem Masse auch offen gestehen.

Sie haben nichts gegen die Landesverteidigung, möchten sie aber denen überlassen, denen es Spass macht. Oft denken sie sogar an eine Berufsarmee. Solche Leute dürfen wohl kaum als gewissensgequälte Dienstverweigerer betrachtet werden.

Die sehr wenigen mit ihrem Gewissen ernsthaft ringenden Dienstverweigerer verdienen unser Bemühen. Es ist unzulässig, sie Kriminellen gleichzusetzen. Für sie wäre auch ein Zivil-

dienst eine Wohltat gewesen. Wer aus ärztlicher Sicht aus psychischen Gründen nicht diensttauglich ist, sollte möglichst vor einem Gerichtsverfahren sanitarisch ausgemustert werden können.

Ob die stark wachsende Zahl von Dienstverweigerern, die aus eigennützigen Gründen die Wehrpflicht ablehnen, ein wesentliches Entgegenkommen verdienen, müsste im Rahmen einer Revision von Artikel 18 der Bundesverfassung diskutiert werden. Sicher ist: Sie bilden eine andere Kategorie von Dienstverweigerern, und sie verdienen die Bezeichnung «aus Gewissensgründen» nicht.

Ja zum Eintreten, Nein zur Rückweisung.

Fierz: Die Aerzte und Truppenärzte, der «blaue Dienstweg» der Ausmusterung, wurden hier mehrfach angesprochen. Ich bin einer der wenigen Truppenärzte im Rat und möchte meine persönliche Erfahrung kurz schildern.

Ich habe drei Dienstjahre hinter mir. Ich bin ein überzeugter Befürworter einer bewaffneten Landesverteidigung und auch einer Volksbewaffnung, und ich habe als Vorsitzender von Untersuchungskommissionen und als Truppenarzt mit mehreren Dutzend Leuten engen Kontakt gehabt, die entweder den Dienst oder den Dienst mit der Waffe verweigert haben. Ich muss sagen, dass ich nach anfänglicher Skepsis vor der Mehrzahl dieser Leute grossen Respekt gewonnen habe. Es sind vielfach Leute mit einem hohen ethischen Niveau, die mit der Schlechtigkeit der Welt nicht den Kompromiss eingehen wollen, den ich und vielleicht die meisten von uns eingegangen sind. Auch wenn ich ihnen nicht folgen kann und will, habe ich Respekt vor ihnen.

Zum «blauen Dienstweg»: Diese Leute kommen natürlich auch beim Arzt vorbei, z. B. wenn sie plötzlich sagen: Ich kann, ich will nicht mehr Dienst tun. Das Reglement wird mit Herz ausgelegt, Herr Fäh, auch im anderen Sinn. Wie manchen Oberst behält man im Dienst, obwohl er ein Magengeschwür, einen hohen Blutdruck hat? Nach Reglement müssten wir sie alle heimschicken. Wenn wir das Reglement in diesen Chargen anwenden würden, Herr Fäh, könnten wir die Armee aufheben. Das ist die Realität. Das können Ihnen auch Divisionsärzte bestätigen.

Wenn ein gesundheitlicher Grund vorliegt, fragt der Truppenarzt jeweils: Wollen Sie Dienst tun? Dann schaut er, ob er es verantworten kann, den Mann zu behalten. Ähnlich ist es bei dem, der sagt, er könne nicht Dienst tun. Da macht der Truppenarzt ein medizinisches Inventar. Wenn der Betreffende eine Epilepsie hat, ist er nach Ziffer des Reglementes dienstuntauglich, und das Problem ist gelöst. Manchmal muss der Truppenarzt auch sagen: Er ist in psychiatrischer Behandlung, er hat eine schreckliche Jugend gehabt, er hat einen schwierigen Charakter, er kann sich nicht anpassen. Das sind Grenzfälle. Aber ich glaube, es liegt im Ermessen, zu sagen, der Charakter sei ungeeignet.

Ich habe – wie viele meiner Kollegen – nach bestem Wissen und Gewissen versucht, das Reglement jeweils korrekt auszulegen. Wenn wir einen medizinischen Grund finden konnten, der eine «blaue Dispensation» rechtfertigte, haben wir sie angeboten.

Die Dienstverweigerer, die aus echten Gewissensgründen verweigern, sind Fundamentalisten. Ich weiss auch, was Fundamentalismus ist. Sie wollen die Vorlage, die hier angeboten wird, nicht. Sie wollen eine echte Lösung. Das ist wie in der Medizin oder in der Psychotherapie: Wenn ein Betroffener etwas nicht will, hat es keinen Sinn, es ihm aufzuzwingen.

Man kann sich dieser Vorlage höchstens als Notbehelf, als notdürftiger Uebergangslösung anschliessen, falls die Anträge Zwygart angenommen werden. Sonst ist sie inakzeptabel. Die definitive Lösung muss ein echter Zivildienst sein. Es werden grosse, fast unlösbare Aufgaben auf uns zukommen, die wir ohne einen Zivildienst gar nicht lösen können. Wenn man ausrechnet, wieviel Pflegepersonal wir wegen der sich ändernden Altersstruktur, wegen der Aids-Epidemie brauchen werden, muss man sehen, dass wir ohne massiven Ausländerimport oder einen Zivildienst die Spitäler nicht mehr betreiben können. Vielleicht werden dort sogar die Frauen einmal mittragen.

Noch ein letztes Wort zu den Drückebergern: Viel häufiger als die offene Verweigerung, bei der man vor Gericht steht, ist es, dass man mit 16 Jahren sagt, man habe Rückenschmerzen; dann gibt es Röntgenbilder. Dass man mit 17 Jahren wieder sagt, man habe Rückenschmerzen; dann gibt es wieder Röntgenbilder, und dass man zur Rekrutierung mit einem kiloschweren Röntgendossier anrückt. Was wollen Sie als Truppenarzt da machen? Vielleicht hat der Betreffende recht, vielleicht hat er gelogen. Hier wird unterlaufen, aber nicht durch diejenigen, die vor Gericht gehen. Der Weg mit den Röntgenbildern ist in gewissen Kantonen seit zwanzig Jahren absolut üblich.

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Nach den sehr vielen Voten werden Sie begreifen, dass ich nicht auf alle einzeln eingehen werde. Ich versuche, zum Abschluss dieser Debatte, aus der Sicht der Kommission einzelne Schlüsse zu ziehen und Wertungen vorzunehmen.

Wenn man die Haltungen vom rechten über den mittleren bis zum linken Flügel betrachtet, so darf man festhalten, dass die Vorlage des Bundesrates und die Version der Mehrheit der Kommission sicher in der Mitte des Meinungsspektrums liegen.

Wenn Kollege Blocher mit einem Nichteintretensantrag die Diskussion und an und für sich weitere Schritte ablehnen will, so ist das eine Meinung, die nicht nur zu akzeptieren ist, sondern über die wir auch zu befinden haben.

Ich meine aber, dieser Antrag verkenne die Aussagen, welche dieser Rat, ja beide Kammern bereits 1984 gemacht haben. Ich erinnere daran, dass die beiden Ratsmotionen oppositionslos an den Bundesrat überwiesen wurden. Auch in der Diskussion von 1984 ist diesen Motionen keine Opposition erwachsen. Was damals richtig war, meine ich, ist auch heute noch richtig. Wir haben keinen Grund, diesen Versprechungen, die damals gemacht wurden, nicht nachzuleben. Es scheint mir, es ist unsere Pflicht und Aufgabe, dafür zu sorgen, dass wir einen ersten, einen bescheidenen, aber einen richtigen Schritt tun.

Es gibt eine zweite Tendenz in diesem Rat, die Eintreten beschliessen und nachher die Revision an den Bundesrat zurückweisen will. Wie ich soeben vom Ratsbüro hören konnte, zeichnet sich nun eine Gruppierung dieser Rückweisungsanträge ab. Es scheint, dass sich die sozialdemokratische Fraktion und Frau Leutenegger Oberholzer mit ihren Rückweisungsanträgen zusammenschliessen. Auf der andern Seite hat sich auch eine Union zwischen Herrn Büttiker und der Landesring/EVP-Fraktion ergeben. Das würde heissen, dass wir nachher bei den Rückweisungsanträgen diese beiden Gruppen einander gegenüberstellen würden. Sollte eine dieser beiden Rückweisungsgruppen obsiegen, so hätte dieser Rat nachher über die einzelnen Antragspunkte zu befinden. Es hätte eine Detailberatung zu diesen einzelnen Anträgen stattzufinden, weil der Rat einen klaren Auftrag gegenüber dem Bundesrat zu formulieren hat.

Ich möchte eine weitere Unterscheidung dieser zwei Rückweisungsgruppen vornehmen: Die eine Gruppe fordert vom Bundesrat eine neue Vorlage auf Verfassungsebene. Büttiker/Landesring/EVP formulieren einen Antrag, der keine neue Verfassungsgrundlage erfordert, über den wir im Rahmen der Verfassung diese Gesetzesrevision erneut zu beraten hätten. Ich frage mich: Warum Rückweisung an den Bundesrat, wenn man diese Frage hier im Plenum diskutieren kann? Auf jeden Fall müsste die Meinung der Gruppe SP/Leutenegger Oberholzer zu einer neuen Verfassungsvorlage führen, und das wäre klar ein Auftrag an den Bundesrat. Bei der andern Gruppe möchte ich dem Rat überlassen, dem Bundesrat den Auftrag zu erteilen, das bestehende Gesetz oder die bestehende Vorlage nochmals zu überprüfen.

Ich möchte trotzdem auf eine kurze Wertung dieser beiden Anträge eingehen. Die Sozialdemokraten fordern klar eine Rückweisung an den Bundesrat, mit dem Auftrag, dem Rat eine Zivildienstvorlage zu unterbreiten. Mit andern Worten: die Wiederholung der damaligen Tatbeweisiniziative oder ein Modell analog Bundesrepublik Deutschland. Beim Modell Bundesrepublik ist immerhin zu erwähnen, dass dort immer noch Ge-

wissensgründe gefordert sind. Es braucht also den Ausweis der Gewissensnot.

Nun sagt Frau Leutenegger Oberholzer in ihrem Antrag – im Gegensatz zum Antrag der Sozialdemokraten –, es sei auf jegliche Gewissensprüfung zu verzichten. Dann wird verwiesen auf die Erklärung der Menschenrechte, auf die Menschenrechtskonvention und auf Beschlüsse des Europarates. Es wird also ein klassischer Zivildienstartikel auf Verfassungsebene gefordert.

Bei den Anträgen Büttiker und Landesring/EVP will ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken. Herr Büttiker fordert, dass zur Vereinfachung des Verfahrens bei Gewissenstätern in jedem Fall auch eine Strafe auszufallen sei, bevor der Arbeitsdienst geleistet werde. Das heisst nichts anderes als Festhalten an der heutigen Situation, denn die Privilegierten werden heute so behandelt. Es erfolgt der Schuldspruch, die Ausfällung der Strafe und nachher der Vollzug in den Formen der Haft.

Eine weitere Frage, die sich hier stellt, ist diejenige der Löschung der Strafe. Ich möchte Ihnen die Diskussion in Erinnerung rufen über die bekannten Fichen, die wir in der Bundesverwaltung haben. Das würde also mit dem Antrag Büttiker dazu führen, dass wir weiterhin diese Leute registrieren, um dann nach geleistetem Arbeitsdienst die Strafe zu löschen.

Löschen heisst: «Vermerk gelöscht», aber der Eintrag wird stehenbleiben. Wollen Sie tatsächlich zu den alten Verhältnissen zurückkehren? Das ist ein Rückschritt.

Weiter wird die Meinung vertreten, man sollte bei der Arbeitsdienstleistung von der Dauer der ausgesprochenen Strafe ausgehen. Das heisst nichts anderes, als dass das Tatbeweiselement aus dem bundesrätlichen Lösungsvorschlag herausgenommen wird. Ohne ein bestimmtes Tatbeweiselement würde diese Vorlage einen anderen Sinn erhalten.

Bei Buchstabe d von Kollege Büttiker wird die Forderung aufgestellt, dass der Uebertritt zum waffenlosen Dienst im Verlaufe der Rekrutenschule ermöglicht sein müsse. Ich vertrete seine Auffassung ebenfalls. Aber das befindet sich nicht in unserer Kompetenz. Das liegt im delegierten Kompetenzbereich des Bundesrates, der das tun kann oder nicht. Dieser Wunsch wurde zu Recht bereits in der Kommission ausgesprochen. Ich wollte die Problematik und die Zusammenhänge dieser Anträge aufzeigen.

Man kann in diesem Rat – das ist Ihr demokratisches Recht – jede Auffassung und jede Version vertreten. Hingegen habe ich nach Schluss der Debatte feststellen müssen, dass tatsächlich verschiedenste Schritte, unabhängig von der politischen Herkunft, möglich sind. Was heute präsentiert wird, ist ein kleiner Schritt, ein richtiger Schritt und für einzelne unter Ihnen ein Schritt, der nicht weit genug geht.

Ich frage Sie, ob wir die berechtigten Anliegen einer kleinen Gruppe negieren sollen und sie weiterhin auf die Wartebank versetzen und dafür sorgen, dass in vielleicht fünf bis sechs Jahren wiederum eine Vorlage auf unseren Tischen liegt. Man sollte einen ersten Schritt tun, und alle weiteren Schritte sind Ihnen überlassen. Dazu stehen Ihnen die parlamentarischen Mittel und Rechte zur Verfügung. Sie haben auch die Möglichkeit, allenfalls eine Volksinitiative zu ergreifen.

Unser alterfahrener Kollege Hubacher hat den richtigen Weg gewählt, obwohl ich seine Meinung nicht teile. Er hat eine parlamentarische Initiative eingereicht, worin er den Bundesrat auffordert, den Räten eine neue Zivildienstvorlage zu unterbreiten. Herr Kollege Hubacher hat mindestens den Weg aufgezeigt, was uns aber nicht hindert, die vom Bundesrat und der Kommission empfohlene Lösung zu beschliessen und es den politischen Kräften in Rat und Volk zu überlassen, weitere Schritte zu tun.

Ich bitte Sie, den Nichteintretensantrag Blocher abzulehnen. Im Namen der Kommission bitte ich Sie, auch die Rückweisungsanträge abzulehnen, um nachher die Detailberatung anzugehen.

M. Savary-Fribourg, rapporteur: D'une manière générale, on peut dire que la discussion a reflété ce que l'on a vécu durant les séances de notre commission, soit la difficulté d'obtenir un

consensus. Cependant, la formule serait de suivre le Conseil fédéral pour faire un pas, si petit soit-il.

Refuser d'entrer en matière, comme le demande M. Blocher, c'est vouloir ignorer le problème et maintenir une situation vraiment insatisfaisante. Le renvoi, c'est simplement remettre à plus tard ce que nous pourrions faire aujourd'hui. Il sera extrêmement difficile de convenir, dans le cadre du conseil, d'un consensus qu'on pourrait demander au Conseil fédéral de mettre en vigueur, puis de nous présenter des propositions précises. Mais si l'on décide un renvoi au gouvernement, on doit se mettre d'accord sur des bases précises, et vu les propositions faites, nous ne sommes pas près d'obtenir ce consensus.

Aucune question n'a été posée à la commission, toutes s'adressent au Conseil fédéral.

Au nom de la commission, je vous recommande d'entrer en matière et de faire ce pas aujourd'hui. Lors de la discussion par articles, nous pourrions revenir sur les différents amendements proposés, mais afin d'obtenir un consensus, nous devons voter l'entrée en matière.

Bundesrat Villiger: Es ist das erste Mal seit der denkwürdigen Abstimmung über die Abschaffung der Armee, dass ich mich in Ihrem Rat zu einer Frage äussern darf, die mit der Armee zu tun hat. Ich möchte deshalb mit einigen allgemeinen Bemerkungen zu dieser Abstimmung beginnen.

Ich gestehe offen, dass ich eine deutlichere Zustimmung der Stimmbürger zur Armee erhofft habe und dass ich vom Resultat enttäuscht war. Meiner Meinung nach ging es nicht nur um eine militärpolitische, sondern letztlich auch um eine staatspolitische Frage, um eine Frage auch, die mit unserer nationalen Identität, mit Aufgabenstellung und Selbstverständnis unseres Landes im sich rasch verändernden Europa zu tun hatte. Ein klareres Signal hätte uns hier gestärkt.

Trotzdem ist das Resultat für schweizerische Verhältnisse deutlich ausgefallen. Die Schweiz behält ihre Armee. Ungefähr zwei Drittel der Bürger haben sich dafür ausgesprochen. Der Entscheid kam bei einer ausgesprochen hohen Stimmbeteiligung zustande. Dadurch wird das Resultat dieser Abstimmung repräsentativ. Es gibt an diesem Entscheid nichts zu deuten. Es ist kein Zufallsentscheid, und es besteht kein Anlass, die Gewinner als Verlierer und die Verlierer als Gewinner darzustellen. Trotzdem gibt mir der hohe Anteil der Jastimmen zu denken. Herr Ott sagte heute morgen, es sei so etwas wie eine Entideologisierung der Armee passiert. Ich würde es eher als Entmythologisierung bezeichnen. Aber irgend etwas ist im atmosphärischen Bereich passiert.

Wir werden die Gründe, die viele Mitbürgerinnen und Mitbürger zu einem Ja führten, eingehend analysieren. Eine Umfrage des Fernsehens gibt erste Hinweise. Ich habe seit der Abstimmung viele hundert Briefe bekommen, welche das breite Spektrum der Gründe aufzeigen, die bei den Bürgern entweder zu einem Ja oder zu einem Nein geführt haben.

In einer ersten Grobanalyse, wie sie aus diesen Briefen oder aus Leserbriefen hervorgeht, kann man diejenigen, die der Initiative zustimmten, in drei Kategorien einteilen. Die erste Kategorie, weniger als die Hälfte der Jastimmenden, hält die Armee wirklich für entbehrlich. Sie glauben, der Wunsch nach Frieden könne besser ohne Waffen verwirklicht werden, oder sie halten angesichts des Öffnungsprozesses im Osten die Armee für nicht notwendig.

Eine zweite Gruppe von Leuten bilden vor allem ältere Menschen, die mit ihrem Ja einem generellen Unbehagen über missliebige Zustände in diesem Lande Ausdruck geben wollten (zu viele Ausländer, zu hohe Mieten, zu hohe Krankenkassenprämien, zu niedrige Renten, Zustand der Umwelt usw.).

Den dritten Teil bilden jene, die der Armee einen Denkkettel verpassen wollten, die ihr Missfallen über schlechte Erfahrungen über den Militärdienst ausdrücken wollten oder die die Armee zu teuer finden, die gegen Missstände protestieren, die ihrer Meinung nach existieren, darunter z. B. auch das ungelöste Problem der Dienstverweigerung. Sie wollten ein Signal für Reformen geben.

Für mich ergeben sich erste Erkenntnisse aus diesen Analy-

sen, und die möchte ich Ihnen nicht vorenthalten, damit Sie sehen, wie man im EMD die weitere Entwicklung sieht. Erstens will die Mehrheit der Schweizer eine Armee, und zwar eine glaubwürdige, eine Armee, die auf den Säulen der allgemeinen Dienstpflicht und des Milizprinzips steht. Da gibt es kein Wenn und Aber.

Zweitens wissen Sie, dass wir mit dem Reformvorhaben «Armee 95» die Armee den neuen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie den aktuellen Bedrohungsformen anpassen wollen. Das Abstimmungsergebnis bestätigt, dass dieser Weg richtig ist. Wir müssen ihn konsequent und rasch begehnen, und die Reformskeptiker dürften nun von der Notwendigkeit dieser Reform überzeugt sein.

Drittens hat ein grosser Teil der jungen Menschen in dieser Abstimmung der Armee den Rücken gekehrt; trotzdem muss die Armee auf ihnen gründen – sie sind unser grösstes Kapital. Und deshalb meine ich, dass wir in der Armee wieder vermehrt an den Menschen denken müssen, und zwar an den Menschen, den jungen Menschen, wie er heute ist. Wir müssen uns fragen, ob Ton, Ausbildungsformen, Information überall zeitgemäss sind; wir müssen Auswahl und Ausbildung der Kader überdenken, damit sich auch in Zukunft die Besten für die militärische Karriere zur Verfügung stellen.

Wir müssen dem Leerlauf den Kampf ansagen – Herr Nationalrat Luder hat darauf hingewiesen –; wir müssen überlegen, ob nicht eine moralische Autorität oder eine Institution geschaffen werden soll, an welche sich Wehrmänner wenden können, also eine Art Ombudsmann. Herr Hubacher hat das einmal vorgeschlagen, aber das ist für mich kein Grund, nicht darauf zurückzukommen, wenn es gut ist. Und wir im EMD müssen uns vielleicht bemühen, noch mehr ein Dienstleistungsunternehmen zum Wohle des Bürgers zu sein.

Viertens müssen wir die friedenspolitischen Massnahmen konsequent weiterführen und, wo nötig und sinnvoll, auch dynamisieren. Dies alles muss in eine Sicherheitspolitik eingebettet sein, die der gegenwärtigen strategischen Lage angemessen ist, aber auch auf zukünftig mögliche Situation reagieren kann.

Dabei müssen wir berücksichtigen, dass die gegenwärtige Lage zu Hoffnungen Anlass gibt, zu Hoffnungen, aber dass sie auch erhebliche Risiken beinhaltet. Der Bundesrat wird sich dazu in einem Bericht zur Sicherheitspolitik im nächsten Jahr äussern.

Ich habe schon darauf hingewiesen, dass während des Abstimmungskampfs auch die Frage der Dienstverweigerung häufig diskutiert worden ist. Breite Kreise empfinden es als äusserst unbefriedigend, dass auch Dienstverweigerer mit achtbaren Motiven wie Kriminelle behandelt werden. Der Bundesrat teilt dieses Unbehagen. Er schlägt deshalb eine Lösung vor, welche innerhalb des von der Bundesverfassung gegebenen Rahmens das politisch Machbare und das politisch Wünschbare realisiert.

Ich möchte Ihnen vorab dafür danken, dass Sie überhaupt zugestimmt haben, dass wir jetzt über dieses Problem diskutieren. Ich glaube, es ist reif; ich möchte Ihnen auch für die sachliche und fundierte Debatte, die jetzt stattgefunden und sich – so glaube ich – auf einem hohen Niveau bewegt hat, danken. Es ist darauf hingewiesen worden, dass seit Jahrzehnten in der Schweiz nach einer mehrheitsfähigen Lösung für dieses Problem gesucht wird und dass diese Suche bisher keinen Erfolg hatte. Zweimal seit 1977 hat das Volk Vorschläge auf Verfassungsstufe verworfen, und zwar beide Male ungefähr gleich, im Verhältnis 63 zu 37.

Es geht heute um einen Vorschlag auf Gesetzesstufe, der auf eine Sanktion für Dienstverweigerer aus achtbaren Motiven hinausläuft, auf eine Sanktion, die ehrenrührig ist. Das Stichwort – Sie kennen es –: Entkriminalisierung.

Mit dieser Vorlage erfüllt der Bundesrat einen klaren Auftrag des Parlaments: Das Parlament verlangte 1984 mit einer Motion, dass echte Dienstverweigerer aus Gewissensgründen in Strafmass und Vollzug nicht mehr Straffälligen gleichgestellt werden sollen.

Der Realisierung dieser Motion sind aber enge verfassungsmässige und politische Grenzen gesetzt. Artikel 18 BV legt das

Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht absolut fest. Der Gesetzgeber muss Massnahmen ergreifen, die zur Sicherung des obligatorischen Militärdienstes nötig sind; dazu gehören auch strafrechtliche Massnahmen für Dienstverweigerer. Nicht die Tatsache der Sanktion, sondern nur deren Art kann also zur Diskussion stehen. Nachdem das Volk zweimal an diesem Prinzip klar festgehalten hat, kann es nach Ansicht des Bundesrats nicht darum gehen, schon wieder daran zu rütteln, und aus dem Resultat vom 26. November kann man das nicht lesen.

Frau Pitteloud hat natürlich recht. Im Jahre 1976 haben der Bundesrat und das EMD die damalige «Münchensteiner-Initiative» unterstützt, und trotzdem wurde sie vom Volk verworfen. Wir möchten aber nicht schon jetzt wieder den Volkswillen unterlaufen.

Herr Müller-Aargau hat sich – ich kann ihn übrigens trösten: erstmals haben die Juristen im Bundesrat nicht mehr die Mehrheit – sehr skeptisch zu den juristischen Argumenten geäussert. Er sagte, wo ein Wille sei, sei auch ein Weg.

Meiner Meinung nach ist der verfassungsrechtliche Spielraum mit den Anträgen in dieser Vorlage ausgenutzt, und wir dürfen nicht weitergehen als das, was das Volk ganz klar entschieden hat.

Wir kennen die Studie, die Herr Braunschweig hier angeführt hat (Gutachten Bäumlin und Huber); unseres Wissens sind aber andere Staatsrechtler anderer Meinung. Ich glaube nicht, dass, nachdem das Volk die Grenzen gesetzt hat, wir uns nur auf ein solches Gutachten beziehen dürfen. Sie kennen alle das, was es im Volk immer heisst: Wir stimmen über etwas ab, und die machen nachher in Bern trotzdem, was sie wollen.

Dazu kommt ein Weiteres: Unsere Armee ist eine reine Verteidigungsarmee. Sie erfüllt die häufig gehörte Forderung nach der sogenannten strukturellen Nichtangriffsfähigkeit voll und ganz. Sie wäre ein Modell für das, was in Europa wünschenswert wäre und was in Europa mehr Sicherheit brächte.

Es scheint mir, dass es moralisch nicht anfechtbar ist, sich im Falle eines Angriffs von aussen zu verteidigen. Ich glaube deshalb, dass viele Schweizer die Meinung haben, die Dienstverweigerung in einer solchen Armee sei anders zu werten als in einer Armee, die auf Angriff nach aussen konzipiert ist. Ich glaube, es herrscht auch weiterhin die Meinung und die Ueberzeugung, dass, wer schon die vielen Vorzüge dieses Landes geniessen dürfe, diesem Land auch einen Dienst schuldig sei.

Natürlich kann man darüber diskutieren, ob ein anderer Dienst – wie Herr Schmid das gesagt hat – gerechtfertigt wäre. Aber eben, zweimal hat das Volk klar entschieden, und wir gehen natürlich bei dieser Vorlage schon in dieser Richtung.

Der Forderung nach Entkriminalisierung sind also verfassungsmässige Grenzen gesetzt. Wir kommen um einen Schuldspruch nicht herum. Frei sind wir in der Wahl der Sanktion und im Entscheid, ob wir auf einen Eintrag ins Strafregister verzichten wollen.

Herr Braunschweig hat noch auf das Bestandesproblem hingewiesen. Ich muss Ihnen sagen, dass das Bestandesproblem hier keine Rolle spielt. Es geht hier nicht darum, sondern es geht um eine Grundsatzfrage. Sie haben völlig recht: Wir sind heute der Meinung, die Schweizer Armee könnte mit kleineren Beständen ihren Auftrag erfüllen.

Es gibt unbestritten Dienstverweigerer – ich glaube, das akzeptiert auch die Mehrheit des Schweizervolkes –, die achtbare Motive haben. Es ist auch für den Bundesrat stossend, dass diese im Strafvollzug mit gewöhnlichen Kriminellen gleichgesetzt werden. Deshalb unterstützt er mit Ueberzeugung diese Entkriminalisierung.

Die bundesrätliche Vorlage erfüllt diese Forderung in zweierlei Hinsicht: Erstens wird der Strafvollzug entkriminalisiert, indem die Gefängnisstrafe durch einen Arbeitsdienst im öffentlichen Interesse ersetzt wird. Damit wird kein Zivildienst geschaffen, sondern eine neue Kategorie von Sanktionen. Zweitens soll in Zukunft auf den Eintrag ins Strafregister für anerkannte Dienstverweigerer verzichtet werden.

Die Sanktion muss sich – hier gibt es ein Problem, über das man sich bei der Detailberatung unterhalten kann – in Inhalt und Dauer an der Dienstleistung der Dienstpflichtigen orientieren und nicht an der Gefängnis- oder Haftstrafe, die bisher gül-

tig war. Der Militärdienst ist oft unangenehm und beinhaltet Strapazen; es ist deshalb gerechtfertigt, den Arbeitsdienst, der meist angenehmer sein dürfte, zu verlängern. Von daher betrachtet ist die Forderung, die Dauer solle in der Regel das Anderthalbfache des Dienstes betragen, zu verstehen. Damit wird auch – ich meine, das ist erwünscht – ein Element des Tatbeweises eingeführt.

Ich bin mir andererseits bewusst, dass die Festlegung der Dauer letztlich eine Ermessensfrage ist. Ich wäre durchaus bereit, auch über die Dauer zu diskutieren, falls Sie vorneweg bei den Voraussetzungen für die Entkriminalisierung eine eher restriktivere Lösung wählen würden. Sonst müsste umgekehrt, je freier Sie vorgängig entscheiden, um so mehr das Tatbeweiselement gestärkt werden.

Auf Gestaltung, Durchführung und Organisation des Arbeitsdienstes werde ich in der Detailberatung eingehen, auch auf die Frage, ob das Zweck der Gesamtverteidigung sein soll oder nicht.

Politisch umstritten ist die Frage – und ich verstehe das –, wie die Achtbarkeit der Gründe für die Dienstverweigerung beurteilt werden soll. Wer soll also privilegiert werden und wer nicht? Frau Leutenegger Oberholzer, Herr Braunschweig und andere haben darauf hingewiesen.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass diese Beurteilung heikel sein kann. Trotzdem ist er der Meinung, es habe sich eine taugliche Gerichtspraxis gebildet. Heute muss ein Dienstverweigerer religiöse und/oder ethische Gründe haben und zugleich in einer schweren Gewissensnot sein, damit er die Privilegierungskriterien erfüllt. Gerade die Beurteilung der Schwere der Gewissensnot kann schwierig sein. Deshalb schlagen Ihnen Bundesrat und Kommissionsmehrheit vor, jene zu privilegieren, die glaubhaft darlegen, dass sie den Militärdienst aus religiösen oder ethischen Gründen mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können. Mit dem Erfordernis der Glaubhaftmachung wird kodifiziert, was bei den Militärkassationsgerichten längst Praxis ist. Diese Praxis ist gefestigt.

Eine Ausweitung des Privilegierungstatbestandes ist meines Erachtens politisch nicht opportun, weil sie dem in den Abstimmungen bestätigten Willen des Volkes nach einer restriktiven Behandlung widerspricht. Ich werde darauf beim Antrag von Herrn Zwygart zurückkommen und das einlässlicher begründen. Aber es ist, glaube ich, wichtig und richtig, dass wir hier darüber sprechen.

Es gibt zwei Haupteinwände gegen den bundesrätlichen Vorschlag: Konkurrenzierung durch die Halbgefangenschaftslösung und die Dienstbefreiung auf dem «blauen Weg». Gestatten Sie mir dazu einige Bemerkungen. Der Entkriminalisierungsvorschlag wird zugegebenermassen durch die bundesrätliche Verordnung 3 zum StGB konkurrenziert, welche 1986 in Kraft gesetzt wurde. Herr Loretan hat gemeint, man solle das wieder ändern. Das ist mehrfach geprüft worden, und die Juristen sagen uns, dass das isoliert für die Militärstrafen nicht möglich sei. Ich glaube, eine generelle Aenderung wäre nicht richtig. Danach können aber die Kantone Gefängnisstrafen von maximal 6 Monaten in Form der Halbgefangenschaft vollziehen, was bedeutet, dass der Verurteilte tagsüber seiner angestammten Tätigkeit nachgeht und nur die Freizeit in der Anstalt verbringt.

Diese Regelung gilt heute in fast allen Kantonen auch für privilegierte Dienstverweigerer aus Gewissensgründen. Also für jene Verweigerer, für die wir hier die Entkriminalisierung schaffen wollen. Es ist natürlich nicht zu übersehen, dass die Sanktion der Halbgefangenschaft eigentlich recht bescheiden ist, wenn man die Opfer in Rechnung stellt, welche derjenige zu erbringen hat, der Militärdienst leistet.

Deshalb ist die Meinung vertretbar, das absolute Gebot der Wehrpflicht in der Bundesverfassung werde dadurch praktisch im Grunde heute schon unterlaufen. Die Vorlage stellt zweifellos eine gewisse Verschärfung der Sanktion für privilegierte Dienstverweigerer dar. Das ist der Preis für die Entkriminalisierung, und das ist im Grunde auch erwünscht. Es kann aber nicht gelegnet werden, dass bei einem opportunistischen Abwägen zwischen Halbgefangenschaft und der vorgesehenen Arbeitsleistung von längerer Dauer die Wahl zugunsten der ersten Lösung ausfallen könnte.

Dieser Vorschlag ist aber nicht für Opportunisten gemacht; er soll Dienstverweigerern aus religiösen und ethischen Gründen die Rechtssoheit der Entkriminalisierung bringen. Es ist auch zu berücksichtigen, dass bisher die Halbgefangenschaft vor allem den privilegierten Verweigerern gewährt wurde. Diese werden aber in Zukunft zum Arbeitsdienst verpflichtet. Die im bisherigen Strafvollzug verbleibenden Dienstverweigerer sind nicht privilegiert und haben damit ohnehin die höheren Strafen erhalten. Und wer die Arbeitspflicht nicht erfüllen will, verliert dann im zweiten Verfahren ebenfalls die Privilegierung, so dass die Halbgefangenschaft in den meisten oder in vielen Fällen nicht mehr möglich sein wird.

Einige Herren, Herr Bütiker, Herr Wyss und andere, haben den sogenannten «blauen Weg» kritisiert. Es wird immer wieder eingewendet, dass über die medizinische Befreiung vom Dienst für besonders Schlaue die Dienstverweigerung straflos bleibe.

Ganz ausschliessen lassen sich solche Fälle wohl nicht. Und die medizinische Diagnose psychischer Krankheiten ist nicht immer leicht. Trotzdem glauben wir, dass solche Fälle die Ausnahme seien. Die Prüfung wird doch durch qualifizierte Psychiater vorgenommen, die auf dem Boden der Rechtsordnung stehen und nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden. Herr Fierz hat heute einige Worte dazu gesagt. Und unbestritten ist heute auch, dass die Ausmusterung aus psychischen Gründen so nötig und richtig sein kann wie diejenige wegen körperlichem Ungenügen.

Es wird aus zwei Gründen in der Zukunft möglich sein, in Grenzfällen unberechtigten Ausmusterungen einen weiteren Riegel zu schieben:

Es ist vorgesehen, auf den 1. Januar 1991 in den Schulen differenzierte Ausbildungspläne und angepasste Karrieremodelle einzuführen. Nicht jeder Rekrut muss dann die gleiche Leistung erbringen. Dadurch soll es in gewissen Fällen möglich sein, mehr Diensttaugliche für die Armee zu rekrutieren. Man darf allerdings diesen Effekt quantitativ nicht überschätzen. Gleichzeitig ist vorgesehen, auch die ärztlich begründeten Austritte von sogenannten Ausexerzierten zu reduzieren. Herr Wyss hat darauf hingewiesen, dass sehr viele im Lauf ihrer Karriere aus dem Dienst austreten. Deshalb möchten wir den UC in diesen Fällen «Aushebungsspezialisten» beratend beifügen. So wird ein Grenadier, der vielleicht nicht mehr so fit ist, nicht einfach nach dem Grundsatz «Alles oder nichts» ausgemustert, sondern es wird geprüft, ob er in einer anderen Funktion Dienst leisten kann.

Die Vorlage beinhaltet auch einen Teil über den waffenlosen Dienst aus Gewissensgründen. Wir machen mit dieser Vorlage ein weiteres Versprechen wahr. Wir möchten die zeitlich befristete Regelung des waffenlosen Dienstes nun auf Gesetzesstufe verankern. Dabei ist vorgesehen, die Beurteilungskriterien neu zu formulieren, und zwar gleich wie bei der Dienstverweigerung. Auch soll die Dienstleistung für waffenlose Armeeangehörige aus Gewissensgründen etwas verlängert werden. Das ist gerechtfertigt, weil der Betroffene auch von der obligatorischen Schiesspflicht befreit ist und weil er nicht im Wachdienst mit scharfer Munition eingesetzt werden kann. Es beinhaltet zudem ein Element des Tatbeweises. Ich gebe allerdings zu, dass man auch in dieser Frage durchaus zweierlei Meinungen haben kann, und ich gebe auch zu, dass die Erfahrungen heute, ohne Verlängerung, recht gut sind.

Ich möchte auf die Rückweisungsanträge jetzt noch kurz zu sprechen kommen, und zwar auf die einzelnen, auch wenn Sie sie jetzt zusammengefasst haben. Die beiden Anträge der Sozialdemokraten und von Frau Leutenegger Oberholzer schlagen weitergehende Lösungen vor. Sie brauchen ganz eindeutig eine neue Verfassungsgrundlage. Bevor ich im einzelnen darauf eingehe, möchte ich mich zur Frage äussern, ob es nun politisch richtig sei, diese Vorlage zurückzuweisen und eine neue Zivildienstvorlage auf Verfassungsebene zu suchen. Es gibt zwei Gründe, die dagegen sprechen.

1. Dieses Vorgehen würde einige Jahre beanspruchen. Vor allem, wenn Sie berücksichtigen, dass zudem der Verfassungsgebung nochmals eine Gesetzgebung folgen müsste. In diesen vielen Jahren – das können drei, vier, fünf oder sechs sein – wäre das leidige Problem der Dienstverweigerer mit acht-

baren Motiven nach wie vor ungelöst. Es scheint deshalb viel klüger, diese Vorlage jetzt zu realisieren und dann damit Erfahrungen zu sammeln. Spätestens wenn diese Erfahrungen vorliegen – das brächte nicht einmal viel Zeitverzögerung –, könnte man sich in Ruhe überlegen, ob man eine weitergehende Lösung anpacken möchte.

2. Ich bin gar nicht so sicher, ob die Befürworter weitergehender Lösungen die politische Landschaft nach dem 26. November richtig einschätzen. In den mir vorliegenden Briefen – nicht in allen, aber in den meisten – haben sich fast nur Jastimmende bei der Armeeabschaffungs-Initiative für eine viel weitergehende Zivildienstlösung ausgesprochen.

Die politischen Chancen einer solchen Verfassungsänderung scheinen mir sehr ungewiss.

Ich glaube, dass der Schweizer die allgemeine Wehrpflicht mehrheitlich nach wie vor sehr hoch einschätzt und dass er die Dienstpflicht als etwas betrachtet, was nicht leichtfertig abgeschwächt werden soll. Es ist durchaus denkbar, dass sich das Volk wieder – mit den in den letzten Jahren für Militärvorlagen typischen Verhältnissen von 2 zu 1 – gegen weitergehende Lösungen aussprechen würde, und dann hätten wir gar nichts. Das von den Rückweisungsanträgen vorgeschlagene Vorgehen würde also zu einem Zeitverlust von vielen Jahren führen, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit des späteren Scheiterns. Das halte ich für nicht wünschbar.

Zum Rückweisungsantrag der sozialdemokratischen Fraktion: Es gibt für die Schweiz kraft Völkerrecht keine Verpflichtung zur Einführung eines zivilen Ersatzdienstes. Weder Artikel 3 noch 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte noch Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention statuieren ein Individualrecht auf Verweigerung des Militärdienstes. Verschiedene internationale Organisationen haben allerdings empfohlen, einen Zivildienst einzuführen, so zum Beispiel das Ministerkomitee des Europarates 1987 in seiner Empfehlung Nr. 8 – nicht die Parlamentarische Versammlung des Europarates, wie es im Antrag fälschlicherweise heisst. Mit dieser Empfehlung wird der Grundsatz aufgestellt, dass Militärdienstpflichtige aus zwingenden Gewissensgründen – das Wort «zwingend» ist dabei – das Tragen von Waffen verweigern können, dass sie einen Anspruch darauf haben sollen, vom Dienst befreit zu werden. Die erwähnte Empfehlung hat aber keinerlei rechtsverbindlichen Charakter.

Zum Rückweisungsantrag von Frau Leutenegger Oberholzer: Dieser Antrag läuft letztlich auf eine freie Wahl zwischen Militär und Zivildienst hinaus. Damit würde die allgemeine Wehrpflicht in der Praxis abgeschafft. Nachdem diese Wehrpflicht eine der Hauptsäulen unserer Landesverteidigung ist, kann das nicht in Frage kommen. Ich glaube auch nicht, dass man ein Prophet sein muss, um die völlige Chancenlosigkeit eines solchen Vorhabens vor dem Volk vorauszusehen.

Zum Rückweisungsantrag von Herrn Büttiker: Ich bitte Sie, auch diesen Antrag abzulehnen. An sich spricht Herr Büttiker einige Probleme an, die sich bei dieser Vorlage stellen. Die Rückweisung führt aber zu nichts, da die Anliegen von Herrn Büttiker auch im Laufe der Beratung bei den vorliegenden Anträgen eingebracht werden können. Die Anträge a, b und d laufen letztlich auf die Dauer des Arbeitsdienstes hinaus. Und diese Dauer ist eine Ermessensfrage, über die Sie befinden müssen.

Herr Büttiker geht von der bisherigen Strafe aus, nicht vom versäumten Dienst. Ich habe darauf hingewiesen, dass mir das falsch scheint, aber Sie müssen Ihre Überlegungen dazu machen. Dafür braucht es keine Rückweisung.

Der Antrag c bedeutet eine Verschärfung gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates; Herr Weber hat darauf hingewiesen. Aber auch darüber können Sie sich bei den vorliegenden Anträgen unterhalten. Ich bin der Meinung, dieser Antrag komme dem Entkriminalisierungsgedanken zu wenig nach und sei deshalb abzulehnen.

Der Antrag e ist in der Tat Gegenstand einer bundesrätlichen Vollzugsverordnung und nicht einer gesetzlichen Regelung. Wir prüfen derzeit diese Frage EMD-intern. Sie ist etwas schwieriger, als ich zuerst gedacht habe. Aber wir werden uns auch weiterhin Gedanken machen, ob es hier bessere Lösungen gibt.

Zu den Anträgen der LdU/EVP-Fraktion: Sie wollen keine Verfassungsänderung bewirken mit diesem Antrag. Das einzig Neue, was Sie nicht auch in den anderen Anträgen auf der Fahne schon haben, ist die Forderung, die Beurteilung von Dienstverweigerern sei der bürgerlichen Justiz zu übertragen. Dazu einige Bemerkungen: Für mich ist es kein Herzensanliegen, dass dies unbedingt den Militärgerichten überlassen werden muss. Ich habe mir diese Frage selber auch schon gestellt, bin aber nach reiflicher Überlegung und Gesprächen mit meinen Mitarbeitern zum Schluss gekommen, dass das dem Wehrmann nichts bringen würde, im Gegenteil: Zum ersten ist es in der Tat so, dass die Militärgerichte über eine breite Erfahrung verfügen – das ist wichtig –, wobei sicher zuzugeben ist, dass auch andere Gerichte diese Erfahrung mit der Zeit sammeln könnten. Aber es müssten sich kantonale Gerichte damit befassen, und das ist unbefriedigend. Wir haben unterschiedliche Verfahrensregelungen in verschiedenen Kantonen, und weil der Ort der Begehung gilt, könnte das zu sprachlichen, zu Mentalitätsproblemen führen, wenn zum Beispiel ein Genfer in Thun vor Gericht müsste. Das würde ich als nicht zweckmässig erachten.

Zudem ist die Abgrenzung zur Militärjustiz sehr schwierig: Bis unmittelbar zur Urteilsberatung des Gerichtes ist es oft schwierig zu wissen, ob der Täter bloss ein vorsätzliches Dienstversäumnis begangen hat oder ob er den Dienst verweigert hat. Vorsätzliches Dienstversäumnis ist aber ein typisches Militärdelikt und bliebe in der Zuständigkeit der Militärgerichte. Es würden vor allem dann Zuständigkeitskonflikte entstehen, wenn ein ziviles Gericht einen vermeintlichen Dienstversäumnisfall an ein Militärgericht überweisen würde, dieses dann aber zum Schluss käme, es handle sich trotzdem um eine Dienstverweigerung. Dann müsste das Bundesgericht angerufen werden, um diesen Kompetenzkonflikt zu lösen, was nicht erwünscht ist.

Ich bin also der Meinung, dass diese Version keine Lösung, sondern eine Komplizierung bringen würde.

Herr Ziegler hat noch eine neue Idee hineingebracht, diese ist heute auch andernorts gefordert worden, nämlich eine Begnadigung aller Dienstverweigerer aus Gewissensgründen. Eine generelle Begnadigung entspräche einer Amnestie. Zuständig für Amnestierung ist aber die Vereinigte Bundesversammlung. Eine Amnestie würde in diesem Fall einen schweren Einbruch in die Rechtsordnung darstellen, weil auf diesem Wege eine noch nicht einmal in die Wege geleitete Verfassungsänderung unter Umgehung des Volksentscheides vorweggenommen würde. Ich glaube nicht, dass wir so etwas tun dürfen.

Die Uebergangsbestimmung in der Gesetzesvorlage geht aber schon etwas in dieser Richtung, indem derjenige, der verurteilt ist, die Strafe aber noch nicht verbüsst hat, eine Neuverurteilung dann verlangen kann, wenn diese Vorlage verabschiedet worden ist.

Ich bitte Sie, auf diese Vorlage einzutreten. Der heutige Zustand ist nicht wünschbar. Er ist auch nicht ehrlich, weil er der Wehrdienstgerechtigkeit nicht mehr entspricht. Sie sollten deshalb auch den Nichteintretensantrag von Herrn Nationalrat Blocher ablehnen. Sie haben 1983 der erwähnten Motion Segmüller zugestimmt, und Sie sollten heute dieses Versprechen einlösen.

Ich möchte Herrn Blocher und auch Herrn Graf sagen, dass wir die Wehrpflicht ernst nehmen müssen. Ich nehme sie sehr ernst. Aber der heutige Zustand ist unbefriedigend. Die Vorlage bringt mehr Gerechtigkeit und nicht weniger.

Das Volk hat Vorlagen abgelehnt, die die Wehrpflicht aufweichen wollten; wir nehmen solche Volksentscheide ernst und haben versucht, diese Gratwanderung mit dieser Vorlage zu begehen. Es wäre jammerschade, wenn diese Vorlage zerrieben würde zwischen jenen, die gar nichts wollen, und jenen, die alles wollen. Es wäre dies der Ausdruck einer zunehmenden Kompromissunfähigkeit in unserer Politik; ich bin überzeugt, dass solche unheilige Allianzen letztlich zu nichts führen.

Jenen, denen diese Vorlage schon zu weit geht, möchte ich sagen, dass sie mehr Wehrgerechtigkeit als bisher bringt und dass sie für Dienstverweigerer, die sich in Gewissensnot befin-

den, einen wünschenswerten und dringend nötigen Fortschritt bringt. Wir tragen damit jenen Stimmen Rechnung, die endlich eine Lösung finden wollen.

Aber jenen, die weiter gehen möchten, möchte ich sagen, dass sie damit einen riskanten Weg einschlagen, weil bis zur Realisierung eines solchen Vorschlages Jahre vergehen werden und zudem die Gefahr, zum dritten Mal zu scheitern, nach wie vor gross ist. Weitergehende Lösungen können – wenn wir diese Lösung eingeführt haben – durchaus geprüft werden. Der Bundesrat ist sicherlich dazu bereit, wenn Sie ihn beauftragen. Wir könnten dann auch Erfahrungen, die hier gesammelt werden, in eine spätere Vorlage einbauen, sofern man das dannzumal will.

Ich möchte es vielleicht zusammenfassend so sagen: Oftmals ist das, was nur wenige begeistert, das einzig politisch Machbare. Die Alternative wäre gar keine Lösung, und das begeistert noch weniger.

Eintreten – Entrée en matière

(Anträge siehe Seite 2157 hiervor – Propositions voir page 2157 ci-devant)

Le président: Nous voterons d'abord sur l'entrée en matière ou la non-entrée en matière. M. Blocher demande de ne pas entrer en matière, la commission et le Conseil fédéral vous demandent de repousser cette proposition.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag Blocher	Minderheit

Rückweisung an den Bundesrat

Renvoi au Conseil fédéral

(Anträge siehe Seite 2157 hiervor – Propositions voir page 2157 ci-devant)

Le président: Nous passons maintenant aux votes sur les propositions de renvoi. Nous ne constatons aucune contradiction entre les propositions du groupe socialiste (Mme Pitteloud) et de Mme Leutenegger Oberholzer. Nous ne constatons également aucune contradiction entre les propositions du groupe AdI/PEP (M. Zwygart) et de M. Büttiker. Nous allons donc opposer les propositions Leutenegger Oberholzer et Pitteloud aux propositions Zwygart et Büttiker. Le couple de propositions qui sortira du vote sera ensuite opposé à la proposition de la commission qui consiste à entrer en matière.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Leutenegger Oberholzer/ SP-Fraktion	55 Stimmen
Für den Antrag Büttiker/LdU/EVP-Fraktion	105 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Büttiker/LdU/EVP-Fraktion	40 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	96 Stimmen

Detaillberatung – Discussion par articles

A. Militärstrafgesetz (MStG)

Code pénal militaire (CPM)

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 81 Randtitel, Ziff. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 81 titre marginal, ch. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 81 Ziff. 2, erster Satz

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit I

(Loretan, Aubry, Büttiker, Cincera, Couchepin, Jeanneret, Müller-Wiliberg, Perey, Wellauer)

.... dar, dass ihn die Leistung von Militärdienst aus religiösen oder ethischen Gründen in eine schwere Gewissensnot brächte, so spricht

Minderheit II

(Jeanneret, Aubry, Büttiker, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

...., so verurteilt ihn der Richter zu einer Strafe, schiebt deren Vollzug auf und verpflichtet ihn

Minderheit III

(Steinegger, Büttiker)

Legt der Täter unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft dar, dass er den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht

Minderheit IV

(Zwygart, Braunschweig, Bundi, Hubacher, Longet, Müller-Aargau, Neukomm, Pitteloud, Schmid)

.... den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, so

Antrag Rebeaud

Erklärt der Täter, dass er den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, so spricht

Antrag Reimann Maximilian

.... Arbeitsleistung, die öffentlichen Interessen dient und wenn möglich im Rahmen der Gesamtverteidigung steht.

Art. 81 ch. 2, première phrase

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité I

(Loretan, Aubry, Büttiker, Cincera, Couchepin, Jeanneret, Müller-Wiliberg, Perey, Wellauer)

Si l'auteur rend vraisemblable que l'accomplissement du service militaire le plongerait dans un grave conflit de conscience en raison de ses convictions religieuses ou morales, le juge

Minorité II

(Jeanneret, Aubry, Büttiker, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

...., le juge prononce une peine, en suspend l'exécution et l'astreint à un travail d'intérêt général.

Minorité III

(Steinegger, Büttiker)

Si l'auteur rend vraisemblable, en se fondant sur des valeurs éthiques fondamentales, qu'il ne peut concilier

Minorité IV

(Zwygart, Braunschweig, Bundi, Hubacher, Longet, Müller-Aargau, Neukomm, Pitteloud, Schmid)

Si l'auteur rend vraisemblable qu'il ne peut concilier

Proposition Rebeaud

Si l'auteur déclare qu'il ne peut concilier

Proposition Reimann Maximilian

.... à un travail d'intérêt général qui contribue autant que possible à la défense générale du pays.

Verweigerungsmotive – Motifs de conscience

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Ich möchte den Ratspräsidenten bitten, beim Artikel 81 Ziffer 2 die Diskussion in drei Teile zu gliedern. Zuerst würden wir uns über die Verweigerungsmotive unterhalten, also ethisch-religiöse Motive, Bezug auf ethische Grundwerte. Zum zweiten käme das Verfahren: Schuldspruch und Strafe oder Schuldspruch und Zuweisung zum Arbeitsdienst. In einer dritten Diskussionsetappe würden wir uns zur Art des Arbeitsdienstes unterhalten, wo auch der Antrag Reimann zu beraten wäre.

Zum Bereich der Dienstverweigerungsmotive liegen verschiedene Vorschläge auf dem Tisch. Der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit empfehlen Ihnen, bei Artikel 81 Ziffer 2 wie folgt zu formulieren: « dass er den Militärdienst aus religiösen oder ethischen Gründen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann »

Die Minderheit I macht den Vorschlag, dass neben religiösen und ethischen Gründen auch schwere Gewissensnot erforderlich sei.

Von der Minderheit II wird vorgeschlagen, dass der Schuldspruch erfolgt und die Strafe ausgesprochen wird mit dem entsprechenden Eintrag ins Strafregister und dass dann der Vollzug der Strafe aufgeschoben werden kann.

Bei der Minderheit III (Steinegger) wird die Formel gewählt: « Berufung auf ethische Grundwerte », und bei der Minderheit IV (Zwygart) wird die Abstützung weder auf ethische noch auf religiöse Grundwerte vorgeschrieben, sondern es ist einzig die Berufung auf das Gewissen gefordert.

Das sind die Differenzen zwischen diesen Anträgen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit dem Bundesrat, der Fassung zuzustimmen, dass der, welcher den Militärdienst «aus religiösen oder ethischen Gründen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann», zu privilegieren sei.

Loretan, Sprecher der Minderheit I: Was will der Antrag der Minderheit I zu Artikel 81 Ziffer 2 Satz 1 des Militärstrafgesetzes? Der Antrag will die Voraussetzungen für die Privilegierung der sogenannten echten Dienstverweigerer gleich formuliert haben wie bisher, unter dem geltenden Recht. Warum dies? Die Minderheit I, die in der Kommission beträchtlich war, will den Eindruck vermeiden, der Gesetzgeber wolle mit dem Wechsel von «handelt der Täter aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot» (Zitat aus dem geltenden Recht) zu «den Militärdienst aus religiösen oder ethischen Gründen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann» (Bundesrat und Mehrheit), die Anforderungen für die Anerkennung der Gewissensnot, des Gewissensentscheides und der Konfliktsituation herabmindern.

Es sind also politisch-psychologische Gründe, die wir für die Beibehaltung der bisherigen Fassung als Voraussetzungen einer Privilegierung ins Feld führen. Auch der Bundesrat weist in seiner Botschaft auf diese Problematik hin. Ich zitiere aus der deutschsprachigen Botschaft, Seiten 6/7: «Im wesentlichen muss die heutige Definition beibehalten werden. Im besonderen gilt es, die religiösen oder ethischen Gründe als grundlegende Elemente der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anzuerkennen. Es handelt sich dabei um bekannte Begriffe, welche durch die Rechtsprechung klar umrissen sind und durch die Gerichte ohne grosse Schwierigkeit festgestellt werden können. Die politischen Beweggründe müssen weiterhin ausgeschlossen sein, wie im übrigen auch die humanitären, welche zu wenig präzise und zu dehnbar sind. Oft stehen sie, wie auch einzelne ideologische Beweggründe, den ethischen nahe und können von den Gerichten auch als solche anerkannt werden. Im Gegensatz dazu», sagt der Bundesrat, «muss der Begriff der schweren Gewissensnot überdacht und durch eine leicht anwendbare Umschreibung ersetzt werden.»

Der Bundesrat will also materiell bei den bisherigen Privilegierungsvoraussetzungen bleiben. Er will aber eine andere Formulierung. Ich habe Mühe, den Grund dafür einzusehen. Bleiben wir doch bei der heutigen Formulierung. Sie hat sich durch die Praxis der Militärgerichte erhärtet, und sie hat sich nach Meinung der Minderheit I bewährt.

Vor wenigen Minuten hat Bundesrat Villiger davor gewarnt, die Oeffnung bei den Voraussetzungen für die Entkriminalisierung zu weit zu treiben. Es gibt auch in dieser Frage die Hürde des Referendums, vergessen Sie das nicht!

Es kann nicht genug wiederholt werden, dass Volk und Stände zweimal allzu grosszügige Lösungen klar abgelehnt haben. Man sollte auch von daher betrachtet die Schleusen nicht zu weit öffnen, indem man hinter den Begriff der «schweren Gewissensnot» zurückgeht, weil dadurch der Eindruck erweckt wird, man wolle die bereits heute privilegierten Dienstverweigerer aus religiösen und ethischen Gründen nochmals und noch mehr bevorzugen und privilegieren. Dieser Eindruck könnte sich später in der Praxis auswirken, nämlich bei der Bemessung der Dauer der Arbeitsleistung, wo dem Richter ein Ermessensspielraum eingeräumt wird, oder aber bei der Strafdauer im Falle der Verweigerung der Arbeitsleistung.

Es kann ebenfalls nicht genug darauf hingewiesen werden, dass Artikel 18 Absatz 1 der Bundesverfassung («Jeder Schweizer ist wehrpflichtig») sowie Artikel 49 Absatz 5 der Bundesverfassung («Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten») sehr enge Grenzen für eine allzu grosszügige Lösung setzen, gerade auch bei den Voraussetzungen für die Privilegierung und die Entkriminalisierung.

Deshalb sollte man die Fassung der Minderheit I der Fassung von Mehrheit und Bundesrat vorziehen.

Noch ein Wort zu den Anträgen der Minderheit IV und des Kollegen Rebeaud. Sie sind auf jeden Fall abzulehnen. Sie müssen von der Verfassung her abgelehnt werden, denn sie öffnen Tür und Tor für die Privilegierung auch der sogenannten politischen Verweigerer und der Verweigerer aus anderen Gründen, zum Beispiel weil den Betreffenden der Militärdienst zu mühsam ist usw. Eine solche Lösung wäre klar verfassungswidrig, ein Verstoß gegen die allgemeine Wehrpflicht nach Artikel 18 der Bundesverfassung. Will man diese Lösung, muss die Bundesverfassung geändert werden. Auch wenn wir die Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber dem Parlament und dem Volk nicht kennen, sollte doch bei der Gesetzgebung in den Räten die Bundesverfassung geachtet werden.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung zur Minderheit I und auf alle Fälle die Ablehnung der Anträge der Minderheit IV und des Kollegen Rebeaud.

Steinegger, Sprecher der Minderheit III: Die Aussagen der Kirchen und anderer Kreise zur Definition des Gewissensbegriffes können nicht als sehr eindeutig qualifiziert werden. Das liegt teilweise am Problem, teilweise gibt es aber auch unterschiedliche Definitionen, je nachdem, ob sich die Definition etwas politisch eingefärbt auf die Frage der Dienstverweigerer bezieht oder ob das Gewissen in einem allgemeinen Werk über Ethik abgehandelt wird. Ich gehe einmal davon aus, dass der Gewissensentscheid ein verbindliches Werturteil darstellt, das der oder die Betreffende in einer bestimmten Situation als Verpflichtung zu einem entsprechenden Handeln oder Nicht-handeln erfährt oder versteht.

Nun haben wir bei der Behandlung der Frage der Dienstverweigerer einen langen Kampf über die Frage der Unteilbarkeit des Gewissens geführt. Es wird die Frage aufgeworfen, ob religiöse, ethische oder politische Motive eine Rolle spielen dürfen. Ich meine, dass man sich nicht auf die Begriffe ethisch, religiös oder politisch versteifen sollte. Wir haben aber davon auszugehen, dass auch derjenige, der auf die Unteilbarkeit des Gewissens verweist, nicht darum herumkommt, gewisse Entscheide von höchster Gewissheit als nicht wirklich schützenswerte Gewissensentscheide abzulehnen. In der früheren Ethik – ich war in einer Klosterschule – hat man zwischen dem

wahren richtigen und dem irrigen falschen Gewissen oder zwischen dem wohlgebildeten und dem verbildeten Gewissen unterschieden.

Ich möchte die Notwendigkeit einer Hinterfragung des Gewissensentscheides an einem Beispiel ausserhalb der Frage der Dienstverweigerung zeigen. Terroristischen Handlungen, die unter Verletzung elementarer rechtlicher und moralischer Regeln zustande kommen, fehlt es nicht an Gewissheit. Vielmehr macht das überspannte, ideologiegepanzerte Gewissen derartige Handlungen erst möglich. Nicht die moralische Indifferenz macht hier Waffen gebrauchsfähig, sondern die skrupelfreie Gewissheit, wegen höchsten Zwecken im Recht zu sein. Eine derartige Gewissheit, ein derartiges Gewissen, kann die Gemeinschaft nicht privilegieren. Daraus folgt für uns, dass nicht jeder Gewissensentscheid zu privilegieren ist, dass nicht jeder Gewissensentscheid akzeptabel ist.

Natürlich kann man darauf antworten, ein überspanntes Gewissen, das zu terroristischen Handlungen führe, sei wegen der verpönten Folgehandlung nicht anzuerkennen. Damit wird aber das Gewissen aufgrund seiner Auswirkungen beurteilt. Dies würde beim Dienstverweigerer heissen, dass der Gewissensentscheid zur Dienstverweigerung wegen der Dienstverweigerung privilegiert werden muss und nicht wegen dem Gewissensentscheid. Man würde also nicht den Gewissensentscheid, sondern die Dienstverweigerung privilegieren.

Mit einer derartigen Argumentation wird der sogenannte Gewissensentscheid völlig entwertet. Er wird so zum Feigenblatt für politisch erwünschtes Verhalten. Wir müssen also darauf verzichten, die Gewissheit an sich schon anzuerkennen. Man kann das nur unter bestimmten Voraussetzungen tun: Es braucht eine bestimmte Ausprägung des Gewissens und damit auch eine minimale Kontrolle.

Nun möchten der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit diese Qualifikation mit dem Hinweis auf die ethischen und religiösen Motive realisieren. Sie stützen sich dabei auf die Umschreibungen in der bisherigen Rechtsprechung der Militärgerichte. Daraus ist diese Auseinandersetzung zwischen ethischen und religiösen Gründen einerseits und den politischen Motiven andererseits entstanden. Ich bin der Meinung, dass sich diese etwas verbissene Diskussion nicht lohnt. Aus den allgemeinen Ueberlegungen heraus haben wir aber anzuerkennen, dass auch bei der Dienstverweigerung nicht jede Gewissheit privilegiert werden kann.

Die Minderheit Zwygart vertraut darauf, dass die Rechtsprechung dieses Problem durch eine entsprechende Interpretation des Gewissensbegriffes löst. Sie operiert deshalb nur mit dem Begriff Gewissen und überlässt die weitere Ausgestaltung der Rechtsprechung. Ich gehe dabei davon aus, dass Kollege Zwygart privilegiertes Gewissen nicht einfach auf Gewissheit reimt. Mit dem Antrag Zwygart könnte natürlich die Unterscheidung zwischen religiös, ethisch usw. durch die Hintertür der Rechtsprechung wieder hereinkommen. Ich bin der Auffassung, dass diese schwierige Frage nicht ausschliesslich dem Richter überlassen werden kann. Auch der Gesetzgeber ist gefordert. Dabei gibt es keine alleinseligmachende und für alle Zeiten gültige Definition, sondern nur den Hinweis auf das Grundsätzliche. Offensichtlich können wir nur eine Gewissheit oder ein Gewissen privilegieren, das sich auf ethische Grundwerte bezieht.

Dieser Hinweis auf die ethischen Grundwerte ist nicht meine Erfindung. Es handelt sich um eine Umschreibung von Herrn Dr. Peter, Leiter des Institutes für Sozialethik, anlässlich der Hearings der Kommission. Diese Umschreibung beinhaltet eine gewisse Offenheit, bezieht sich auf das Grundsätzliche, verhindert aber Missbräuche. Der terroristische Anschlag auf das Leben eines unschuldigen Bürgers könnte nie unter Berufung auf ethische Grundwerte gerechtfertigt werden. Wir können also einen allfälligen Missbrauch des Gewissensbegriffes ausschalten.

Es stellt sich nun noch die Frage, ob religiöse Gruppierungen – ich denke an die Zeugen Jehovas – dann nicht mehr privilegiert werden könnten. Eine Durchsicht der von religiösen Gruppierungen verwendeten Begründungen zeigt, dass man sich immer auf das Gebot «Du sollst nicht töten» beruft. Das ist ohne Zweifel ein ethischer Grundwert.

Im Innersten ist es gerade dieses ethische und religiöse Gebot – und aufgrund des Strafgesetzbuches ist es ja auch ein politisches Gebot –, das den ethischen Grundwert darstellt: der Verzicht auf die Gewalt. Wegen diesem Grundwert können wir den Gewissensentscheid des Dienstverweigerers privilegieren.

Zum Schluss erlaube ich mir noch eine allgemeine Anmerkung. Weil diese Vorlage mit dem verlängerten Ersatzdienst Tatbeweiselemente enthält, wird die Bedeutung der sogenannten Gewissensprüfung ohne Zweifel reduziert: Die Bereitschaft zur Leistung des Ersatzdienstes wird ein wichtiges Indiz für den Gewissensentscheid darstellen. Der entsprechenden Ueberprüfung durch den Richter kommt deshalb eher der Charakter einer Missbrauchsprüfung zu. Ein Missbrauch wäre beispielsweise, wenn ein Dienstverweigerer, der sonst seine Ziele gewalttätig verfolgt, unter Berufung auf sein Gewissen Ersatzdienst leisten möchte.

Ich bitte Sie deshalb, die Gewissensentscheide zu privilegieren, jedoch gleichzeitig zum Ausdruck zu bringen, dass diese Entscheide mit einem ethischen Grundwert im Zusammenhang stehen müssen.

Zwygart, Sprecher der Minderheit IV: Mit dem Minderheitsantrag IV beantragen wir Ihnen, die scheinbar klare Formulierung «aus ethischen und religiösen Gründen» wegzulassen. Der Sprecher der Minderheit I, Herr Loretan, fasst den Hinweis auf Artikel 18 der Bundesverfassung viel zu eng: Immerhin steht in der Bundesverfassung auch der – zwar einschränkende – Artikel über die Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Das Gewissen ist unteilbar und kann nicht in verschiedene Schubladen eingeteilt werden. Entweder handelt es sich um Gewissensgründe, welche die ganze Person, die existentielle Integrität der Person und ihr Handeln ansprechen, oder um eine missbräuchliche Berufung auf das Gewissen. Herr Steinegger hat das vorhin dargetan mit dem Beispiel des Terroristen, der in dieser Hinsicht anders handelt.

Einen ebenso klassischen Fall möchte ich erwähnen, der im vorigen Jahr passiert ist und in den Zeitungen zu lesen war. Ich zitiere aus der «Basler Zeitung»: «Der 30jährige Grenadier, von Beruf Maurer, arbeitete während mehrerer Jahre für Schweizer Baufirmen in verschiedenen arabischen Ländern, so auch in Irak. Vor vier Jahren geriet er in Basra am Persischen Golf in einen Angriff der Iraner auf breiter Front mit Flugzeugen, Artillerie und Infanterie. Es habe ein totales Chaos geherrscht.» So der Maurer vor Divisionsgericht. «Ich sah verstümmelte Menschen, blutverschmiert, ein scheusslicher Anblick.» Die Folge davon war, dass er auf Gewissensnot plädierte und diese vom Divisionsgericht zugesprochen erhielt, weil er nicht mehr fähig war, sich als Armeemangehöriger einem solchen Morden zu stellen. Es waren keine religiösen Gründe, die ihn dazu führten.

Wie unsicher die bisherige Praxis ist, geht auch daraus hervor, dass man die bisherige Formulierung ändern will. Sie ist in mancher Hinsicht schwer handhabbar. Diese Unsicherheit können wir auch aus der Botschaft herauslesen. Dort steht unter Ziffer 213.1 «Definition der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen», dass die politischen und humanitären Beweggründe weiterhin von der Privilegierung ausgeschlossen werden müssten. Dabei wird aber offensichtlich angenommen, solche Beweggründe liessen sich klar und eindeutig von ethischen und religiösen Motiven trennen und könnten somit nicht auf einer Gewissensentscheidung beruhen. Diese Annahme muss man ablehnen, weil sie z. B. Politik und Ethik voneinander trennt, weil sie auch übersieht, dass eine politische oder humanitäre Haltung ethisch motiviert sein soll. Zumindest basiert diese Haltung sehr oft und klar auf einer religiösen Grundlage. Wir haben in anderen Diskussionen – ich erinnere z. B. an die Tschernobyl-Debatte – auch zu ethischem Handeln aufgerufen.

Wir verlangen ethisches Handeln für unsere Ausbildung an Universitäten usw. Beim Militärstrafgesetz geht es um ein Handeln, das vom Gewissen einzelner bestimmt ist. Die erwähnte Botschaft hält fest, dass Abgrenzungen nicht klar sein können: «Oft stehen sie (politische und humanitäre Beweggründe), wie auch einzelne ideologische Beweggründe, den ethischen

nahe und können von den Gerichten als solche anerkannt werden.»

Herr Dr. Stucky, Waffenplatzpsychiater in Thun, hat sich an den Hearings etwa so verlauten lassen: Das Gewissen ist nicht prüfbar. Es ist eine grundlegende persönliche Erfahrung, die keiner dem anderen beweisen kann. Man muss sich aber im klaren sein, dass das Gewissen auch etwas ist, das man vom Verhalten des Menschen ableiten kann.

Die angestrebte, begrüßenswerte Entkriminalisierung hat mit der Gewissensprüfung nun auch ein Element des Tatbeweises miteinbezogen. Die Erfahrung hat die Schwierigkeiten der Gewissensprüfung zur Genüge gezeigt. Somit spielt die vorgesehene Dauer der Arbeitsleistung eine nicht unwesentliche Rolle.

In der Botschaft wird die Frage der Verhältnismässigkeit der Dauer der Arbeitsleistung nur in bezug auf den verweigerten Militärdienst gestellt. Diese Betrachtungsweise wäre richtig, wenn es sich um einen eigentlichen Zivildienst handeln würde. Die Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung würde dann durch die persönliche Verpflichtung zu einer mindestens im Zeitrahmen verlängerten Arbeitsleistung bewiesen. Dies ist aber in der vorgeschlagenen Lösung nicht der Fall. Die Glaubwürdigkeit der Gewissensentscheidung wird nicht durch Leistungsverpflichtung erwiesen, sondern durch Gewissensprüfung und Urteil festgestellt. Folgerichtig betont die Botschaft, dass der Strafcharakter beibehalten werde. Die Neuregelung stellt eine Verschlechterung für privilegierte Dienstverweigerer dar. Da uns die bestehende Verfassungsnorm offenbar kein anderes Vorgehen zulässt, darf auch in der Länge der Arbeitsleistung keine zu hohe Hürde gesetzt werden.

Dieser fundamentalen Struktur des Gewissens und seiner Entscheidung kann deshalb keine Gewissensprüfung gerecht werden, abgesehen davon, dass sie auch gar nicht praktikabel ist. In dieser Richtung zielt jedenfalls eine Äusserung von Oberstleutnant Alexander Wili, des Präsidenten des für seine besonders harten Strafen bekannten Divisionsgerichtes 8:

«Die vom Gesetz geforderte Ueberprüfung der schweren Gewissensnot ist niemand, auch der beste Psychiater und Theologe nicht, zu leisten imstande. Es ist im Grunde genommen eine Kalberei, aber wenn es vom Gesetz verlangt ist, müssen wir es machen. Das Gewissen lässt sich nicht röntgen. Ich persönlich ziehe den Tatbeweis mit der doppelten Länge des Militärdienstes vor.»

Damit ist klar, dass auch Praktiker mit der neuen Form Mühe hätten. Warum ist der Minderheitsantrag auch in bezug auf die sogenannten politischen Verweigerer unbedenklich? Der rein politische Verweigerer lehnt die Armee grundsätzlich ab, er lehnt damit einen Teil des Staates ab, ja sogar den ganzen Staat. Als praktische Folge seiner Ablehnung wird der politische Verweigerer die Verurteilung des Gerichts nicht akzeptieren, somit die Möglichkeit der Arbeitsleistung ablehnen und damit in die Mühlen des Gesetzes hineinkommen.

Da der Minderheitsantrag im direkten Zusammenhang mit dem waffenlosen Dienst steht, auch dazu noch ein Wort: Wir werden hier über den Grundsatz der Bedeutung des Gewissens entscheiden, der wohl für den waffenlosen Dienst übernommen wird. Ich betrachte die Möglichkeit des waffenlosen Dienstes als ein Ventil von grundsätzlicher Bedeutung. Gerade bei Verhandlungen mit Dienstverweigerern wurde in der Vergangenheit immer wieder auf diese Möglichkeit hingewiesen, sie wurde teilweise sogar zur Testfrage.

Die vorgesehene Verlängerung der Dienstzeit schliesst ebenso ein Tatelement ein. Wenn der Gesetzgeber dieses eindeutige Erschweris einbaut, kann man doch mit guten Gründen auf die schein genaue Umschreibung von ethischen und religiösen Gründen verzichten.

Die von der Minderheit IV vorgeschlagene Formulierung ist ehrlich und im Gesamtzusammenhang mit den Tatelementen bei der Arbeitsleistung oder bei der Dienstverlängerung auch für die Militärgerichte nötig, die auf ihre grosse Erfahrung pochen, um einer Minderheit gerecht zu werden. Unser Staat fällt bestimmt nicht auseinander, wenn wir die uns gegebenen Möglichkeiten bei der Entkriminalisierung von Dienstverweigerern – das bleibt ja eine kleine Minderheit – sinnvoll anpassen.

M. Rebeaud: Le débat auquel nous venons d'assister nous montre à quel point il est difficile de classer des fragments de conscience. Pour ma part, je voudrais vous demander de renoncer à découper la conscience en petits morceaux et à imposer à des juges, militaires ou civils, l'impossible devoir de soumettre les consciences à une inquisition.

On parle d'objecteurs pour des motifs religieux qui, selon M. Loretan et la majorité de la commission, seraient respectables; on y ajoute encore des motifs moraux. Personnellement, j'ai beaucoup de peine à séparer ce qui relève de la morale et ce qui relève de la religion dans ma propre conscience. C'est même impossible, et je ne pense pas qu'un juge soit mieux placé que moi pour le faire.

M. Loretan va plus loin: il reconnaît la conscience morale et la conscience religieuse, mais il ne veut pas que le mérite et que le bénéfice reconnus à la conscience morale et à la conscience religieuse le soient à la conscience politique. Attention, dit-il, aux objecteurs politiques! Mais qu'est-ce que cela veut dire, Monsieur Loretan? (Je m'adresse à lui parce qu'il a dit cela tout à l'heure, mais cela s'adresse aussi à la commission.) Cet argument et cette distinction me paraissent très étranges. Ce qui nous réunit ici, c'est la politique. Est-ce que ce raisonnement signifierait que notre conscience religieuse est propre par nature, que notre conscience morale est respectable par nature, mais qu'il faut se méfier de notre conscience politique? J'aimerais bien que chacun fasse cet exercice de réflexion sur lui-même. Est-il vraiment moins honnête quand il fait de la politique que quand il s'adresse à Dieu, à la loi, ou à la tradition? J'espère que non! En tout cas je n'arrive pas à imaginer qu'un juge puisse, mieux que l'individu directement intéressé, savoir si les motifs qu'il avance – qu'ils soient politiques, religieux ou moraux – sont dignes d'attention et de respect ou non.

Dans un premier temps, j'aurais voulu soutenir la proposition de M. Zwygart car au fond je suis presque entièrement d'accord avec son argumentation, mais j'ai des égards pour le juge, qu'il soit militaire ou civil; je le répète, à ce stade cela ne nous intéresse pas. Comment voulez-vous qu'un juge puisse décider de la vraisemblance d'une déclaration et d'une conviction? Le seul homme sur terre qui puisse juger si ma foi est sincère, c'est moi-même; nul autre, si ce n'est Dieu, n'en est capable. Par conséquent, aucun juge ne peut apprécier si la déclaration d'un objecteur de conscience est sincère ou non, vraisemblable ou pas. Nous plaçons les magistrats dans l'obligation de décider de manière parfaitement arbitraire et subjective, donc souvent injuste, de ce qui se passe dans la conscience de quelqu'un. Or, dans un Etat libéral, nous ne devrions pas donner cette tâche totalitaire à un organe de l'Etat, même si ce dernier est représenté par un juge professionnel.

Voilà pourquoi, à mon sens, il n'est possible de sauver le projet que nous sommes en train d'élaborer maintenant qu'à la seule condition de renoncer à donner au juge le devoir de découper la conscience en petits morceaux ou de distinguer entre bonnes et mauvaises consciences. Voilà aussi pourquoi j'aimerais que nous nous contentions d'une déclaration formelle de l'objecteur de conscience sur laquelle le juge n'aurait pas à porter de jugement de valeur, n'étant, je le répète, pas à même de le faire. En revanche, nous devons évidemment éviter de privilégier des paresseux, qui feraient une déclaration complètement fautive simplement parce qu'ils n'ont pas envie de se fatiguer au service militaire. Mais la preuve est facile à administrer, elle existe d'ailleurs dans le projet, c'est la preuve par l'acte: acceptons que les gens déclarent que leur conscience ne supporte pas la charge militaire ou l'exercice militaire, et donnons-leur l'occasion de prouver leur sincérité en faisant en sorte que le service civil soit au moins aussi difficile – et vraisemblablement plus long et plus difficile – que le service militaire. De cette manière, on éviterait tous les paresseux et tous ceux qui, par facilité, mentiraient au juge.

Je vous recommande donc de renoncer à donner au juge la mission d'inspecter la conscience, et de conserver comme preuve de la qualité de l'objection de conscience l'épreuve qui consiste à accomplir un service civil au moins aussi difficile et éventuellement – ce avec quoi je serais d'accord – plus difficile et plus long que le service militaire. Si nous n'obtenons pas ce respect de la conscience indivise de celui qui objecte,

alors il faut tout abandonner et se contenter du désordre actuel: cela vaut mieux qu'une loi injuste fraîchement votée et dont la rigueur serait plus insupportable et plus injuste probablement que ce que nous essayons de bricoler avec les diverses solutions de compromis et de morcellement de conscience que nous mettons au point.

Frau Segmüller: Wir sind bei einem wichtigen Punkt angelangt: bei den Gewissensgründen. Ich möchte meiner Genugtuung Ausdruck geben, dass niemand den Uebergang bestreitet, die Abkehr von der schweren Gewissensnot hin zum Glaubhaftmachen der Gewissensbeteiligung.

Zu den Gewissensgründen: Die CVP will nicht mehr am «geteilten Gewissen» festhalten wie die Mehrheit und der Bundesrat. Wir sind der Ansicht, dass diese Aufteilung überholt ist. Vielleicht hat die lange Zeit, die seit der Beratung in der Kommission verstrichen ist, auch ihr Gutes gehabt. Wir lehnen die Minderheit I und II ebenfalls ab.

Zum Antrag Rebeaud: Er erscheint uns zu nahe an einer freien Wahlmöglichkeit, denn eine einfache Erklärung ohne Begründung würde genügen. Wir lehnen den Antrag Rebeaud deshalb ab.

Zum Antrag der Minderheit III: Sie sieht keine Teilung des Gewissens mehr vor, verlangt aber eine Begründung mit Bezug auf ethische Grundwerte: Damit kann man leben. Die Frage ist nur, ob diese Formulierung der Minderheit III wirklich mehr Anhaltspunkte bringt für eine Begründung der Gewissensbeteiligung als die Minderheit IV.

Der Antrag von Herrn Zwygart – Minderheit IV – verzichtet ja auf eine Teilung, verlangt aber eine Begründung, und diese Begründung der Gewissensbeteiligung kann man sich schlecht vorstellen, ohne dass dabei auf ethische Grundwerte Bezug genommen wird.

Daher vermögen wir keinen ins Gewicht fallenden Unterschied zwischen der Minderheit III und IV zu sehen.

Die Mitglieder der CVP-Fraktion werden daher nach persönlichem Entscheid der Minderheit III oder IV zustimmen.

Schmid: Ich möchte ein paar grundsätzliche Gedanken zur Frage des Gewissens anstellen. Wenn wir uns nämlich über das Wesen des Gewissens etwas Klarheit verschafft haben, lässt sich daraus durchaus nicht nur ersehen, welcher der Anträge dem Sachverhalt am gerechtesten wird, sondern in welcher Reihenfolge sie im Abstimmungsprozedere bevorzugt werden müssten. Drei Grundzüge des Gewissens sind in diesem Zusammenhang erheblich:

1. Das Gewissen ist eine ursprüngliche Instanz des verantwortungsbewussten Verhaltens gegenüber dem Mitmenschen und der Schöpfung. Es geht allen Glaubensrichtungen und allen ethischen Entwürfen voraus, ja es ist die Bedingung dafür. Das Gewissen meldet sich spontan und direkt, also beispielsweise nicht über den Umweg des kategorischen Imperativs, der nur eine nachträgliche wissenschaftliche Rechtfertigung des Gewissens darstellt. Auch religiöse Gründe müssen nicht zwangsläufig Gewissensgründe sein. Sie sind es nur, wo der Glaube echt und tief ist. Was heutzutage alles unter Religion gehandelt wird, sehen wir z. B. in Iran. Da wird Kriegsdienst als heilige Handlung angesehen, und Fanatismus und Sadismus werden gerechtfertigt. Das Gewissen ist zudem eine ganz persönliche Angelegenheit. Niemand kann sich über das Gewissen eines anderen anhand von irgendwelchen Regeln ein Urteil anmassen, bestenfalls noch durch Einfühlungsvermögen im Gespräch. Daraus folgt, dass wir unbedingt jenen Anträgen den Vorzug geben, in denen von nichts anderem die Rede ist als vom Gewissen.

2. Das Gewissen ist die entscheidende Instanz. Es heisst den Menschen in der konkreten Lebenssituation, was er tun und lassen muss, um mit sich selbst in Einklang zu bleiben und seine persönliche Verantwortung wahrzunehmen. Wer vor einem Gewissensentscheid steht, hat keine freie Wahl. Er muss so handeln, wie es ihm das Gewissen gebietet. Martin Luther hat auf die Frage, ob er seinen Glauben widerrufen wolle, vor dem Reichstag zu Worms erklärt: «Hier stehe ich. Ich kann nicht anders.» Ich glaube, so geht es dem Dienstverweigerer aus Gewissensgründen. Es ist seine innere Stimme, die ihm

befiehlt, so und nicht anders zu handeln. Es sind nicht abstrakte ethische Grundwerte und auch nicht reflexhaft eingedrillte Glaubenssätze.

3. Das Gewissen gebietet kategorisch, das heisst unbedingt. Es lässt keine Kompromisse und Halbheiten zu. Wer sagen kann: «Hier stehe ich; ich kann auch anders oder auch nur ein bisschen anders», der kalkuliert und ist nicht in Gewissensnot. Darum erübrigt es sich, zwischen einer sogenannten schweren und einer leichteren Gewissensnot zu unterscheiden. Das Gewissen gebietet unerbittlich, oder es schweigt. Die Gewissensnot ist in der konkreten Situation immer umfassend, oder sie besteht nicht.

Aus diesem kleinen gedanklichen Exkurs ergibt sich unseres Erachtens folgende Empfehlung:

Der Antrag der Minderheit II bedeutet einen Rückschritt in die Kriminalisierung der Dienstverweigerer und ist auf jeden Fall abzulehnen.

Der Antrag der Minderheit I ist aus den bereits erwähnten Gründen sachlich unrichtig.

Der Antrag der Mehrheit geht darauf aus, das Gewissen aufzuteilen in ein religiöses, ethisches und allenfalls noch anderweitig geprägtes Gewissen, was fragwürdig ist.

Mit dem Antrag der Minderheit III liesse sich allenfalls leben. Er geht zwar von einem Abstraktum aus, aber in der Praxis unterscheidet er sich nicht wesentlich vom Minderheitsantrag IV.

Unterstützen Sie aber in erster Linie den Antrag der Minderheit IV, oder – wenn Sie der Ansicht sind, es bedürfe zur Klärung der Gewissenslage keiner beratenden Gespräche – den Antrag Rebeaud!

Ott: Hier liegt vielleicht der Schicksalsparagraf dieser Vorlage. Sollte der Minderheitsantrag IV angenommen werden – zum Minderheitsantrag III werde ich später noch ganz kurz sprechen –, wäre dies für mich ein Grund, der Vorlage – ob schon ich sie in vielem unbefriedigend finde – am Ende doch zuzustimmen, im Gedanken, dass hier im Denken nun doch ein wichtiger Durchbruch gelungen ist.

Sie finden auf der Fahne bei dieser Minderheit IV die sozialdemokratischen Kommissionsmitglieder. Wir haben aber absichtlich Herrn Kollege Zwygart den Vortritt als Antragsteller gelassen, um damit anzudeuten, dass es hier nicht um eine Front zwischen links und rechts geht. Es geht vielmehr um das rechte Verständnis dessen, was Gewissen heisst. Nicht zufällig sind es in unserem Lande die Kirchen, die gemeinsam, konsequent und ohne Abweichung in dieser Frage immer wieder von der Unteilbarkeit des Gewissens gesprochen haben.

Spricht man spezifizierend von religiösen und ethischen Gewissensgründen, so wirkt dies einschränkend. Man möchte bestimmte Formen der Gewissensentscheidung ausgrenzen, vor allem ein sogenanntes politisches Gewissen, das ist der Slogan. Aber dies beruht auf einer falschen Voraussetzung, ja es ist im Grunde ein Unsinn. Es gibt kein politisches Gewissen. Es gibt ebensowenig ein religiöses Gewissen. Es gibt einzig eine innere Stimme im Menschen, die spricht: «Das musst du tun!» oder «Das darfst du nicht tun!» Diese Stimme spricht vielleicht selten. Zunächst und zumeist entscheiden wir nicht aufgrund des Gewissens, sondern abwägend nach gewohnten überkommenen Massstäben. Aber es gehört zur unabdingbaren Würde des Menschen, dass diese Stimme plötzlich in ihm laut werden kann. Sie mag manchmal irregeleitet sein, falsch informiert, aber wie der Mensch ist auch das menschliche Gewissen nicht unfehlbar. Es gehört zum Wesen des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates, dass er diese unabdingbare Würde des Gewissens selbst dann respektiert, wo es fehlerhaft ist.

Rein politisch-taktische Überlegungen und Entscheide sind keine Gewissensentscheide. Von denen sprechen wir jetzt nicht. Aber wenn zum Beispiel ein Mensch erklärt, er könne aus Gründen seiner tiefsten humanitären Überzeugung eine Gesellschaft, die ihre Konflikte mit blutiger Gewalt löst, nicht akzeptieren, er könne da nicht mitmachen, so ist dies nicht ein politischer Entscheid, sondern das kann ein zwingender Imperativ des Gewissens sein, der als solcher in Achtung der Menschenwürde respektiert werden muss. Darum plädiere ich dafür, dass wir uns der Minderheit IV (Zwygart) anschliessen.

Ich habe mit Interesse den Voten Herrn Wellauers und Frau Segmüllers entnommen, dass sich auch die CVP-Fraktion dieser Sicht anschliessen kann und bereit ist, entweder für Minderheit IV oder für Minderheit III zu stimmen.

Worum geht es? Ich wiederhole: Es geht um die Einheit und Unteilbarkeit des Gewissens. Die Minderheit III, die ich eben erwähnt habe, versucht ebenfalls, dieser Einheit Rechnung zu tragen, obzwar in einer weniger klaren Weise. Der Ausdruck «unter Berufung auf ethische Grundwerte» ist auch umfassend – wenigstens ist er so gemeint. Diese Wendung weist auf den Gewissensimperativ als solchen hin.

Wenn gelegentlich behauptet wurde, bei dieser Version würden Dienstverweigerer aus religiösen Gründen ausgeschlossen, so ist das nach meiner Ueberzeugung falsch. Der religiös motivierte Entscheid, der sich vor einer höchsten Instanz verantwortet, ist *eo ipso* auch ein Entscheid, der dem inneren Imperativ des Gewissens folgt.

Wenn Sie heute ein unzweideutiges Signal geben und damit zur Ueberwindung eines alten Gegensatzes Hand bieten wollen, müssen Sie jetzt der Minderheit IV zustimmen. Ich bitte Sie im Namen der sozialdemokratischen Fraktion sehr darum.

Frau Haller: Ich äussere mich ausschliesslich zu den «anerkannten Gründen», d. h. ich spreche nur zu den Anträgen der Minderheit I, III und IV und zu den entsprechenden Unterschieden zum Antrag der Mehrheit.

Die Minderheit I unterscheidet sich von der Mehrheit dadurch, dass sie wiederum, wie im geltenden Recht, die schwere Gewissensnot verlangt, während die Mehrheit nur verlangt, dass glaubhaft dargelegt wird, dass der Betreffende den Dienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann. Das heisst, die Mehrheit stellt auf ein subjektives Kriterium ab, die Minderheit I will eine objektiv feststellbare Gewissensnot. Es ist Ihnen dargelegt worden, dass das schwerlich zu überprüfen ist. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Vorschlag der Minderheit I abzulehnen.

Nun aber zur Minderheit III (Steinegger). Der Vorschlag von Herrn Steinegger sieht zunächst verlockend aus. Aber nachdem ich die Begründung gehört habe, muss ich ausdrücklich feststellen, dass auch die Minderheit III eine Erschwerung darstellt. Ich möchte das vor allem auch sagen, nachdem ich die Ausführungen von Herrn Schmid gehört habe, die Minderheit III komme eigentlich nahe an die Minderheit IV heran. Das ist nicht so, und ich möchte erläutern weshalb.

Ich möchte mich vorweg gegen den Vergleich verwahren, den Herr Steinegger gezogen hat, zwischen Terroristen aus Gewissensgründen und Dienstverweigerern aus Gewissensgründen: Es ist ein entscheidender Unterschied, ob man sich auf das Gewissen beruft, um Gewalt anzuwenden, oder ob man sich auf das Gewissen beruft, um Gewalt abzulehnen.

Nun zum Materiellen: Herr Steinegger hat gesagt, er lehne es ab, ein ideologiebedingtes Gewissen anzuerkennen. Wer die Praxis der Militärgerichte und die Weltanschauung kennt, die da vorherrscht – ich kann Ihnen das aus eigener Anschauung sagen, ich habe genügend Militärverweigerer verteidigt –, weiss, dass mit dem Antrag III die Gefahr ausserordentlich gross ist, dass sich die Gerichte in einer breiten Praxis darüber ergehen, was ethisch ist und was nicht. Dann sind wir wieder genau dort, dass politische Gründe als Ideologiegründe markiert und nicht anerkannt werden! Dann sind wir wieder genau gleich weit wie heute, dann wird nach wie vor zwischen ethisch und politisch unterschieden. Ich bitte Sie dringend, nicht davon auszugehen, dass die Minderheit III der Minderheit IV nahekomme. Das stimmt nicht!

Zur Minderheit IV – die ich zusammen mit meiner Fraktion ganz eindringlich unterstützen möchte und der ich Sie bitte zu folgen – möchte ich folgendes anführen: Es wurde bereits wiederholt gesagt, dass sich die Minderheit IV von der Mehrheit dadurch unterscheidet, dass sie nicht mehr verlangt, dass diese Gewissensgründe ausdrücklich religiös oder ethisch sein müssen, sondern alle Gewissensgründe reichen aus.

Ich möchte Ihnen schildern, wie das bis jetzt verlief, wenn ein Anwalt oder eine Anwältin damit konfrontiert war, mit einem Militärverweigerer zu besprechen, wie man die Verteidigung aufbauen wolle. Da kommt ein junger Mann, erklärt, dass er es

nicht mehr ausgehalten habe, dass er den Dienst verweigern musste. Dann muss ihm die Praxis der Militärgerichte ein bisschen erklärt werden, nämlich so: Wenn Sie das sagen, gilt es als religiös, als ethisch; wenn Sie das sagen, gilt es als politisch; und Sie haben es in den Händen, als politisch oder als ethisch zu gelten. Man zwingt diese jungen Leute, entgegen dem, was sie dazu getrieben hat, den Militärdienst zu verweigern, dazu, jetzt irgend jemandem etwas vorzumachen. Das ist diesen Leuten gegenüber, die mit sich gerungen haben, nicht recht. Die Unterscheidung in ethisch einerseits (religiös fällt meistens weniger in Betracht) oder politisch andererseits – es geht immer um diese zwei Kategorien; es gibt fast keine Fälle, wo es nicht um diese Unterscheidung geht –, diese Unterscheidung ist menschenunwürdig.

Noch etwas möchte ich sagen: Wenn die Militärgerichte immer unterscheiden zwischen ethischen und politischen Gründen – und das tun sie –, ist das eigentlich eine Beleidigung von uns Politikerinnen und Politikern! Wir sagen ja nicht, wir machen Politik ohne ethische Motivationen, sondern wir sagen in allen Wahlkämpfen immer wieder, wir meinten es gut und hätten das Gute, das Grosse und das Schöne vor Augen. Wenn Sie weiterhin an dieser Unterscheidung in Ethisch und Politisch festhalten wollen, stellen Sie uns selber ein relativ schlechtes Zeugnis aus.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit IV zu folgen und künftig auf diese auch für uns nicht sehr schmeichelhafte Unterscheidung zu verzichten.

Frau Stocker: Meine Herren, darf ich Ihnen eine Gewissensfrage stellen: Warum haben Sie Militärdienst geleistet? Sie werden sagen: Weil ich musste. Wenn ich Sie frage: Warum sind Sie Offizier geworden? Dann würden die einen eloquent und glaubhaft darlegen können, dass sie das aus ethischen Ueberlegungen heraus gemacht haben. Einige kämen vielleicht ein bisschen ins Stottern – ich weiss es nicht, es ist eine Unterstellung. Ich masse mir nicht an, Ihre Gewissen zu überprüfen, Ihnen diese Gewissensfrage zu stellen. Aber im umgekehrten Sinn machen wir das. Wenn jemand den Militärdienst nicht leisten will, aber bereit wäre, einen Gemeinschaftsdienst zu leisten, dann schauen wir sehr genau, welches seine Motive sind. Wir haben sogar Militärstrafrichter, die sich anmassen, diese Gewissenszerlegung ausüben zu können.

Wir haben heute mit dem Eintreten auf diese Vorlage beschlossen, das Problem der Militärdienstverweigerung zu lösen. Dann müssen wir es aber auch tun. Das heisst, dass wir in dieser Frage nun nicht wieder in eine rechtsstaatlich-demokratisch unechte Seziererei des Gewissens eintreten, sondern dass wir akzeptieren, dass es eine höhere Instanz als die staatliche Gesetzgebung gibt. Um das geht es ja letztlich!

Herr Bundesrat Villiger sagte, wir kämen nicht um einen Schuldspruch herum. Das stimmt im strafrechtlichen Sinn. Im moralischen Sinn stimmt es aber nicht. Wenn wir eine politische Gesetzgebung schaffen, dürfen wir nicht wieder Normen hineinnehmen, die genau das zur Folge haben werden, mit dem wir uns bereits jahrelang herumschlagen.

Es gibt eine Ethik, die heute sagt – immer mehr Menschen kommen zu diesem Entscheid –: Ich darf bestimmte Dinge einfach nicht mehr tun. Das kann sich auf den Umweltbereich, auf den Sozialbereich beziehen. Es kann sich auch auf die Frage «Militärdienst – ja oder nein?» beziehen. Wenn es Menschen gibt, die heute, aus welchen Gründen auch immer, zum inneren Entscheid kommen: «Ich darf das nicht mehr tun – ich kann das nicht mehr tun», dann haben wir das zu respektieren.

Ich glaube, es würde nach der ganzen Diskussion in dieser Session eigentlich etwas Befreiendes haben, wenn wir endlich zum ersten Satz unserer Bundesverfassung zurück kämen, die beginnt: «Im Namen Gottes des Allmächtigen!»

Ich bin nicht so gerne am predigen! Aber ein bisschen darf man das doch, am Schluss dieser sehr gehässigen Session und so kurz vor Weihnachten. Ich meine nicht, dass Sie mir ein Weihnachtsgeschenk machen müssen. Aber wir wollen junge Menschen in diese staatliche Gemeinschaft integrieren und sie nicht ausgrenzen!

Ruckstuhl: Heute hat der Rat gezeigt, dass die Frage «Entkriminalisierung – ja oder nein?» noch relativ einfach zu beantworten ist. Die deutliche Mehrheit von uns und sicher auch eine Mehrheit des Schweizervolks will eine Entkriminalisierung. Viel schwerer zu beantworten scheint die Frage, wie die Motive, die zur Dienstverweigerung führen, gefunden und gewertet werden sollen. Das Ergebnis der vorbereitenden Kommission bestätigt diese Feststellung. Zur bundesrätlichen Fassung mit der relativ kleinen Mehrheit gesellen sich die aufgespaltenen Meinungen von vier Minderheiten (Loretan, Jeanneret, Steinegger, Zwygart).

Vier Aspekte scheinen mir bei der Auswahl im Vordergrund zu sein: Der Verfassungsspielraum muss eingehalten, aber voll ausgenutzt werden; den Dienstverweigerern muss, ihrem Gewissensentscheid entsprechend, Gerechtigkeit widerfahren; den Dienstleistungswilligen muss unser Entscheid in dem Sinne gerecht werden, dass sie sich nicht in ihrem Pflichtbewusstsein verraten fühlen und dass sie nicht zu Buhmännern gestempelt werden; dem entscheidenden Richter oder Richtergremium muss auch mit dieser Gesetzesrevision ein grosses Mass an Vertrauen entgegengebracht werden.

Wenn ich nun diese fünf verschiedenen Anträge vergleiche, so scheint mir, dass der Ermessensspielraum des Richters mindestens ebenso gross ist, wie die Unterschiede zwischen den einzelnen Anträgen. Es scheint mir aber auch, dass alle Anträge im Verfassungsspielraum liegen.

Ich möchte nicht als Weihnachtsmann auftreten, diese Rolle liegt mir ebensowenig wie Herrn Ziegler, als er heute morgen sein Amnestiebegehren auf Weihnachten begründet hat. Ich möchte mit dieser Vorlage niemandem Geschenke machen; niemandem, der nicht bereit ist, seinen Beitrag für unsere Sicherheit und zum Wohl unseres Landes und unseres Volkes zu leisten.

Wenn ich mich aber als militärischer Vorgesetzter auf unterer Stufe und als direkter Vorgesetzter von Soldaten lieber mit einem Mann weniger herumschlage, der keinen Sinn in dieser Aufgabe sieht, bin ich vielleicht in guter Gesellschaft mit jenen, die ein altes Soldatenlied ungefähr in dem Sinn gesungen haben: «Wenn du einmal im Sarg liegst / ist dir schnuppe / ob du eine Armee geführt / oder eine Gruppe.»

Den anderen, die diesen Militärdienst nicht leisten wollen oder können, müssen wir eine Alternative bieten. Und wenn ich sage: Lieber einen Mann weniger in der Armee, wenn dieser nicht mit Ueberzeugung Dienst leisten kann, dann sage ich ihm aber, dass er vielleicht einen etwas längeren Dienst zu leisten hat. Ich bin mir bewusst, dass er diesen Dienst einfacher erfüllen kann, wenn er dazu stehen kann, und dass er deshalb auch für eine anderthalbfache Dienstzeit in der Lage sein und sich dazu bereit erklären muss.

Ich bitte Sie, aus all diesen Gründen der Minderheit IV von Herrn Zwygart zuzustimmen.

M. Longet: Je m'exprime en tant que signataire de la proposition de minorité IV. J'aimerais la soutenir ainsi que, subsidiairement, celle de M. Rebeaud. Je tiens à vous faire part d'un certain nombre d'éléments.

Le premier est d'ordre pratique et se rapporte à l'efficacité de ce projet. Voulons-nous nous donner les moyens de résoudre le problème soulevé? Dans la réalité, nous constatons que, parmi ceux qui aujourd'hui refusent le service militaire pour des motifs de conscience, un tiers sont classés dans la catégorie des objecteurs religieux ou éthiques et deux tiers dans celle des objecteurs politiques ou qui invoquent des raisons humanitaires et autres. Si on maintient ces catégories, le projet sera totalement incapable de résoudre le problème. Il concernera au mieux un tiers des objecteurs.

Sur le plan conceptuel, d'autres que moi l'ont dit, il est totalement absurde de séparer l'éthique de la politique. Nous ne devrions en tous les cas pas pratiquer de cette façon et on ne voit pas pourquoi on reprocherait aux jeunes gens d'agir de même. Il est aussi complètement absurde et tout à fait injustifiable de privilégier les motifs religieux par rapport à des motifs politiques au sens large. On ne comprend pas pourquoi un motif religieux vaudrait plus qu'un engagement politique au sens large et noble du terme.

Enfin, sur le plan de l'exécution, tous ceux qui ont vu fonctionner les tribunaux militaires, tous ceux qui ont vu ces aréopages en gris-vert en train de juger et d'apprécier des jeunes gens entre 18 et 20 ans savent à quel point il est absurde, humiliant et totalement impossible en réalité de pondérer des critères aussi flous. Cela tient soit du lavage de cerveau, si les gens sont consciencieux, soit alors de l'arbitraire le plus complet selon la composition de la cour, les cantons, le degré d'élaboration verbal, la capacité d'abstraction et de convaincre les juges que peut avoir l'accusé qui se trouve devant eux.

On voit donc bien que la solution proposée par le Conseil fédéral est tout à fait absurde et impraticable. La pratique actuelle qui y est reprise est la source de nos problèmes. Alors, si nous la prolongeons aujourd'hui, nous ne faisons que les reporter.

Ainsi, avec la proposition de la minorité IV, nous en arrivons à la disposition clé de notre discussion. Nous pouvons affirmer ici que si l'on vote en faveur de la proposition Zwygart, nous avons une chance d'améliorer le projet et qu'il devienne quelque chose de positif. Si l'on refuse la proposition de minorité IV, si l'on maintient le *statu quo* qui consiste à séparer arbitrairement les motifs de l'objection entre ceux que l'on retient et ceux que l'on rejette, le projet tout entier représentera un recul. C'est donc le vote sur cette proposition de minorité qui déterminera la nature de ce projet, si l'on va vers un mieux ou vers le pire. Alors, quand nous considérons la réalité, l'indivisibilité morale, pratique et effective de la conscience, soyons à la fois pragmatiques et respectueux de la dignité humaine et votons en faveur de la minorité IV.

Müller-Wiliberg: Zuerst zurück zur Gretchenfrage von Frau Stocker: Sie hat die Frage gestellt, warum wir Männer Militärdienst leisten. Ich komme nicht zum gleichen Schluss wie sie, sondern darf hier bezeugen, dass die meisten Wehrmänner ihren Militärdienst in treuer Pflichterfüllung gegenüber ihrem Vaterland ausüben. Kommt dazu, dass heute noch im Volksmund hie und da der Ausspruch getan wird: «Dir täte eine Rekrutenschule gut, dann wirst du vom Jüngling zum Manne gedrillt» – auch das täte mancher Frau gut. Ich möchte aber nicht sagen, dass Jungfrauen dort zu Frauen würden, sonst bekäme ich es wieder mit Frau Fankhauser zu tun, die die Armee «sexistisch» genannt hat.

Nun zur Sache: Bei der ganzen Debatte um die Vorlage betreffs Dienstverweigerer wird man den Eindruck nicht los, dass einzelne Parlamentarier(innen) davon ausgehen, dass das Volk ja zur Abschaffung unserer Armee gesagt hat. Dabei ist doch ganz klar, dass zwei Drittel unseres Volks zu unserer Armee stehen. Deshalb muss die Beratung dieser Vorlagen von dieser Grundlage aus angegangen werden.

Unsere Bundesverfassung schreibt die allgemeine Wehrpflicht vor. Volk und Stände lehnten innerhalb der letzten zwölf Jahre zwei Zivildienstvorlagen klar ab. Da nun heute aber Eintreten auf diese Vorlage beschlossen wurde, gilt es, das Beste daraus zu machen. Soweit sind sich – glaube ich – alle einig. Bei der Frage «Wie?» gehen die Meinungen allerdings auseinander.

Nach Auffassung der grossen Mehrheit unserer Fraktion würde mit dem Verzicht auf den Tatbestandsbeweis der schweren Gewissensnot nicht nur die Anerkennung der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen übermässig erleichtert, sondern auch der durch verschiedene Volksabstimmungen klar zum Ausdruck gebrachte Volkswillen missachtet. Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht darf nicht tangiert werden. Die Zahl der statt zum Militärdienst zu Arbeitsleistungen im öffentlichen Interesse Verpflichteten soll in Grenzen gehalten werden. Die geplante Entkriminalisierung von Dienstverweigerern durch Verurteilung zu Arbeitsdienst hat ihre Berechtigung nur bei den kleinen Gruppen der wirklich von ihrem Gewissen Geplagten und der psychisch Untauglichen – das ist eine nicht kleine Zahl. Dies ist eine Notwendigkeit wie die Ausmusterung wegen körperlichem Ungenügen. Aerzte und Richter – und da gehe ich mit Herrn Fierz einig – tragen die Verantwortung dafür, dass Dienstverweigerer ihren Motiven entsprechend gerecht verurteilt werden.

In bezug auf die Dauer der Arbeitsleistung spricht sich unsere

Fraktion klar für den Mehrheitsantrag der Kommission und die Version des Bundesrates, wenn möglich ergänzt durch den Antrag Seiler Hanspeter, aus. Man darf dabei aber nicht übersehen, dass sich beim Arbeitseinsatz in der Praxis etliche Schwierigkeiten einstellen; denn es müssen diesbezüglich noch grosse Erfahrungen gesammelt werden. Sicher ist, dass nur längere Einsatzzeiten solche Anstellungsverhältnisse für die Arbeitgeber sinnvoll und attraktiv machen. Die Mehrheit unserer Fraktion stimmt deshalb bei Ziffer 2 im ersten Teil der Minderheit I und im zweiten Teil der Mehrheit der Kommission – mit Zusatzantrag Seiler Hanspeter – zu.

M. Jeanneret: Le président du conseil comme celui de la commission ont très heureusement séparé les différents problèmes. Je ne défends pas ici la minorité II, c'est une tout autre question dont nous parlerons tout à l'heure.

L'évolution du présent débat m'amène à rendre le Conseil national attentif à l'importance de la décision que nous allons prendre. Nous sommes nombreux ici à tenter de trouver un compromis acceptable autour du projet du Conseil fédéral, mais il est clair que si, comme la tentation a l'air d'apparaître chez certains, l'on acceptait la proposition de M. Zwygart, on mettrait par terre tous les efforts de compromis.

C'est pourquoi j'espère que tant les rapporteurs de la commission que le Conseil fédéral auront l'occasion de le dire, car, à ce moment-là, tous ceux qui se sont efforcés de soutenir le projet du Conseil fédéral ne le pourront plus et des risques de référendum apparaîtraient clairement à l'horizon. La proposition de M. Zwygart est incontestablement une manière de réintroduire le libre choix d'aller au-delà des dispositions constitutionnelles. Nous pourrions tout au plus nous rallier à la proposition de M. Steinegger.

Nous avons fait et ferons encore la démonstration de notre volonté constructive. Encore une fois, je rends le Conseil national attentif à l'importance du vote de tout à l'heure qui permettra de poursuivre dans une solution acceptable ou risquera de faire capoter le projet.

Weber-Schwyz, Berichterstatte: Bei dieser Diskussion ging es um die Verweigerungsmotive und um die Intensität der Gewissensnot bei Dienstverweigerung. Ich möchte nicht auf alle diese Motive und auf die Begründungen, die dargetan wurden, zurückkommen.

Immerhin will ich folgendes anmerken: Die Gewissensprüfung wurde in Frage gestellt. Ich rufe immerhin in Erinnerung, dass das geltende Gesetz nominell keine Gewissensprüfung vorschreibt. Im Gesetz steht nichts anderes, als dass der Täter darlegen muss, dass er sich in schwerer Gewissensnot befindet oder in schwere Gewissensnot gebracht würde, wenn er Dienst leisten müsste. Alles andere ist Praxis, und was ist die Praxis? Es geht den Gerichten um nichts anderes, als um die Abklärung der Motive: Der Angeklagte wird zu seinen Motiven befragt, und er hat darzulegen, aus welchen Gründen, aus welcher inneren Haltung, aus welchen religiösen und ethischen Motiven heraus er nicht Militärdienst leisten könnte. Es ist auch bisher so gewesen, dass man nicht nur auf religiöse oder nur auf ethische Motive abgestellt hat, sondern in der Regel waren ja diese Motive gemischt, wobei im einen Fall eher ethische oder im anderen Fall religiöse Motive im Vordergrund standen.

Mit der Fassung des Bundesrates wird tatsächlich weiterhin gefordert, dass ethische oder/und religiöse Motive zu den Verweigerungsgründen gehören müssen. Mit anderen Worten geht es heute um die Frage: Neigt man eher zur Auffassung, dass das ungeteilte Gewissen beurteilt werden muss, oder will man noch die kumulative Anforderung?

Ich möchte es dem Rat überlassen, zwischen diesen Anträgen zu entscheiden. Immerhin halte ich fest, dass die Kommission sich der Fassung des Bundesrates anschliesst. Warum? Sie besteht nicht mehr auf der Anforderung nach der schweren Gewissensnot, weil bereits die geltende Gerichtspraxis, vor allem des Militärkassationsgerichtes, in diese Richtung geht. Das Militärkassationsgericht fordert heute schon eine glaubhafte, glaubwürdige Darlegung der Gewissensnot. Ich meine,

das ist das, was der Bundesrat in seiner Fassung vom Gesetz verlangt.

Ich bitte Sie im Namen der Kommission, der Fassung des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

M. Savary-Fribourg, rapporteur: La discussion prouve les difficultés que nous avons, que nous avons déjà eues en commission et que nous rencontrons pour tenter de trouver ce consensus qui est souhaité par tout le monde.

Si je prends tout d'abord la minorité I, qui souhaite introduire le terme de «grave conflit de conscience» en plus des convictions religieuses et morales, c'est une proposition qui n'a pas été retenue par la majorité de la commission. En effet, il est déjà difficile d'établir si quelqu'un est confronté à un conflit de conscience; comment allons-nous dès lors en mesurer le degré d'intensité? J'ai écouté tout à l'heure avec attention le développement de M. Steinegger, à propos de la proposition de la minorité III: c'est une possibilité qui reste ouverte.

Quant à la minorité IV (minorité Zwygart), je pense que c'est aller trop loin; cette proposition, qui se rapproche du libre choix, a déjà été faite en commission. On peut se poser la question de savoir si la législation actuelle nous permet d'émettre une telle proposition qui, me semble-t-il, exigerait une modification de la constitution. Il en va de même pour la proposition de M. Rebeaud qui serait la plus simple et la plus facilement applicable, mais cela revient à laisser vraiment le libre choix.

Je vous propose, au nom de la commission, de suivre la majorité et le Conseil fédéral.

Bundesrat Villiger: Wir sind hier beim wahrscheinlich schwierigsten Problem der ganzen Vorlage, und ich habe einiges Verständnis für all jene, die Zweifel haben, ob man ein Gewissen aufteilen kann, ob man ethische Grundwerte nachweisen kann oder nicht.

Ich komme selbst hin und wieder, seit ich im Amt bin, in Berührung damit, weil ich über die Rekurse von Leuten, denen der waffenlose Dienst in erster Instanz nicht zugestanden worden ist, entscheiden muss. Ich muss Ihnen ehrlich gestehen, dass mir das immer etwas Mühe macht. Ich pflege die meisten entsprechenden Anträge intensiv zu studieren, komme aber dann trotzdem immer zum Schluss, dass es so ganz unmöglich auch nicht ist, zu beurteilen, ob die Beweggründe wirklich ethisch-religiös motiviert sind oder nicht.

Diese Unterscheidung nach verschiedenen Gewissensgründen ist schwierig. Aber Motivforschung ist für den Richter natürlich im Rahmen auch anderer Schuldzusprechungen und Strafzumessungen alltäglich. Er kennt sich hier aus, und es hilft ihm eine gefestigte Rechtsprechung.

Wenn nun beim Verweigerer verschiedene Gewissensgründe gleichzeitig vorkommen, z. B. auch politische, dann muss heute der dominierende Grund ein religiöser oder ein ethischer sein, damit der Täter privilegiert wird. Egoistische und rein politisch motivierte Dienstverweigerer sollen eben nach wie vor nicht privilegiert werden.

Deshalb schlagen Ihnen Mehrheit und Bundesrat vor, bei der bisherigen Regelung ethischer und religiöser Gründe zu bleiben. Es ist ein gangbarer Weg, ein Weg, für den eine gefestigte und ausgereifte Praxis besteht. Ich glaube, er entspricht auch genau dem Willen der Motion Segmüller, die nicht bei der Privilegierung Veränderungen wollte, sondern eine Veränderung des Strafvollzugs bei den Privilegierten, also die vielbesprochene Entkriminalisierung.

Selbstverständlich kann man andere Lösungen suchen. Aber wir müssen eine Lösung suchen – auch nach alledem, was beim Eintreten gesagt worden ist –, die den Verfassungsrahmen nicht sprengt und dem zweimal geäußerten klaren Volkswillen nicht widerspricht. So wäre z. B. eine völlige Öffnung Richtung freie Wahl – so glaube ich es zumindest – nicht möglich.

Damit komme ich zum Antrag von Herrn Rebeaud. Faktisch verlangt Herr Rebeaud die freie Wahl, dass nämlich auf eine Gewissensprüfung verzichtet wird. Damit besteht natürlich effektiv die Gefahr der Aushöhlung der allgemeinen Wehrpflicht. Ich glaube nicht, dass wir das tun dürfen. Faktisch wird damit

ein Zivildienst auf Gesetzesstufe eingeführt, was verfassungswidrig ist. Die Bundesrepublik Deutschland hatte eine Lösung, die in dieser Richtung ging; man pflegte – soviel ich weiss – von der «Postkartenlösung» zu sprechen. Die Bundesrepublik ist von dieser Lösung wieder abgekommen. Ich bitte Sie also, den Antrag von Herrn Rebeaud abzulehnen.

Ich komme zum Antrag von Herrn Loretan. Er würde selbstverständlich den Anforderungen der Verfassung voll gerecht, und trotzdem meine ich, dass man ihn ablehnen sollte. Ich habe schon beim Eintreten darauf hingewiesen, dass wir in Zukunft auf das Kriterium der schweren Gewissensnot verzichten wollen, weil – neben den sonstigen Schwierigkeiten der Beurteilung – die Beurteilung der Schwere der Gewissensnot besonders problematisch ist. Ich glaube im übrigen, dass das, was Ihnen Bundesrat und Mehrheit vorschlagen, der bewährten Praxis der Militärkassationsgerichte entspricht, so dass Sie durchaus – auch wenn Sie eine wirklich verfassungskonforme Regel wollen – der Mehrheit zustimmen können.

Nun komme ich zum Antrag von Herrn Zwygart. Er hat mir am Anfang gefallen, als ich ihn zum erstenmal sah und auch hörte, dass er bei vielen von Ihnen auf eine gewisse Sympathie stösst. Je länger ich mich aber damit befasse, desto grösser werden meine Bedenken, und ich bin heute überzeugt, dass Sie diesen Antrag ablehnen sollten.

Der Antrag Zwygart geht davon aus, dass die Gewissensgründe allein genügen sollten. Gewissensgründe sind nun aber ein rein subjektives Kriterium, das der Verweigerer mit seinem selbstgewählten subjektiven Wertmassstab quasi beliebig setzt, und zwar absolut. Das Gericht wird nun prüfen müssen, ob die Haltung des Verweigerers mit seinem sehr persönlichen eigenen Wertmassstab übereinstimmt. Falls diese Übereinstimmung gegeben ist, muss das Gericht auf Privilegierung erkennen. Tut es dies nicht, dann zieht es einen implizit als gültig betrachteten, vom Gesetz nicht genannten Wertmassstab zur Beurteilung bei, und das ist verfahrensrechtlich problematisch.

Herr Steinegger hat das Beispiel vom Terroristen gebracht; das ist wahrscheinlich nicht sehr realistisch und zu extrem. Aber man kann sich einen Menschen vorstellen, der dem Land bewusst schaden will, indem er eben nicht Dienst leistet, sich selber diesen Gewissensgrund setzt. Dann hat der Richter zwei Möglichkeiten: Er kann das Urteil nach diesem subjektiven Wertmassstab des Verweigerers richten, dann wird dieses Urteil vom Volk nicht verstanden und widerspricht dem, was das Volk in seinen Abstimmungen wollte. Oder er setzt trotzdem irgendeinen ethischen Massstab an und sagt, diese und jene Gründe sind achtbar oder nicht achtbar, und dann widerspricht er dem Gesetz. Bei der andern Formulierung, wenn wir ethische Grundwerte oder religiöse und ethische Gründe angeben – also bei der Mehrheitslösung oder bei der Lösung Steinegger – geht man von intersubjektiv feststellbaren Wert- und Vergleichsmassstäben aus. Von Massstäben, die sozial breit anerkannt sind. Das Gericht prüft dann, ob die Haltung des Verweigerers glaubwürdig auf einen dieser allgemein anerkannten Wertmassstäbe abgestützt werden kann. Als Indizien stehen ihm dann Handlungen des Verweigerers, vor allem im nichtmilitärischen Kontext, durchaus zur Verfügung. Eigentlich hat alles, was Frau Stocker vorhin gesagt hat – u. a. der Verweis auf die Präambel der Bundesverfassung –, auch eine ethische Grundlage. So sehe ich hier eigentlich gar keinen Widerspruch, etwa zur Formulierung von Herrn Steinegger.

Sie sollten den Vorschlag von Herrn Zwygart ablehnen und den von Herrn Loretan auch, dann bleiben noch die beiden Vorschläge Bundesrat/Mehrheit und Antrag Steinegger. Der Bundesrat ist der Meinung, der Mehrheitsantrag sei brauchbar. Er baut auf der heutigen Gerichtspraxis und entspricht der Motion Segmüller. Vielleicht ist der Antrag von Herrn Steinegger etwas logischer, etwas umfassender. Er beinhaltet das religiöse Element auch indirekt, weil ja Religion und Ethik nur in ganz besonderen Ausnahmefällen Widersprüche sein dürften. Ich würde Ihnen als Bundesrat aber doch empfehlen, bei Bundesrat und Mehrheit zu bleiben. Sässe ich aber selber noch im Nationalrat, könnte ich mir vorstellen, dass ich vielleicht auch Herrn Steinegger zustimmen würde.

Le président: Dans un vote préalable, nous opposerons maintenant la proposition de la minorité I (Loretan) à celle de la majorité de la commission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit I	Minderheit
Für den Antrag der Mehrheit	offensichtliche Mehrheit

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag der Minderheit IV	79 Stimmen
Für den Antrag Rebeaud	22 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag der Minderheit III	110 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit IV	60 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Minderheit III	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Mehrheit	Minderheit

Verfahren – Systématique

M. Jeanneret, porte-parole de la minorité II: Il s'agit ici d'un problème de tout autre nature. Ce n'est plus du tout une question de conscience, mais de systématique.

Notre proposition n'est pas nouvelle. Elle a été présentée lors de la procédure de consultation par certains milieux politiques et par quelques cantons, notamment les cantons romands. Cette proposition tend simplement à apporter un peu plus de cohérence, de transparence et de clarté dans le texte du Conseil fédéral. Elle est parfaitement constructive, elle ne met pas en cause le système, elle tient simplement à organiser juridiquement les choses de manière quelque peu différente.

En effet, elle n'est pas étrangère au système puisque, au chiffre 2, alinéa 3, le Conseil fédéral, dans son projet, introduit, si l'auteur refuse d'accomplir le travail, la notion de juge qui prononce une peine. Dans notre système, nous proposons de régler l'ensemble de la question en une fois: la peine est prononcée, elle est suspendue et il y a ensuite l'astreinte au travail d'intérêt général. Au surplus, nous trouvons que l'expression de «prononcer une peine», prise d'ailleurs par le Conseil fédéral dans un autre alinéa, est meilleure que l'expression «le juge le reconnaît coupable». Elle dit clairement les choses dès le début, elle facilite la procédure, puisqu'au cas où l'astreinte au travail n'est pas accomplie le juge n'a qu'à faire exécuter la peine qu'il a prononcée antérieurement, d'où le sens de notre autre proposition au chiffre 2, alinéa 3, qui fait partie du même système.

Par conséquent, je le répète, cette solution plutôt juridique ne change rien politiquement au système. Elle est plus cohérente, plus claire, plus transparente aussi. Les choses sont clairement mises sur la table, les cartes sont posées et l'on sait où l'on va. Sans avoir de prétention juridique vis-à-vis du département, nous estimons que cette solution a l'avantage d'être plus systématique et plus claire.

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Beim Antrag der Minderheit II geht es um eine Verfahrensfrage; Herr Jeanneret hat es ausgeführt. Beim Vernehmlassungsverfahren haben sich gewisse Kantonsregierungen in dieser Richtung geäussert. Die Verfassung schreibt klar einen Schuldspruch vor. Sie lässt aber offen, welche Sanktionen zu ergreifen sind. Sie verlangt nur Sanktionen, das kann Strafe oder Arbeitsdienst sein.

Nun verlangt der Antrag der Minderheit II den Schuldspruch, die Ausfällung der Strafe und den Eintrag ins Strafregister. Es wird also eine neue Fiche eröffnet – sofern nicht schon eine besteht! Diese Strafe wird eingetragen und ist nach Leistung des Arbeitsdienstes wieder zu löschen. Das ist das Verfahren, das wir mit dem Antrag der Minderheit II einleiten würden. Die Kommission empfiehlt Ihnen, auf die Ausfällung der Strafe zu verzichten, also nur den Schuldspruch vorzunehmen und anschliessend den Arbeitsdienst zu verfügen.

M. Savary-Fribourg, rapporteur: Cette proposition va à l'encontre de la volonté du Conseil fédéral et des deux conseils qui, en acceptant la motion Segmüller à l'époque, souhaitaient décriminaliser l'exécution de la peine frappant les objecteurs de conscience authentiques. Je ne suis pas juriste, mais il me semble que c'est aller plus loin que ce qui était souhaité. La majorité de la commission vous propose de suivre le Conseil fédéral.

Bundesrat Villiger: Ich kann mich den Kommissionssprechern anschliessen. Der Antrag der Minderheit II ist ein Rückschritt in der Entkriminalisierung, eben wegen dieses Eintrages. Aber er hat noch eine zweite Konsequenz: Er verstösst stärker gegen die Wehrgerechtigkeit als die Kommissionslösung. Wenn nämlich ein Privilegierter «verurteilt» wird, wird er sicher zu einer Strafe verurteilt, die die Halbgefängenschaft erlaubt. Wenn er nach dem Vorschlag von Herrn Jeanneret die Arbeitsleistung verweigert, wird diese relativ leichte Strafe der Halbgefängenschaft automatisch fällig. Das wird eine Lösung sein, die Opportunisten begünstigt. Viele werden sich fragen: Was will ich da anderthalbmal so lange in den Arbeitsdienst gehen? Ich verweigere lieber die Arbeitsleistung, damit die Halbgefängenschaft Realität wird.

Verweigert jemand aber die Arbeitsleistung, gibt es eine neue Beurteilung durch das Gericht, und dann wird der Betreffende die Privilegierung verlieren und eine härtere Strafe bekommen.

Die Lösung der Minderheit II wäre gerade in dieser Richtung relativ problematisch.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit II
Für den Antrag der Mehrheit

Minderheit
offensichtliche Mehrheit

Art der Arbeitsleistung

Forme de l'astreinte au travail

Reimann Maximilian: Mein Antrag versteht sich eigentlich von selbst und bedarf kaum einer langatmigen Begründung. Ich kann mich entsprechend kurz fassen.

Unbestritten ist, dass die Arbeitsleistung, die der Dienstverweigerer vollbringen muss, im öffentlichen Interesse stehen muss. Das öffentliche Interesse ist aber ein sehr weiter und elastischer Begriff, da möchte ich eine klare Priorität setzen.

Wann und wo immer es möglich ist, soll die Arbeitsleistung im Rahmen der Gesamtverteidigung liegen. Nun ist aber auch das Institut der Gesamtverteidigung ein sehr dehnbarer Begriff. Aber er ist immerhin in verschiedenen Dokumenten klar definiert und reicht von der Aussenpolitik über die Friedenssicherung, agrarische und wirtschaftliche Landesversorgung, medizinische Betreuung und Spitaldienst bis hin zu AC-Schutzdienst und Katastrophenhilfe.

Die von Ihnen, Herr Bundesrat, in der Botschaft auf Seite 9 aufgezeigten Typen von möglichen Arbeitsleistungen decken sich denn auch zu einem grossen Teil mit den verschiedenen Komponenten der Gesamtverteidigung. Vielleicht tönt das Wort «Gesamtverteidigung» noch etwas zu martialisch. Dann suchen Sie vielleicht einmal einen neuen Namen dafür, mit oder besser ohne Expertenkonferenz.

Jedenfalls bitte ich Sie, Herr Bundesrat, diesem Ergänzungsantrag nicht zu opponieren. Er deckt sich auch – wie ich aus verschiedenen Gesprächen mit jungen Leuten entnehmen konnte – mit den Vorstellungen gerade unserer jungen und wehrwilligen Generation. Und vergessen wir nicht – ich muss es noch einmal sagen – das Zweidrittelmehr vom 26. November. Diese zwei Drittel unseres Volkes könnten sich jedenfalls mit grösster Wahrscheinlichkeit meinem Antrag anschliessen.

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Beim Antrag Reimann ist noch etwas zur Meinungsbildung in der Kommission zu sagen.

Sie hat sich sehr eingehend mit der Art und mit der Gestaltung der Arbeitsleistung auseinandergesetzt. Im Rahmen der Kommission lagen auch Anträge vor, die die Arbeitsleistung exklusiv im Rahmen der Gesamtverteidigung forderten.

Die Diskussion ergab, dass vermutlich verschiedene Hindernisse dieser exklusiven Forderung entgegenstehen würden. Unter anderem – Sie haben es bereits gehört – ist der Begriff «Gesamtverteidigung» noch nicht endgültig definiert. Wir hätten vermutlich im Rahmen der heute bekannten Bereiche der Gesamtverteidigung zu wenig Arbeitsplätze anzubieten, und letztlich gibt es eine bestimmte Zahl von Dienstverweigerern aus Gewissensgründen, denen man den Dienst im Rahmen der Gesamtverteidigung nicht zumuten könnte, u. a. den Zeugen Jehovas.

Der Antrag von Kollege Reimann wäre eine Ergänzung, enthielte also nicht die exklusive Umschreibung, sondern den Grundsatz, dass die Arbeitsdienstleistung öffentlichen Interessen, wenn möglich aber der Gesamtverteidigung, dienen muss.

Persönlich könnte ich mich diesem Vorschlag anschliessen. Er wäre eine Ergänzung ohne allzu strengen Rahmen.

Im weiteren ergaben sich auch Fragen zum Vollzugsdepartement. Man hat das bewusst offengelassen. Einstweilen aber ist beabsichtigt, dass diese Arbeitsdienstleistungen von der Abteilung Arbeitsmarkt des Biga organisiert würden, weil dort Erfahrung und Know-how mit der Schaffung von Beschäftigungsprogrammen vorhanden sind. Es ist aber durchaus möglich – darum hat man das bewusst nicht enger umschrieben –, dass sich im Verlaufe der Zeit andere, bessere Möglichkeiten eröffnen werden.

Im Namen der Kommission bitte ich Sie, der Fassung des Bundesrates und der Kommission zuzustimmen.

M. Savary-Fribourg, rapporteur: Le problème a été longuement discuté en commission. La majorité souhaite se sortir de la défense générale afin de ne pas gêner certains objecteurs; on a cité les Témoins de Jéhovah. Les délibérations de ce jour sont suffisamment pénibles pour qu'on ne les complique pas davantage. Je vous invite à suivre le Conseil fédéral et la commission.

Bundesrat Villiger: Herr Reimann hat mich gebeten, nicht zu opponieren. Natürlich ist sein Antrag in gewisser Weise flexibel. Wenn der Antrag lauten würde, die Arbeitsleistung müsse im Rahmen der Gesamtverteidigung liegen – ich will jetzt nicht auf diesen Begriff eingehen, der fast so tönt, als ob sich in der Schweiz alle nur noch verteidigen müssten –, müsste ich Sie bitten, ihn abzulehnen. Denn er hätte verschiedene Nachteile. Bereits die Wortwahl würde bei Dienstverweigerern aus Gewissensgründen Ablehnung provozieren, und vor allem die Zeugen Jehovas würden in die Totalverweigerung gedrängt. Es würde sicher auch der Vorwurf kommen, man wolle den Vollzug militarisieren, und es wäre auch nicht klar, welche Einsätze in Friedenszeiten in den Bereich der Gesamtverteidigung gehören und welche nicht.

Ich glaube, wir hätten auch Mühe, genügend Einsatzmöglichkeiten zu finden. Es ist durchaus denkbar, dass wir später einmal im Gesundheitswesen sehr froh sein werden, wenn wir solche Leute einsetzen können. Wenn das dann nicht unter den Begriff der Gesamtverteidigung fallen würde, wäre das sehr schlecht. Auf der andern Seite haben wir bei der eigentlichen Gesamtverteidigung wahrscheinlich zu wenig Möglichkeiten für den Einsatz.

Sie sagen aber nur «wenn möglich», Herr Reimann. Ich würde Ihnen, obwohl ich ein gewisses Verständnis für den Antrag habe, eigentlich doch empfehlen, bei der andern Formulierung zu bleiben, die ja Einsätze im Rahmen der Gesamtverteidigung nicht ausschliesst. Aber indem Sie dieses Reizwort weglassen, können Sie sicher auch bei den Betroffenen die Akzeptanz etwas erhöhen, ohne sehr viel zu ändern. Sie ermöglichen uns, flexibler zu sein und Einsätze dort anzubieten, wo sie am sinnvollsten sind, ohne uns auf die Gesamtverteidigung beschränken zu müssen, so dass ich glaube, es wäre besser, Sie blieben bei der Lösung der Kommissionsmehrheit.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Reimann Maximilian
Für den Antrag der Mehrheit

32 Stimmen
74 Stimmen

Art. 81 Ziff. 2, zweiter Satz*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Schmid, Braunschweig, Bundi, Hubacher, Longet, Müller-Aargau, Ott, Pitteloud, Zwygart)

Die vom Richter verfügte Arbeitsleistung entspricht in der Regel der Dauer des gesamten verweigerten Dienstes, höchstens aber 16 Monate.

Antrag Segmüller

Der Richter bestimmt die Dauer der Arbeitsleistung. Sie beträgt in der Regel das 1,2fache des gesamten verweigerten Dienstes, höchstens aber anderthalb Jahre.

Antrag Seiler Hanspeter

Der Richter bestimmt die Dauer der Arbeitsleistung. Sie beträgt in der Regel das Anderthalbfache des gesamten verweigerten Militärdienstes, mindestens aber gleichviel wie dieser und höchstens zwei Jahre.

Art. 81 ch. 2, deuxième phrase*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Schmid, Braunschweig, Bundi, Hubacher, Longet, Müller-Argovie, Ott, Pitteloud, Zwygart)

La durée de l'atteinte au travail fixée par le juge sera, en règle générale, égale à celle de la totalité du service militaire refusé, mais n'excédera pas seize mois.

Proposition Segmüller

Le juge fixera la durée de l'astreinte au travail. Celle-ci sera, en règle générale, égale à 1,2 fois la durée de la totalité du service militaire refusé, mais n'excédera pas une année et demie.

Proposition Seiler Hanspeter

Le juge fixera la durée de l'astreinte au travail. Celle-ci sera, en règle générale, une fois et demie plus longue mais au moins aussi longue que celle de la totalité du service militaire refusé et elle n'excédera pas deux ans.

*Dauer der Arbeitsleistung**Durée de l'astreinte au travail***Schmid**, Sprecher der Minderheit: Wir möchten Ihnen beliebt machen, die Dauer der Arbeitsleistung gleich zu bemessen wie die Dauer des gesamten verweigerten Dienstes, mit einer oberen Limite von 16 Monaten; dies aus drei Gründen:

1. In der vorberatenden Kommission standen einander ursprünglich zwei Varianten gegenüber: der Vorschlag des Bundesrates, der eine Arbeitsleistung von anderthalbfacher Dauer des verweigerten Dienstes vorsieht, und ein Antrag Longet, der die Dauer auf höchstens 6 Monate bemessen wollte. 6 Monate entsprechen der Dauer der Haftstrafe, welche Dienstverweigerer zurzeit mindestens zu verbüssen haben. Ich hielt diese beiden recht weit auseinanderliegenden Vorschläge für eine unbefriedigende Entscheidungsgrundlage, weil damit keine Annäherung ihrer Verfechter zustande kommen könnte und damit die ganze Vorlage zum Scheitern verurteilt sein würde. Deshalb entschloss ich mich, einen weiteren Vorschlag einzubringen. Er liegt sozusagen zwischendrin und könnte eine Art Kompromissvorschlag sein.

2. Wenn die Arbeitsleistung zudem der Dauer des gesamten verweigerten Dienstes entspricht, so ist damit unseres Erachtens auch der Gerechtigkeit am besten Genüge getan. Natürlich wird man sogleich einwenden, der Militärdienst sei bedeutend anstrengender als eine zivile Arbeitsleistung; er enthalte

körperliche Strapazen, längere zeitliche Inanspruchnahme pro Tag und ausserordentliche Situationen, wie dies in zivilen Arbeitsbereichen nicht der Fall sei. Ich kann diese Auffassung nicht teilen. Es gibt auch im zivilen Arbeitsleben sehr anstrengende und entbehrungsreiche Tätigkeiten, angefangen beim Stollenbau unter Tag über Arbeiten, bei denen ein gehöriges Mass an Lärm, Hitze, Staub und Geruchsimmissionen ertragen werden muss, bis hin zur Arbeit in der Landwirtschaft, die allesamt mindestens so streng sind wie die Dienstleistungen bei der Infanterie, sicher aber schwerer und riskanter als der Dienst des Uebermittlungsgeräte-Mechanikers oder der Postordonnanz.

Wenn Sie beachten, welcher Art diese zivilen Arbeitsleistungen sein könnten – ich denke an Landdienst im Gebirge, Katastrophenhilfe, Pflege von Schwerbehinderten oder Todkranken –, so sind die Anforderungen, die an die Arbeitsdienst Leistenden gestellt werden, durchaus dem Militärdienst ebenbürtig, auch wenn sie vom Biga organisiert werden.

3. Mit einem gewissen Recht ist nun auf die Tatsache hingewiesen worden, dass eine Haftstrafe von 6 Monaten in Halbgefangenschaft vom zeitlichen Aufwand und vom persönlichen Opfer her gesehen bedeutend geringer sei als eine Arbeitsleistung von anderthalbfacher Dienstdauer. Ein Dienstverweigerer käme sich verschaukelt vor, wenn er sich für den zivilen Arbeitseinsatz entschiede. Zudem müsse befürchtet werden, dass mit der Zeit nach Inkrafttreten des bundesrätlichen Vorschlages die Gefängnisstrafe unweigerlich heraufgesetzt würde, um diesen Unterschied auszugleichen. Gerade diese Bedenken sprechen für eine Arbeitsleistung von gleicher Dauer. Mindestens in zeitlicher Hinsicht gäbe es keine Aenderung gegenüber dem jetzigen Zustand und damit auch keine Veranlassung, die Gefängnisstrafe zu erhöhen.

Im übrigen muss mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass wir eine Vorlage für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen ausarbeiten und nicht eine solche für potentielle Drückeberger. Wenn jemand aus Minimalismus lieber ein halbes Jahr eine Haftstrafe wählt anstelle eines Einsatzes im Dienste des Allgemeinwohls, so betrügt sich der Betreffende selber am meisten. Und es muss nicht vornehmlich unsere Sorge sein, ihn um jeden Preis davon abzuhalten. Allerdings sollten Menschen, die im Handeln ihrem Gewissen verpflichtet bleiben möchten, nicht mit einer übersetzten Forderung an Leistungseinsatz, der als Strafe empfunden würde, konfrontiert werden. Das könnte sie tatsächlich in Versuchung bringen, den Weg des geringeren Widerstandes zu wählen.

Aus diesen Gründen bitten wir Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Er böte eine gute Ausgangslage, um Befürworter, Skeptiker und Gegner dieser Vorlage an einen gemeinsamen Tisch zu bringen und nützliche, anspruchsvolle und wohltätige zivile Arbeitseinsätze zu organisieren.

Frau Segmüller: Wehrgerechtigkeit verlangt, dass eine Ersatzleistung länger sein muss als der verweigerte Militärdienst. Ich muss Ihnen daher die Ablehnung des Minderheitsantrags Schmid beantragen. Seine Argumente würde ich genau gegenteilig interpretieren.

Im heutigen Licht erscheint aber auch das Anderthalbfache, gemäss Vorschlag des Bundesrates, der damals noch eine Mehrheit gefunden hat, als zu lang. Da es sich bei dieser Arbeitsleistung zudem nicht um eine freie Wahl handelt, scheint mir eine Lösung zwischen den beiden Extremen, nämlich der gleichen Länge wie beim Militärdienst gemäss Minderheit Schmid und der anderthalbfachen als Maximum gemäss Bundesrat, als zweckmässig. Eine mittlere Länge wäre, wie ich Ihnen vorschlage, das 1,2fache mit einem angepassten Maximum von anderthalb Jahren, gegenüber Bundesrat zwei Jahre.

Die Wehrgerechtigkeit schiene mir damit gewährleistet, sind doch die Gefährdungen wirklich andere – auch das Zur-Verfügung-Stehen in sehr schwierigen und gefährlichen Situationen –, die wir uns nicht wünschen, die aber doch eintreten können.

Ich empfehle Ihnen die Zustimmung zu meinem Antrag als einer vernünftigen mittleren Lösung.

Seiler Hanspeter: Ich verstehe meinen Antrag als Zusatz zur Formulierung der Mehrheit; er hat auch nur dann einen Sinn, wenn Sie der Mehrheit zustimmen und nicht dem Minderheitsantrag von Herrn Schmid.

In Artikel 81 Ziffer 2 Satz 2 wird die Dauer der Arbeitsleistung bestimmt, und die Formulierung gemäss Mehrheit bezeichnet die Regel, hier das Anderthalbfache, und die maximale Dauer. Mit der Formulierung «in der Regel» lässt man einen gewissen Spielraum offen – man will das ausdrücken –, setzt aber gleichzeitig in diesem Spielraum eine obere Grenze.

Mit meinem Antrag möchte ich auch die untere Limite festsetzen und damit die Dauer der Arbeitsleistung für jedermann klar erkennbar sowohl nach unten als auch nach oben eingrenzen. Sie soll auch den Spielraum des Richterergremiums im Gesetz klar festlegen und die Möglichkeit ungleicher richterlicher Interpretation im Interesse der Sache einschränken.

Ich bitte Sie, diesem Zusatzantrag zum Antrag der Kommission zuzustimmen.

Zwygart: Wir haben hier also Entscheide über Dienstverweigerer und nicht über potentielle Drückeberger zu fällen. Nachdem nun die Gewissensprüfung in einer Form entschieden ist, die relativ restriktiv ist, sind wir der Meinung, dass nicht der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat zugestimmt werden kann, vor allem auch nicht dem Zusatz von Herrn Seiler.

Die Dauer der Arbeitsleistung ist eine Ermessensfrage. Das hat der Bundesrat in seinem Eintretensvotum zweimal gesagt. Die Dauer der Arbeitsleistung ist die eine Seite; es gibt aber auch Verfahrensfragen und die Art und Weise, wie Arbeitsleistungen erbracht werden müssen. Zwar werden sie hier nicht unbedingt festgelegt, aber zum Teil sind sie schon klar.

Ich erinnere daran, dass der Dienstverweigerer nicht den Weg des geringsten Widerstand gehen kann. Er ist bereit, vor einem Gericht anzutreten und sich in Frage stellen zu lassen, weil er sich dem Gewissen verpflichtet fühlt. Das ist keine einfache Sache und ist eine hohe Hürde!

In den Erörterungen über die Ausgestaltung dieser Arbeitsleistung kam in der Kommission zum Ausdruck, dass diese Arbeit in möglichst langen Einsätzen erbracht werden soll, vielleicht zwei- oder dreigeteilt. Damit ergibt sich eine besondere Erschwerung gegenüber dem Militärpflichtigen, der nach dem langen Stück der Rekrutenschule kurze Einsätze, nämlich die EK, WK, leisten kann. Lange Abwesenheiten bringen aber für den 20jährigen massive Erschwerisse für seine berufliche Aus- und Weiterbildung.

Deshalb ist die LdU/EVP-Fraktion gegen den Antrag der Kommissionsmehrheit und unterstützt den Minderheitsantrag Schmid. Wir hoffen, dass dieser Kompromiss hier zustande kommt.

Noch einen Seitenblick auf den Antrag von Frau Segmüller. Er versucht, einen mittleren Weg aufzuzeigen, aber nachdem nun die Form des Antrags von Kollege Steinegger gegenüber dem Minderheitsantrag IV eine Erschwerung gebracht hat, scheint es uns hier richtiger, dass man eine gleich lange oder allenfalls maximal 16monatige Arbeitsleistung als Höchststrafe vorschlägt.

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Bei der Beurteilung der Dauer des Arbeitsdienstes ist auch die gesamte Systematik dieser Vorlage nochmals zu beleuchten. Wir haben nun die Anforderung an die Privilegierung formuliert. Man ist von der ursprünglich härteren Lösung abgegangen, man hat auf «schwere Gewissensnot» verzichtet, man ist auch von der Fassung des Bundesrats abgewichen und hat hier eine andere Formulierung gewählt. Nun könnte man sagen, dass die Dauer des Arbeitsdienstes auch in Relation zu diesen Bedingungen zu setzen sei.

Bei der Diskussion über die Dauer des Arbeitsdienstes kann man in guten Treuen verschiedene Meinungen haben. Aber die Limite ist dort gesetzt, wo das Tatbeweiselement entfallen würde. Die Dauer des Arbeitsdienstes darf also nicht der Dauer des Militärdienstes gleichgesetzt werden. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission und der Bundesrat davon ausgehen, dass ein Schweizer Soldat zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr etwa zwölf Monate Militärdienst zu leisten

hat, und von dort her ergibt sich auch der Faktor für die Dauer des Arbeitsdienstes.

Nun ist ausgeführt worden, dass man bei den 20jährigen für die Leistung des Arbeitsdienstes sehr lange Abwesenheiten für die Einsätze im öffentlichen Interesse fordert. Ich füge hier an, dass die 20jährigen gegenüber späteren Jahrgängen, verheirateten Wehrmännern, die Familien- und andere Unterhaltslasten zu tragen haben, in einer besseren Situation sind. Ein 20jähriger hat zumindest diese Familienlasten nicht zu tragen. Er kann diese Tage und Wochen sehr früh abdienen und leisten. Von dort her gesehen – scheint mir – ist keine Benachteiligung festzustellen.

Nun haben wir über die Dauer der Arbeitsdienste zu entscheiden. Die Version des Bundesrats verlangt die anderthalbfache Dauer, was 18 Monaten entsprechen würde. Die Minderheit Schmid empfiehlt 16 Monate.

Die Version Segmüller mit dem Faktor 1,2 würde etwa 14,5 Monate ausmachen. Es ist an Ihnen, darüber zu befinden, welchen Faktor Sie wählen wollen.

Der Antrag Seiler Hanspeter enthält noch weitere Elemente, nämlich eine untere Begrenzung (mindestens gleichviel wie der Militärdienst), wohl als Hauptgrundsatz das Anderthalbfache und die Obergrenze zwei Jahre. Beim Antrag Segmüller gibt es keine untere, sondern nur eine obere Limite: anderthalb Jahre, d. h. 18 statt 24 Monate wie bei der Version des Bundesrates.

Im Namen der Mehrheit der Kommission empfehle ich Ihnen, die Version des Bundesrates zu beschliessen.

M. Savary-Fribourg, rapporteur: Du point de vue de la majorité de la commission, le principe de fixer la durée de l'astreinte au travail devrait être maintenu à une fois et demie la durée du service militaire refusé. Il est en effet inadmissible que les hommes qui refusent de servir dans l'armée soient favorisés par rapport à ceux qui accomplissent leur service militaire et qui sont soumis à des exigences plus strictes. La proposition de Mme Segmüller qui souhaiterait que nous fixions la durée à 1,2 fois la durée du service militaire refusé peut être interprétée de différentes manières, par exemple comme un assouplissement.

La commission vous propose de s'en tenir au texte du Conseil fédéral, c'est à vous pratiquement de trancher.

Bundesrat Villiger: Entscheidend für die Festlegung der Dauer der Arbeitsverpflichtung war für den Bundesrat folgendes – ich habe in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen –: Der Militärdienst stellt an den Angehörigen der Armee Anforderungen, die die Arbeitsverpflichtung für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht enthalten kann. Es soll verhindert werden, dass der Arbeitsleistende besser gestellt wird als jener, der der Militärdienstpflicht nachkommt. Das heisst, die Militärdienstpflicht ist Richtmass für die Dauer des Arbeitsdienstes und nicht etwa die Strafen, die heute für Privilegierte ausgefällt werden, wie das Herr Büttiker heute morgen mit seinem Antrag wollte.

Die Dauer dieses Arbeitsdienstes verhält sich zu den Privilegierungskriterien wie kommunizierende Röhren. Je offener Sie die Privilegierungskriterien annehmen, desto wichtiger ist der Tatbeweis: Hätten Sie heute Herrn Zwygart zugestimmt, hätte ich Ihnen empfohlen, die Dauer möglichst hoch anzusetzen, um das Tatbeweiselement sich auswirken zu lassen. Sie haben sich für den Antrag von Herrn Steinegger entschieden, der doch der heutigen Praxis näher liegt als der völligen Öffnung. Das heisst, Sie haben, was die Dauer dieses Arbeitsdienstes anbelangt, einen gewissen Ermessensspielraum.

Für mich persönlich geht der Antrag Schmid zu weit. Ich würde nach wie vor zum Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit neigen, meine aber, dass der Antrag Segmüller durchaus auch etwas für sich hat und dass Sie nach Ihrem Gewissen entscheiden sollten.

Zum Antrag von Herrn Seiler. Nach seinem Antrag riskieren Dienstverweigerer aus Gewissensgründen härtere Strafen als nach dem Vorschlag des Bundesrates. Nicht immer – es ist ja nur eine untere Begrenzung. Ich glaube, der Richter muss einen gewissen Ermessensspielraum auch nach unten haben,

weil es sich doch in bestimmten Fällen rechtfertigt, die Dauer des Arbeitsdienstes weniger lang als das Total der verweigeren Dienste anzusetzen. Ich denke hier an Strafmilderungsgründe gemäss Artikel 45 Militärstrafgesetz: Kränkung, aufrichtige Reue über die Tat usw. Ich meine, Sie sollten den Antrag von Herrn Seiler ablehnen, um dem Richter mehr Bewegungsfreiheit zu ermöglichen.

Le président: Nous allons décider de la proposition Seiler Hanspeter dans un vote préalable avant de voter les autres propositions.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Seiler Hanspeter	50 Stimmen
Dagegen	63 Stimmen

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag Segmüller	75 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	48 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	75 Stimmen
Für den Antrag Segmüller	74 Stimmen

Art. 81 Ziff. 2, dritter Satz

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Jeanneret, Aubry, Büttiker, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

.... schwer, so lässt der Richter die Strafe gemäss Ziffer 1 vollen ziehen. (Rest des Satzes streichen)

Art. 81 ch. 2, troisième phrase

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Jeanneret, Aubry, Büttiker, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

...., le juge ordonnera l'exécution de la peine conformément au chiffre 1. (Biffer le reste de la phrase)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 81 Ziff. 2, vierter Satz

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 81 ch. 2, quatrième phrase

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 81 Ziff. 2, fünfter Satz

Antrag der Kommission

Mehrheit

Der Bunderat regelt die Arbeitsleistung im einzelnen und sichert ihren einheitlichen Vollzug.

Minderheit

(Jeanneret, Aubry, Couchepin, Perey)

.... im einzelnen. Die Durchführung obliegt dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement.

Art. 81 ch. 2, cinquième phrase

Proposition de la commission

Majorité

Le Conseil fédéral règle les détails de l'exécution de l'astreinte au travail et en assure une exécution uniforme.

Minorité

(Jeanneret, Aubry, Couchepin, Perey)

.... les détails de l'exécution de l'astreinte au travail, qui relève du Département fédéral de justice et police.

M. Jeanneret, porte-parole de la minorité: Nous ne nous faisons pas de grandes illusions sur le sort que la majorité de notre conseil risque de donner à cet amendement dont nous avons longuement débattu en commission, car il soulève une question de principe et ne met pas en cause la philosophie générale et politique du projet. Il y a dans notre proposition deux aspects de nature différente.

Premier aspect: il nous semble que le problème est si important que l'on ne peut pas simplement demander au Conseil fédéral de régler les détails de l'exécution de l'astreinte au travail. C'est donc une question de répartition de compétences entre le législateur et l'exécutif. Ce n'est pas du tout comme pour les dispositions finales d'une loi dont l'exécution est réglée par le Conseil fédéral. Le Parlement doit aller plus loin que le message, ce qui est discuté devant se retrouver dans la loi et il doit indiquer de manière claire de qui dépend l'astreinte au travail qui est une question de principe. J'insiste sur ce point parce que c'était le prédécesseur de M. Villiger qui était chef du Département militaire fédéral lors des débats en commission. Il y avait donc cette première question de principe, quel que soit le département ou l'office de la Confédération auquel est attribué cette compétence.

Deuxième aspect: en ce qui concerne la solution choisie – Mme Aubry va s'exprimer tout à l'heure sur ce point – nous ne sommes pas convaincus par la solution du Conseil fédéral de remettre cette activité à l'OFIAMT. Il faut avoir le courage de préciser en toute transparence pourquoi: parce qu'à l'échelon de l'Administration fédérale personne ne souhaite assumer cette responsabilité. Nous sommes devant un cas de vide passif ou, pour des raisons évidentes, on ne veut pas confier cette tâche au Département militaire fédéral, qui pourtant serait la sienne. Nous proposons de transmettre cette tâche au Département fédéral de justice et police. Ce serait une solution civile par rapport au Département militaire fédéral. Nous nous sommes rabattus, comme l'explique le message, sur l'OFIAMT parce qu'il y existe une section qui s'occupe des mesures préventives dans le cadre de l'assurance-chômage. Cela ne nous semble pas très digne du sujet dont nous parlons aujourd'hui. Il serait plus digne pour le Parlement de désigner le Département fédéral de justice et police pour s'en occuper.

Voilà le sens de cet amendement de principe et nous devons dire cela à la tribune pour que cela se retrouve au moins dans les travaux parlementaires.

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Herr Jeanneret hat sich bereits zu diesem Abschnitt geäussert. Ich möchte Ihnen trotzdem vor Einleitung der Diskussion noch die Meinung der Kommission darlegen:

Es ist tatsächlich so, dass man sich in der Kommission über Organisation und Durchführung des Arbeitsdienstes sehr ausgedehnt unterhalten hat. Die Absicht des Bundesrates ist bekannt: Biga, Abteilung Arbeitsmarkt. Nun aber muss man einen weiteren Aspekt einblenden. Es ist ja so, dass der Strafvollzug und damit auch die Arbeitsleistung den Kantonen übertragen wird. Wir haben ja beim Strafvollzug das föderalistische System, und man hat Bedenken, dass der einheitliche Vollzug nicht in allen Kantonen gewährleistet sei. Wenn wir von etwa 150 Privilegierten pro Jahr ausgehen, kann es natürlich zutreffen, dass es in einzelnen Kantonen zwei bis drei Fälle betrifft und in grösseren Kantonen eine andere Zahl. Darum hat die Mehrheit in Ergänzung der Fassung des Bundesrates den Absatz so gefasst, dass man sagt: Der Bundesrat regelt die Arbeitsleistung im einzelnen «und sichert ihren einheitlichen Vollzug».

Es geht also darum, dass in allen Kantonen ein ähnlicher Vollzug gewährleistet ist. Dies schliesst nicht aus, dass sich ein-

zelne Kantone in einem Zweckverband oder in einem Konkordat zusammenfinden könnten, um den Arbeitsdienst sinnvoll anzubieten. Das ist die Meinung der Mehrheit ihrer Kommission.

Die Auffassung der Minderheit geht dahin, dass man bereits im Gesetz das durchführende Departement festlegen sollte. Ich möchte es Ihnen überlassen, diese Festlegung zu treffen. Die Flexibilität wäre eher gewährleistet, wenn man das Departement im Gesetz nicht festlegt, weil wir ja noch zuwenig Erfahrung haben. Es ist nun dafür zu sorgen, dass man sinnvolle Arbeitsplätze anbieten kann.

Mme Paccolat: Il n'est pas courant qu'un membre de la commission s'exprime après le président, la situation étant celle-là, je m'incline.

L'astreinte au travail a un caractère de sanction. Mais cette mesure a aussi un caractère civil par le fait qu'elle sert l'intérêt général. Les modalités d'organisation de l'astreinte au travail seront fixées dans l'ordonnance du Conseil fédéral. Faut-il préciser dans le Code pénal militaire l'autorité compétente exécutive? Pour un motif juridique mais surtout de par la portée de l'objectif de cette modification, il me paraît préférable d'aller dans le sens de la proposition de la majorité de la commission qui reconnaît la compétence au Conseil fédéral. Nous avons déjà fait des pas dans le sens de la décriminalisation de l'objecteur de conscience par le fait d'un caractère de travail, d'intérêt et d'utilité générale et aussi par le fait que cette mesure ne sera plus inscrite au casier judiciaire. Il convient, pour aller dans le sens de cet objectif général, de rester dans la ligne et de sortir du contexte psychologique, militaire, policier. Or, ni le Département militaire fédéral ni le Département de justice et police ne répondent à cette exigence. L'OFIAMT, comme le propose le Conseil fédéral, est-il mieux apte à répondre à cette nouvelle fonction d'employeur? L'OFIAMT, comme l'a relevé M. Jeanneret, a déjà acquis une expérience grâce aux mesures préventives, prévues par l'assurance-chômage. Mais ce n'est pas là le motif principal. C'est plutôt le cadre non militaire et non policier et le caractère d'un emploi utilitaire à la communauté qui incite à confier à l'OFIAMT les tâches d'organisation, de coordination, de contrôle, pour ne citer que les principales tâches.

Le message énumère quelques tâches d'engagement possible, des tâches qui vont d'un travail à l'hôpital à un travail en forêt. Mais la voie doit rester ouverte et permettre d'envisager d'autres tâches. Pourquoi pas, comme le suggère Caritas, une activité à l'Office central des imprimés et du matériel ou dans des centres d'accueil de requérants d'asile? La valeur et la qualité du travail confié par les collectivités et les différentes institutions va aussi dépendre – le président de la commission l'a du reste relevé – de la volonté des cantons à coopérer, à favoriser les conditions optimales pour cette astreinte au travail. La décentralisation de l'exécution justifie, au nom de l'égalité de traitement, d'exiger dans cette disposition une exécution uniforme. L'expérience a montré qu'il n'y a pas uniformité d'exécution entre les cantons. Aujourd'hui encore, des objecteurs de conscience peuvent être en contact avec des délinquants de droit commun, alors qu'ils devraient, selon le Code pénal, subir des peines d'arrêt dans un établissement spécial. Je vous invite donc à suivre la proposition de la majorité de la commission.

Mme Aubry: Si j'ai soutenu la proposition Jeanneret en séance de commission, c'est qu'il y avait dans le message un certain flou et beaucoup de fantaisie quant à l'énumération des tâches et des travaux. Nous avons discuté de savoir qui pourrait effectuer cette surveillance. Le message prévoyait l'OFIAMT. Nous n'ignorons pas que, pour de nombreux départements, prendre ce contrôle est un cadeau empoisonné et que l'OFIAMT n'est pas tout à fait indiqué. Mais ce que je ne puis accepter, c'est qu'il est dit que les rapports de travail seraient réglés comme ils le sont dans les agences de travail temporaire. Par conséquent, va-t-on payer quand même sa dette envers la société, envers ceux qui font du service militaire ou non, ou le contrôle sera-t-il allégé?

Je me demande pourquoi on apporte un tel assouplissement

à ce qui devrait rester normalement du domaine militaire. La minorité a voulu faire un pas, c'est un consensus, et c'est la raison pour laquelle nous pensons que le Département fédéral de justice et police pourrait se charger de cette surveillance.

J'estime que la proposition Jeanneret est un heureux compromis. Elle permettra peut-être à tous ceux qui sont allergiques au mot «militaire» de passer leur peine dans un travail de service civil. Nous pensons toutefois que nous nous adressons à quelques centaines d'objecteurs de conscience. Il y en a exactement 125 par année, et ceux-là préféreraient servir le tiers monde plutôt que leur pays. Je me demande pourquoi nous prenons autant de gants à leur égard, alors qu'ils se permettent des manifestations ou, par tous les temps, ils sont tout à fait aptes à tenir des banderoles qui souvent sont plus lourdes que les sacs militaires.

Nous savons qu'un des départements devra accepter ce cadeau empoisonné. Je vous demande de soutenir la proposition de minorité Jeanneret qui me semble indispensable si nous ne voulons pas trop «ramollir» la loi.

Bundesrat Villiger: Sie haben es in der Botschaft gesehen: Der Bundesrat sieht das Biga für die Wahrnehmung dieser Aufgabe vor. Das EVD steht voll hinter dieser Aufgabe, und das Biga ist dafür zweifellos geeignet. Es ist im Rahmen der Durchführung von Präventivmassnahmen der Arbeitslosenversicherung schon heute auf ähnlichem Gebiet tätig und hat deshalb grosse Sachkompetenz.

Arbeitseinsätze im öffentlichen Interesse sind im Asylgesetz schon vorgesehen. Wenn im gleichen Bereich auch arbeitspflichtige Dienstverweigerer aus Gewissensgründen tätig werden sollen, so entsteht ein Koordinationsbedürfnis. Das Biga nimmt diese Koordinationsaufgaben bezüglich Arbeitslosen und Asylbewerbern jetzt zwischen diesen beiden Kategorien schon wahr. Die Koordination ist nötig, weil das Angebot an geeigneten Arbeiten im öffentlichen Interesse eben beschränkt ist. Es könnte zwar wachsen, je nachdem, was im Asylbereich in Zukunft passiert, aber es ist beschränkt.

Infolge seiner bisherigen Aufgaben verfügt das Biga bereits über die für den Vollzug der Arbeitsleistung nötigen Beziehungsnetze in den Kantonen. Die Erfahrungen mit den Beschäftigungsprogrammen für Arbeitslose, welche das Biga subventioniert, lassen sich auch für die Organisation von Gruppen einsetzen und gut nutzen.

Seit man die Botschaft geschrieben hat, hat man diese ganzen Projekte etwas näher ausgearbeitet, und es ergeben sich nun bei den vorgesehenen Einsätzen gewisse Differenzen zu den Beschreibungen in der Botschaft. Dies ist aber aus sachlichen Gründen nötig. Ich kann auf einige hinweisen:

In der Botschaft heisst es noch bei Gruppeneinsätzen «in der Regel», im Konzeptentwurf, wie er jetzt vorliegt, sind wahrscheinlich eher Individualeinsätze nötig, damit sie sinnvoll sind. Die Hauptrolle des Vollzugs in der Botschaft liegt beim Bund, er ist direkter Arbeitgeber. Im Konzeptentwurf koordiniert der Bund und beaufsichtigt. Er ist aber selber nicht Arbeitgeber. In der Botschaft wird von einer längeren Ausbildungsphase von zwei Wochen gesprochen, neu denkt man an einen kürzeren Einführungskurs und an die Ausbildung im Einsatzbetrieb oder durch Delegationen an Dritte.

Die Disziplinarbefugnis ist in der Botschaft begrenzt, begrenzt nur auf den Einsatzbetrieb, neu ist alles beim Bund usw. Ich will nur darauf hinweisen, dass hier die nähere Ausarbeitung zu gewissen Differenzen geführt hat.

Nun zum Antrag von Herrn Jeanneret. Herr Weber hat gesagt, es stelle sich die Frage, ob man das Vollzugsdepartement festlegen soll oder nicht. Ich möchte Sie doch bitten, das im Sinne der Mehrheit der vorberatenden Kommission und im Sinne des Bundesrates offenzulassen. Ich glaube, wenn Sie das EJPD einsetzen würden, würden Sie das falsche Departement einsetzen: Es hat keine Erfahrung und ist hierfür nicht eingerichtet.

Ich bitte Sie, sich für den Antrag der Mehrheit zu entscheiden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

offensichtliche Mehrheit
Minderheit

Art. 81 Ziff. 2bis*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit I

(Loretan, Aubry, Büttiker, Cincera, Couchepin, Jeanneret, Müller-Wiliberg, Perey, Wellauer)

.... dar, dass ihn die Leistung von bewaffnetem Militärdienst aus religiösen oder ethischen Gründen in eine schwere Wissensnot brächte, und erklärt

Minderheit II

(Jeanneret, Aubry, Büttiker, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

.... zu leisten, so verurteilt ihn der Richter zu einer Strafe, schiebt deren Vollzug auf und weist ihn dem waffenlosen Militärdienst zu.

Verweigert Militärdienst, so lässt der Richter die Strafe gemäss Ziffer 1 vollziehen. (Rest des Absatzes streichen)

Minderheit III

(Steinegger, Büttiker)

Legt der Täter unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft dar, dass er den bewaffneten Militärdienst mit seinem Wissen nicht

Minderheit IV

(Zwygart, Braunschweig, Bundi, Hubacher, Longet, Müller-Aargau, Neukomm, Pitteloud, Schmid)

.... den bewaffneten Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, so

Antrag Rebeaud

Erklärt der Täter, dass er den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, so spricht

Antrag Bundi

.... waffenlosen Militärdienst zu leisten, so weist ihn der Richter dem waffenlosen Militärdienst zu.

(Keine Schuldsprechung)

Art. 81 ch. 2bis*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité I

(Loretan, Aubry, Büttiker, Cincera, Couchepin, Jeanneret, Müller-Wiliberg, Perey, Wellauer)

Si l'auteur rend vraisemblable que l'accomplissement du service militaire armé le plongerait dans un grave conflit de conscience en raison de ses convictions religieuses ou morales, le juge

Minorité II

(Jeanneret, Aubry, Büttiker, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

...., le juge prononce une peine, en suspend l'exécution et l'attribuera

...., le juge ordonnera l'exécution de la peine conformément au chiffre 1. (Biffer le reste de l'alinéa)

Minorité III

(Steinegger, Büttiker)

Si l'auteur rend vraisemblable, en se fondant sur des valeurs éthiques fondamentales, qu'il ne peut concilier

Minorité IV

(Zwygart, Braunschweig, Bundi, Hubacher, Longet, Müller-Argovio, Neukomm, Pitteloud, Schmid)

Si l'auteur rend vraisemblable qu'il ne peut concilier

Proposition Rebeaud

Si l'auteur déclare qu'il ne peut concilier

Proposition Bundi

.... avec les exigences de sa conscience, le juge l'attribuera au service militaire sans arme, s'il est prêt à accomplir un tel service.

(Sans le déclarer coupable)

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Zum besseren Verständnis der Beratung dieser Ziffer 2bis muss man vorausschicken, dass wir nachher beim Bundesgesetz über die Militärorganisation den waffenlosen Dienst neu regeln werden.

Wie Sie im Eintretensreferat gehört haben, ist vorgesehen, dass man für die Zuteilung zum waffenlosen Dienst einen neuen Gesuchsweg eröffnet. Man kann nämlich zum waffenlosen Dienst zugeteilt werden bei der Aushebung, also bei der Rekrutierung; im weiteren kann man den Gesuchsweg drei Monate vor jeder Dienstleistung beschreiten. Wer also diese Wege wählt, hat mit keinem gerichtlichen Verfahren zu rechnen.

Weil wir aber hier das Militärstrafgesetz zu beraten haben, sind jene Fälle zu regeln, wo ein Wehrmann den Gesuchsweg nicht gewählt hat und während des Militärdienstes das Waffentragen verweigert. Es geht also um die Bestrafung jener Fälle. Das ist der Sinn dieser Ziffer 2bis, und zu dieser liegen Anträge vor.

Es ist aber zu sagen, dass man einige Probleme bereits bereinigt hat. Die Anforderungen zur Privilegierung sind gemäss Antrag Steinegger unter Bezug auf ethische Grundwerte entschieden worden. Hingegen hat Herr Kollege Bundi nun seinen Einzelantrag hierzu noch zu begründen.

Bundi: Die Vorlage, die wir hier behandeln, ist wiederholt als Beitrag zur Entkriminalisierung der Dienstverweigerer bezeichnet worden. Mein Antrag möchte diesen Gedanken aufnehmen und weiterführen und den zum waffenlosen Dienst bereiten Wehrmann vom Schuldspruch durch den Richter befreien. Es ist nämlich schwer verständlich, dass derjenige, der glaubhaft darlegt, dass er den bewaffneten Dienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, sich aber bereit erklärt, den waffenlosen Militärdienst zu leisten, vom Richter schuldig gesprochen werden soll.

Beim waffenlosen Dienst haben wir es eigentlich mit zwei Kategorien von Leuten zu tun: zunächst mit denjenigen, die auf Gesuch hin – aus welchen Gründen auch immer – zu waffenlosen Truppen eingeteilt werden. Dann die andere Gruppe, die den bewaffneten Dienst verweigert, aber bereit ist, den unbewaffneten Dienst zu leisten. Wir haben also in der ersten Gruppe Leute, die aus psychischen oder physischen Gründen ohne Waffen Dienst leisten, zum Beispiel einen dort eingeteilten Sanitäter, der neben einem anderen Sanitäter aus der zweiten Gruppe steht, der dort aus Gewissensgründen seinen Dienst leistet. Dieser zweite aber wird kriminalisiert. Hier wird eine Gruppe ungleich behandelt und damit diskriminiert: nämlich diejenigen, die sich auf Gewissensgründe berufen.

Wer den waffenlosen Dienst leistet, erfüllt eine verfassungsmässige Pflicht. Er erfüllt die vorgeschriebene Wehrpflicht wie ein Bewaffneter auch. Dann liegt kein Verstoss vor, und es ist weder Raum für eine Bestrafung noch für einen Schuldspruch. Ich beantrage also, dass, wer aus Gewissensgründen die Waffe verweigert, auf administrativem Wege und ohne Schuldspruch durch den Richter zum waffenlosen Militärdienst umgeteilt werden soll.

Wenn Sie meinem Antrag zustimmen, leisten Sie einen bescheidenen Beitrag zur Entkriminalisierung.

Bundesrat Villiger: So sehr ich für den Antrag von Herrn Bundi Verständnis habe, ich muss Sie bitten, ihn abzulehnen. Die Verfassung lässt leider eine solche Lösung nicht zu. Wenn einer die Waffe nicht nehmen will, dann begeht er eine partielle Dienstverweigerung. Deshalb muss auch der Waffenverweigerer aus Gewissensgründen schuldig gesprochen werden, weil er eine Gesetzeswidrigkeit begeht.

Aber ich glaube, die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung ist durchaus tragbar.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Bundi	43 Stimmen
Dagegen	59 Stimmen

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit III
Adopté selon la proposition de la minorité III

Art. 81 Ziff. 3*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 81 ch. 3*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 81 Ziff. 5***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Steinegger, Aubry, Bühler, Büttiker, Cincera, Hari, Jeanneret, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

Streichen

Art. 81 ch. 5*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Steinegger, Aubry, Bühler, Büttiker, Cincera, Hari, Jeanneret, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

Biffer

Steinegger, Sprecher der Minderheit: Bei Ziffer 5 geht es um eine Sondernorm, um die Strafflosigkeit, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Täter im Zeitpunkt der Verweigerung dienstuntauglich war. Die Minderheit glaubt, dass diese Sondernorm nicht notwendig sei. Dies ist sie aus zwei Ueberlegungen:

Es führt zu einer nachträglichen Aufblähung des Strafverfahrens, wenn man im Strafverfahren wieder die Frage stellen kann, ob der Verweigerer zum Zeitpunkt des Dienstverweigerens diensttauglich gewesen sei. Das würde faktisch eine nachträgliche Psychiatrisierung des Verfahrens bedeuten. Es wäre praktisch der einzige Weg, um diese Dienstuntauglichkeit nachträglich zu begründen, indem man sagt, er sei aus psychischen Gründen zum Zeitpunkt der Dienstverweigerung nicht fähig gewesen, überhaupt Dienst zu leisten.

Im übrigen erachten wir diese Bestimmung aus Rücksicht auf andere Tatbestände als unzweckmässig: Wir haben beispielsweise Strafnormen für das Wachvergehen usw. Wenn wir dazu kommen würden, immer wieder die Frage zu stellen, ob er eventuell zum Zeitpunkt der Begehung dienstuntauglich gewesen sei, so dass man die ganze Sache wieder aufrollen könnte, würde das zu einer Aufblähung des Strafverfahrens führen. Wir sind der Meinung, dass man dem Problem im Rahmen der normalen Strafzumessungen mit den normalen Strafzumessungsgründen Rechnung tragen könnte.

Engler: Ich erlaube mir hier als Verteidiger vor Divisionsgericht 7 eine Bemerkung: Es handelt sich nicht nur um den Tatbestand der Dienstverweigerung, sondern ebenfalls um den Tatbestand der Dienstversäumnis. Gerade beim Tatbestand der Dienstversäumnis, den Sie bei Artikel 82 finden, ist diese Regelung sehr wichtig. Wir haben es sehr oft mit dienstuntauglichen Tätern zu tun, die schon immer dienstuntauglich waren. Diese Dienstuntauglichkeit wurde bei der Aushebung nicht festgestellt. Es ist wirklich unsinnig, wenn dem Militär ein Fehler unterläuft, dass man dafür noch bestraft wird.

Ich möchte Sie aus Gründen der Gerechtigkeit bitten, nicht nur für die Dienstverweigerer, sondern vor allem für die Dienstversäumer, dass man diese Leute nicht dafür bestraft, dass man keine richtigen sanitärischen Eintrittsmusterungen vornimmt.

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Die Kommission verzichtet auf Auslegung dieser juristischen Ansichten. Es geht um Verfahrensökonomie. Auf der anderen Seite geht es, wie Herr Engler gesagt hat, spezifisch um die Regelung von Dienstverweigerung bei vorbestehender Dienstuntauglichkeit.

Ich möchte es Ihrem Empfinden überlassen zu entscheiden. Herr Bundesrat Villiger wird hierzu sicher noch Stellung nehmen.

Bundesrat Villiger: Ich stelle fest, dass man alle heiklen juristischen Probleme heute einem Ingenieur überlässt. (*Heiterkeit*) Der Bundesrat will mit seinem Antrag verhindern, dass in Zukunft jemand bestraft wird, der zum Zeitpunkt der Tat dienstuntauglich war. Wie Herr Engler sagte: Wenn man es damals gewusst hätte, hätte der Betroffene überhaupt keinen Dienst leisten müssen. Das ist, glaube ich, schon ein Gebot der Gerechtigkeit. Dabei wird vor allem an Dienstuntauglichkeit aus psychischen Gründen gedacht. Es handelt sich um Extremfälle, die sich aufgrund von psychiatrischen Gutachten ergeben und die man straflos lösen will.

Es liegt auf der Hand, dass es sich um eine etwas heikle Angelegenheit handelt. Damit der «Täter» straflos ausgeht, muss ein anspruchsvoller Beweis geführt werden, der nicht leicht zu erbringen ist. Aber das Gericht wird auch in anderen Fällen immer wieder mit heiklen Beweislagen konfrontiert. Es hat hier in der Tat etwas mit Gerechtigkeit zu tun. Das Gleiche gilt nicht nur für Dienstversäumnis, sondern auch für die anderen Tatbestände.

Ich bitte Sie doch, dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	47 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	65 Stimmen

Art. 81a (neu)*Antrag der Kommission**Ziff. 1 – 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Ziff. 4**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Steinegger, Aubry, Bühler, Büttiker, Cincera, Hari, Jeanneret, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

Streichen

Art. 81a (nouveau)*Proposition de la commission**Ch. 1 – 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Ch. 4**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Steinegger, Aubry, Bühler, Büttiker, Cincera, Hari, Jeanneret, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

Biffer

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Es geht hier um den Tatbestand der Dienstversäumnis in Verbindung mit Dienstuntauglichkeit. Sie haben vorher die wesentlichen Entscheidungen bei Ziffer 5 getroffen. Somit bleibt hier Ziffer 4 bestehen; der Streichungsantrag der Minderheit Steinegger entfällt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 82*Antrag der Kommission**Abs. 1 – 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 4 (neu)**Mehrheit*

Der Täter bleibt straflos, wenn er dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits zur Zeit der fahrlässigen Dienstversäumnis bestanden hat.

Minderheit

(Steinegger, Aubry, Bühler, Büttiker, Cincera, Hari, Jeanneret, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

Streichen

Art. 82*Proposition de la commission**Al. 1 – 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 4 (nouveau)**Majorité*

L'auteur ne sera pas punissable s'il est déclaré inapte au service militaire et si l'inaptitude existait déjà lors de l'insoumission par négligence.

Minorité

(Steinegger, Aubry, Bühler, Büttiker, Cincera, Hari, Jeanneret, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

Biffer

Weber-Schwyz, Berichterstatter: In Artikel 82 geht es um den Tatbestand der fahrlässigen Dienstversäumnis in Verbindung mit Dienstuntauglichkeit. Die Kommission hat in Analogie zu Artikel 81a den neuen Absatz 4 aufgenommen. Wiederum entfällt der Antrag der Minderheit.*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Art. 83***Antrag der Kommission**Abs. 1**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit I

(Loretan, Aubry, Büttiker, Cincera, Couchepin, Jeanneret, Müller-Wiliberg, Perey, Wellauer)

.... dar, dass ihn die Leistung von Militärdienst aus religiösen oder ethischen Gründen in eine schwere Gewissensnot brächte, so

Minderheit II

(Zwygart, Braunschweig, Bundi, Hubacher, Longet, Müller-Aargau, Neukomm, Pitteloud, Schmid)

.... er den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, so

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 4**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Steinegger, Aubry, Bühler, Büttiker, Cincera, Hari, Jeanneret, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

Streichen

Antrag Rebeaud

Erklärt der Täter, dass er den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, so spricht

Art. 83*Proposition de la commission**Al. 1**Mehrheit*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité I

(Loretan, Aubry, Büttiker, Cincera, Couchepin, Jeanneret, Müller-Wiliberg, Perey, Wellauer)

.... Si l'auteur rend vraisemblable que l'accomplissement du service militaire le plongerait dans un grave conflit de conscience en raison de ses convictions religieuses ou morales, il sera jugé

Minorité II

(Zwygart, Braunschweig, Bundi, Hubacher, Longet, Müller-Argovie, Neukomm, Pitteloud, Schmid)

.... Si l'auteur rend vraisemblable qu'il ne peut concilier le service militaire

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 4**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Steinegger, Aubry, Bühler, Büttiker, Cincera, Hari, Jeanneret, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

Biffer

Proposition Rebeaud

Si l'auteur déclare qu'il ne peut concilier

Weber-Schwyz, Berichterstatter: In Artikel 83 geht es um den Tatbestand des Ausreissens von der Truppe in Verbindung mit Dienstuntauglichkeit. Der zweite Satz von Absatz 1 ist durch die soeben bei Artikel 81 Ziffer 2 (erster Satz) beschlossene Fassung (Minderheit III, Steinegger, Berufung auf ethische Grundwerte) zu ersetzen.*Angenommen gemäss modifiziertem Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition modifiée de la majorité***Art. 84***Antrag der Kommission**Abs. 1 – 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 4 (neu)**Mehrheit*

Der Täter bleibt straflos, wenn er dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits zur Zeit der unerlaubten Entfernung bestanden hat.

Minderheit

(Steinegger, Aubry, Bühler, Büttiker, Cincera, Hari, Jeanneret, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

Streichen

Art. 84*Proposition de la commission**Al. 1 – 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 4 (nouveau)**Majorité*

L'auteur ne sera pas punissable s'il est déclaré inapte au service militaire et si l'inaptation existait déjà lors de l'absence injustifiée.

Minorité

(Steinegger, Aubry, Bühler, Büttiker, Cincera, Hari, Jeanneret, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

Biffer

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Bei Artikel 84 wiederum die gleiche Bemerkung: Es geht um den Tatbestand der unerlaub-

ten Entfernung von der Truppe. Hier schlägt die Mehrheit Absatz 4 (neu) vor.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 226

*Antrag der Kommission
Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Jeanneret, Aubry, Perey)

Abs. 1

Disziplinarische Bestrafungen sind nicht im Strafregister aufzunehmen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Artikel 359 bis 364 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Abs. 2

Einträge über Verurteilungen nach Artikel 81 sind im Strafregister zu löschen, wenn die Arbeitsleistung vollständig erbracht oder, bei Zuweisung zum waffenlosen Militärdienst, sobald die erste Dienstleistung beendet ist.

Art. 226

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Jeanneret, Aubry, Perey)

Al. 1

Les sanctions disciplinaires ne seront pas inscrites au casier judiciaire. Au surplus, les articles 359 à 364 du Code pénal suisse sont applicables.

Al. 2

Les peines prononcées en vertu de l'article 81 seront radiées du casier judiciaire lorsque l'astreinte au travail aura été intégralement exécutée ou, en cas d'attribution à un service sans arme, lorsque le premier service aura été accompli.

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Bei Artikel 226 sind die Entscheide ebenfalls bereits gefallen. Sie haben auf die Ausfällung einer Strafe nach dem Schuldspruch verzichtet. Demzufolge entfällt der Antrag der Minderheit Jeanneret.

M. Jeanneret, porte-parole de la minorité: Je veux bien retirer tout ce que vous voulez, mais vous devez nous donner l'occasion de dire pourquoi en deux mots.

Selon le rapport du Conseil fédéral et les explications fournies à la commission, l'inscription au casier judiciaire fait partie de la philosophie d'ensemble du projet et donc de la décriminalisation suite à la motion des Chambres fédérales.

Au vu des déclarations de ce jour dans le but de trouver un compromis autour du projet du Conseil fédéral, nous considérons que les différents votes intervenus vont dans ce sens et nous retirons notre proposition.

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Ich danke Herrn Jeanneret für den Rückzug des Minderheitsantrages. Er ist die Konsequenz der vorhin getroffenen Entscheidungen.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 236a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. II Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II al. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes

77 Stimmen

Dagegen

29 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

B. Bundesgesetz über die Militärorganisation (MO) Loi fédérale sur l'organisation militaire (OM)

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Die Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (MO) bildet die Grundlage der Gewährung und des Verfahrens des waffenlosen Dienstes.

Wir hatten bisher eine Praxis, die sich auf eine Verordnung des Bundesrates abstützte. Der Bundesrat hat schon früh erklärt, er werde bei einer nächsten Revision seine bisherige Verordnungspraxis in das Gesetz überführen. Das ist nun der Inhalt dieser Gesetzesrevision.

Titel und Ingress Ziff. I

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule ch. I

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 10bis

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit I

(Loretan, Aubry, Büttiker, Cincera, Couchepin, Jeanneret, Müller-Wiliberg, Perey, Wellauer)

Wehrpflichtige, die glaubhaft darlegen, dass sie die Leistung bewaffneten Militärdienstes aus religiösen oder ethischen Gründen in eine schwere Gewissensnot brächte, leisten waffenlosen Militärdienst.

Minderheit II

(Steinegger, Büttiker)

.... Militärdienst unter Berufung auf ethischen Grundwerte mit ihrem

Minderheit III

(Zwygart, Braunschweig, Bundi, Hubacher, Longet, Müller-Aargau, Neukomm, Pitteloud, Schmid)

.... Militärdienst mit ihrem Gewissen

Art. 10bis

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité I

(Loretan, Aubry, Büttiker, Cincera, Couchepin, Jeanneret, Müller-Wiliberg, Perey, Wellauer)

Les hommes astreints aux obligations militaires qui rendent vraisemblable que l'accomplissement du service militaire les plongerait dans un grave conflit de conscience en raison de leurs convictions religieuses ou morales, font du service militaire sans arme.

Minorité II

(Steinegger, Büttiker)

.... qui, en se fondant sur des valeurs éthiques fondamentales, ne peuvent concilier

Minorité III

(Zwygart, Braunschweig, Bundi, Hubacher, Longet, Müller-Argovie, Neukomm, Pitteloud, Schmid)

.... obligations militaires qui ne peuvent concilier

Weber-Schwyz, Berichterstatter: In Artikel 10bis werden die Anforderungen für die Gewährung des Privilegs des waffenlosen Dienstes umschrieben. Sie sehen auf der Fahne wiederum die entsprechenden Gruppierungen: Mehrheit und Minderheiten I bis III. Konsequenterweise müssen wir uns auch hier wieder für den Antrag der Minderheit II (Steinegger) entscheiden, nämlich für die Berufung auf ethische Grundwerte. Damit wäre die Voraussetzung für die Gewährung des waffenlosen Dienstes geschaffen.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit II

Adopté selon la proposition de la minorité II

Art. 122 Abs. 5

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Pitteloud, Bäumlin Ursula, Brügger, Hubacher, Longet, Müller-Aargau, Ott, Schmid, Zwygart)

Streichen

Antrag Luder

.... zusätzlichen Wiederholungskurs. Stellen sie das Gesuch erst im Landwehralter, so leisten sie sechs zusätzliche Diensttage.

Art. 122 al. 5

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Pitteloud, Bäumlin Ursula, Brügger, Hubacher, Longet, Müller-Argovie, Ott, Schmid, Zwygart)

Biffer

Proposition Luder

.... cours de répétition supplémentaire. Ils font six jours de service militaire supplémentaires s'ils présentent leur demande lorsqu'ils sont dans la classe d'âge de la landwehr.

Mme **Pitteloud**, porte-parole de la minorité: Il s'agit donc de la durée du service sans arme. Effectivement, nous avons assisté en commission à une situation assez paradoxale. De nombreux membres de la commission étaient d'accord pour que le service sans arme représente une alternative à l'égard du jeune homme décidé jusqu'à un certain point à entrer dans l'organisation militaire mais qui, néanmoins, éprouve de gros problèmes à porter une arme.

Tout au long des travaux de la commission, il a été dit et répété qu'il fallait faciliter l'accès à ce service sans arme, ce qui, il faut le reconnaître, est devenu malheureusement beaucoup plus difficile au cours des dix dernières années. Il y a dix ans, on pouvait encore relativement facilement obtenir le service sans arme. Mais, petit à petit, la pratique s'est durcie et on est arrivé aujourd'hui à une situation où il faut vraiment se battre presque autant pour obtenir le service sans arme que pour le droit à l'objection de conscience.

Le droit au service sans arme est légèrement facilité par certaines dispositions mais par contre, on a voulu pénaliser ceux qui l'obtiendraient en y ajoutant un cours de répétition supplémentaire. Cela nous paraît typiquement une disposition inutile; véritablement destinée à brimer ceux qui sont d'accord

d'entrer au service mais néanmoins éprouvent de gros problèmes à porter une arme.

Voilà le sens de notre proposition, et c'est pourquoi nous vous proposons de biffer cette «punition» qui se présente sous la forme d'un cours de répétition supplémentaire.

Luder: Ich beantrage eine andere Regelung der zusätzlichen Diensttage, die ein Wehrmann als Tatbeweis für einen waffenlosen Dienst leisten muss. Ich bin einverstanden mit dem Tatbeweis. Beim waffenlosen Dienst bin ich einverstanden mit einem WK – wie man so sagt – als Mehrleistung, also mit drei Wochen.

Ich bin aber nicht einverstanden bei der Regelung bezüglich Landwehr und Landsturm. Bei der Landwehr beantrage ich eine Kürzung auf sechs Tage, und beim Landsturm sollte man den waffenlosen Dienst nicht mehr bestrafen.

Meine Begründung: Die Vorlage ist nach meinem Empfinden irgendwie ungerecht. Einer, der von Anfang an waffenlosen Dienst leistet, muss beim Auszug 12 Prozent mehr Dienst leisten als seine Altersgruppe. Ein Landwehrsoldat soll nach der Vorlage 25 Prozent mehr Dienst leisten als seine Altersgruppe. Ein Landsturmsoldat soll dann sogar 50 Prozent mehr Dienst leisten als die gleiche Altersgruppe. Irgendwie scheinen mir da die Proportionen verzerrt.

Die Botschaft selber führt nach meinem Empfinden etwas fragwürdige Gründe zur Begründung der längeren Dienstzeit auf. Es wird die obligatorische Schiesspflicht aufgeführt. Aber die obligatorische Schiesspflicht erlischt mit 42 Jahren. Für den Landsturmsoldaten zählt also dieses Argument nicht mehr. Beim Wachdienst wird ausgeführt, es sei natürlich schon eine Privilegierung, wenn man keinen Wachdienst leisten müsse. Hier finde ich, dass «leisten muss» nicht glücklich gewählt ist. Wachdienst ist ordentliche Dienstzeit.

Ich weiss auch, wie man unsere waffenlosen Soldaten dann einsetzt. Ich habe selber solche eingesetzt. Das sind dann diejenigen, die am Morgen früh den Kakao kochen, wenn alle anderen noch schlafen, und diejenigen, die am Abend das Munitionsmagazin aufräumen, wenn die anderen in den Ausgang gehen; das sind diejenigen, die auf der Schiesswache stehen, ganz abgelegen hinten, wo man sie nicht sieht. Das ist dann in der Praxis der Einsatz dieser waffenlosen Wehrmänner.

Noch zum Landsturm: Ich kann da aus eigener Erfahrung reden. Die Landsturmsoldaten, die in die Landsturmurse einrücken, sind sehr gute Soldaten. Alle übrigen sind schon lange aus der Dienstzeit ausgeschieden. Aber diese Soldaten wolle ihre letzte Dienstzeit noch erfüllen. Wenn nun dort ein Wehrmann mit seiner Waffe in Konflikt kommt, soll man ihn dafür nicht mehr bestrafen. Wenn er als letzte Dienstleistung eine Strafdienstleistung erbringen muss, dann scheidet er als einer aus der Armee aus, der diese Armee letztlich negativ erlebt hat. Das sollten wir vermeiden.

Ich beantrage Ihnen, meinem Antrag zuzustimmen.

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Bei diesem Artikel 122 Absatz 5 geht es tatsächlich um die Ersatzleistung oder eben um den Tatbeweis für Erleichterungen, die dem waffenlosen Dienstpflichtigen gewährt werden.

Frau Pitteloud beantragt Streichung im Namen einer Minderheit. Aus der Sicht der Kommission wäre auch hier ein gewisses Mass an Tatbeweisen zu erbringen, weil tatsächlich der waffenlose Dienstpflichtige Vorteile hat, wie das Herr Bundesrat Villiger bereits ausgeführt hat.

Zum Antrag Luder will ich weiter nicht Stellung nehmen. Ich möchte es Ihrem Ermessen überlassen, ob Sie allenfalls Dienstpflichtige im Landwehralter mit einer kleineren Pflicht an Diensttagen bevorzugen und die Landsturmsoldaten von dieser Pflicht entbinden wollen. Ich überlasse diesen Entscheid dem Rate.

Braunschweig: Ich bitte Sie, den Antrag von Madame Pitteloud zu unterstützen: Diese Regelung passt überhaupt nicht in die Ideologie des militärischen Denkens; denn der zusätzliche Militärdienst muss von jedem Betroffenen als Sanktion empfunden werden. Die Leistung eines WK kann und darf nicht als Strafe benützt werden. Eine gewisse Berechtigung für Erleich-

terungen mag bestehen, und eine Kompensation ist denkbar. Aber in der Praxis sieht es anders, sieht es nach Bestrafung aus.

Ich rufe Ihnen in Erinnerung, wie sich die Zuteilung zum waffenlosen Militärdienst entwickelt hat: Ich habe mich vor genau 40 Jahren beim Aushebungsoffizier gestellt und antwortete auf die Frage nach der Truppengattung: «Sanität.» «Warum?» «Also bitte: aus Gewissensgründen!» Innert 30 Sekunden war ich gemäss Eintrag im Dienstbüchlein Sanitätssoldat. 32 Jahre später hat sich mein Sohn gestellt. Bei ihm dauerte es zwei Jahre, weil er zunächst zurückgestellt worden war, bis er den waffenlosen Dienst erreichte. Zwei Jahre später meldete sich mein zweiter Sohn beim Aushebungsoffizier: Bei ihm hat es drei Jahre gedauert, weil er die Zuteilung zum waffenlosen Dienst erst durch die Rekursinstanz erhielt. So hat sich die Handhabung in den letzten Jahren verengt und verhärtet. Deswegen bitte ich Sie, diese Erschwerung nicht fortzusetzen. Es wäre militärisch und moralisch unwürdig. Wir können doch nicht Soldaten wie Schulbuben behandeln. Verzichten Sie auf diesen Artikel!

M. Guinand: Je voudrais soutenir la proposition de Mme Pitteloud, à titre personnel. On a dit à quel point il était important de favoriser le service sans arme et, pour ma part, je regrettrais qu'on le pénalise. L'argument avancé ici est celui des tirs militaires. Il est vrai que ceux qui font du service sans arme ne font pas les tirs obligatoires. Mais il y a déjà aujourd'hui des militaires qui font du service sans arme sans être nécessairement des objecteurs de conscience et que l'on va de ce fait pénaliser. S'il n'y a pas de tirs militaires, il serait regrettable de faire deux catégories de militaires. En tant qu'appointé, il m'est arrivé de ne pas faire tel ou tel exercice, de ne pas avoir à tirer une fois ou l'autre. Au fond, si on commence à essayer de faire des compensations pour faire que les militaires fassent exactement la même chose, je crains que l'on tombe ici dans l'arbitraire.

Pour ma part, je souhaiterais que l'on n'allonge pas le service militaire, même de ceux qui font du service sans arme.

M. Savary-Fribourg, rapporteur: En ce qui concerne l'article 122, alinéa 5 (nouveau), la commission ne souhaitait pas une punition mais simplement la compensation de certains avantages, et les discussions sont allées dans ce sens. Certes, c'est une aggravation de la situation actuelle, pour certaines armes en tout cas, les sanitaires notamment. Le conseil devra finalement prendre une décision.

Quant à la proposition Luder, je suis sensible aux arguments avancés par notre collègue, mais nous n'en avons pas parlé en séance de commission et le conseil décidera.

Bundesrat Villiger: Zuerst zum Antrag Luder. Er kommt ja nur in Frage, wenn Sie bei der Mehrheit bleiben. Massgebend für den Bundesrat war die Ueberlegung, dass eine Verlängerung der Dienstdauer für Waffenlose einem gewissen Tatbeweisedanken nachkommt – ich habe das beim Eintreten schon gesagt. Man kann damit die Ernsthaftigkeit des Gesuchstellers etwas glaubwürdiger erfassen. Es ist auch eine Kompensation für den Wegfall der ausserdienstlichen Schiesspflicht, des Wachdienstes mit Kampfmunition. Interessanterweise ist auch dieser Vorschlag in der Vernehmlassung sehr gut angekommen. Die Mehrheit der vorberatenden Kommission hat zugestimmt.

Ich wage mich jetzt wieder etwas auf die Aeste hinaus im Kollegialprinzip. Es ist natürlich schon so, dass Pistolenträger im Gegensatz zu Gewehrträgern zum Beispiel kein ausserdienstliches Obligatorium haben, auch nicht längeren Dienst. Ich glaube, man muss anerkennen, dass der waffenlose Dienstleistende immerhin einen Dienst leistet und bereit ist, etwas für das Vaterland zu tun. Die geltende Regelung kennt ja diese Verlängerung nicht. Wer heute waffenlos eingeteilt ist, macht die normalen Dienstleistungen.

Wir stellen fest, dass sich diese Regelung sehr gut bewährt, so dass ich durchaus, im Gegensatz zu anderen Anträgen von heute, persönlich Sympathie für den Antrag von Frau Pitteloud habe.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Luder	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Mehrheit	Minderheit

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Minderheit	84 Stimmen
Für den Antrag Luder	19 Stimmen

Ziff. II Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II al. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	94 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Abschreibung – Classement

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Gemäss Botschaft, Seite 1, empfiehlt Ihnen der Bundesrat noch einzelne einschlägige Vorstösse zur Abschreibung. Die Kommission empfiehlt Ihnen dies ebenfalls, wobei mir bekanntgegeben wurde, dass ein Teil des Vorstosses der FDP-Fraktion noch nicht erfüllt ist. Ich weiss nicht, ob ein Mitglied der Fraktion hierzu Stellung nehmen will.

Cincera: Ich beantrage Ihnen im Namen der freisinnigen Fraktion, bei Postulat 4 den Punkt 3 nicht abzuschreiben. Der Punkt 3 spricht ja von der Einführung der differenzierten Dienstauglichkeit unter Einbezug der versicherungstechnischen Fragen zwischen Militärversicherung, Invalidenversicherung, Unfall- und Krankenversicherung.

Wir haben jetzt mehrere Stunden über jene Mitbürger gesprochen, die keinen Dienst leisten möchten. Es gibt aber in unserem Lande noch Mitbürger, die möchten Dienst leisten und können nicht, weil irgendein kleiner gesundheitlicher Schaden sie heute daran hindert. Ich habe die Aushebungsoffiziere gefragt und eine jährliche Zahl von etwa tausend solchen Mitbürgern genannt bekommen. Ich glaube, es lohnt sich, auch für diese einige Zeit aufzuwenden.

Ich bitte den Bundesrat, sich hier wirklich gründliche und intensive Gedanken zu machen, wie man dieses Problem lösen könnte, und bitte Sie darum, den Punkt 3 nicht abzuschreiben.

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Sie haben diese Erklärung gehört. Ich empfehle Ihnen Abschreibung aller übrigen Punkte und gemäss Antrag die Beibehaltung dieses Punktes 3. Das sind Fragen, die auf dem Tisch des Hauses bleiben müssen. Der Bundesrat wird uns zu gegebener Zeit – wie er es versprochen hat – eine entsprechende Vorlage unterbreiten.

Ad 82.058, 84.324, 84.358,

83.314 Punkte 1 und 2 – Points 1 et 2

Zustimmung – Adhésion

Militärstrafgesetz (Dienstverweigerer) und Militärorganisation. Aenderung

Code pénal militaire (objecteurs de conscience) et organisation militaire. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.043
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1989 - 15:00
Date	
Data	
Seite	2178-2204
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 076

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.